



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2004–2005

Inhalt

Seite

2. Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des kantonalen Finanzaushaltsgesetzes (FHG)	93
3. Teilrevision des Steuergesetzes	211

Inhaltsverzeichnis

Seite

2. Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des kantonalen Finanzaushaltsgesetzes (FHG)

I. Ausgangslage	93
1. Revisionsbedarf – Übersicht	93
2. Geltendes Finanzaushaltsgesetz	96
3. Ergebnis der Vernehmlassung	97
II. Teilrevision der Kantonsverfassung	97
1. Einleitende Bemerkungen	97
2. Anpassungsbedarf	98
III. Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse	100
1. Ausgangslage	100
1.1 Gründe für das Entstehen des Fehlbetrages	100
1.2 Grundsätzliche Problematik einer Unterdeckung ...	100
1.3 Beschluss des Grossen Rates vom 2. Oktober 2000 ..	102
2. Vorgesehene Neuregelung	103
2.1 Abweichungen gegenüber dem Grossrats- Beschluss	103
2.2 Ergänzende Sanierungsmassnahmen	106
2.3 Revision der Pensionskassenverordnung (PKV)	107
2.4 Finanzielle Konsequenzen für Kanton und Gemeinden	107
IV. Weitere Revisionspunkte	109
1. Grundlage für verbesserte Führung	109
2. Konsequenter Ausrichtung auf harmonisierte Normen ...	111
3. Subsidiäre und sinngemäße Geltung des FHG für die Gemeinden	111
4. Punktuelle Bereinigungen/Verbesserungen	113
V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des FHG	115
VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen	146
VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	146
VIII. Anträge	147

Anhang

Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen 148

Entwürfe 150

Teilrevision der Kantonsverfassung

Finanzaushaltsgesetz

Grossratsbeschluss zur Pensionskassenverordnung

Geltendes Recht

3. Teilrevision des Steuergesetzes	211
A. Gründe einer Teilrevision	211
B. Gegenstand der Teilrevision	212
I. Anpassungen an zwingendes Harmonisierungsrecht	212
1. Bereits heute geltende Bestimmungen	212
2. Behindertenabzug	213
3. Interkantonale Liegenschaftenvermittler	213
4. Kaufmännische Buchführung	214
II. Steuerpaket 2001	215
1. Kinderbetreuungsabzug	215
2. Existenzminimum	216
III. Weitere Revisionspunkte	217
1. Entschädigung für Veranlagung	217
2. Sicherstellungsverfügung	217
C. Finanzielle und personelle Auswirkungen	218
I. Personelle Konsequenzen	218
II. Finanzielle Konsequenzen	218
D. Anträge	220
Entwurf	
Geltendes Recht	

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

2.

Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes

Chur, 2. März 2004

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie für eine Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100).

I. Ausgangslage

1. Revisionsbedarf – Übersicht

Das geltende Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom Juni 1998 hat sich im Wesentlichen bewährt. Es ist ein schlankes und flexibles Gesetz, das eine solide und effiziente Finanzpolitik ermöglicht. In den meisten Bestimmungen ist es noch aktuell und zweckmässig. Die anstehende Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG), konkrete Erfahrungen sowie neue Anliegen machen trotzdem eine umfassende Revision des FHG notwendig. Es drängen sich Anpassungen in beinahe sämtlichen Bereichen des FHG auf.

Die vorgelegte FHG-Revision beinhaltet folgende **Schwerpunkte**:

- Festlegung der Bedingungen für die **Ausfinanzierung der KPG**;
- Anpassung des FHG an die **neue Kantonsverfassung**;

- **verbesserte Grundlagen** für eine flexible und stufengerechte Haushaltsführung;
- konsequenter Ausrichtung des FHG auf die für die öffentlichen Haushalte **harmonisierten Standards**;
- subsidiäre Geltung des FHG für die **Gemeinden**.

Hauptpunkt der anstehenden FHG-Revision bildet die **Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse**. Die Rahmenbedingungen – insbesondere betreffend die Festlegung und Aufteilung des Fehlbetrages auf die Arbeitgeber, den Zeitrahmen der Ausfinanzierung, die Staatsgarantie und die Verselbständigung der KPG – sind gesetzlich festzulegen. Dieser Schwerpunkt bestimmt den Terminplan der gesamten Revision. Die massgebenden Vorgaben hat der Grossen Rat mit seinem Beschluss vom 2. Oktober 2000 gefasst. So hat die Ausfinanzierung im Zeitraum der Jahre 2005 bis 2011 zu erfolgen. Die Ausführungen dazu sind im dritten Kapitel dieser Botschaft sowie in den Erläuterungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen enthalten.

Ein relativ grosser Anpassungsbedarf ergibt sich durch die **neue Kantonsverfassung**. Art. 104 Abs. 2 KV sieht vor, dass die Regierung dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2006 die erforderlichen Anpassungen der Gesetzgebung unterbreitet. Im Juli 2003 hat die Regierung ein Konzept für die Umsetzung der KV genehmigt. Sämtliche Kantonserlasse sind systematisch auf materiellen und formellen Anpassungsbedarf zu überprüfen. Bei jeder Anpassung eines Gesetzes oder einer Verordnung sind die Anforderungen der KV ohne Verzug zu berücksichtigen. Die KV enthält wesentlich mehr finanzrelevante Bestimmungen als die vorangehende Verfassung. Neben den Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Finanzreferendum (Art. 16 und 17) sind auch die Finanzkompetenzen des Grossen Rates (Art. 35), die finanzpolitisch relevanten Aufgaben der Regierung (Art. 46) sowie insbesondere im Abschnitt «VII. Finanzordnung» die wichtigsten Haushaltsgrundsätze (Art. 93) sowie die Grundlagen für die Besteuerung (Art. 94 und 95), den innerkantonalen Finanzausgleich (Art. 96) und die Finanzaufsicht (Art. 97) geregelt. Die neue Verfassung enthält sodann zahlreiche Bestimmungen, die bislang nur im FHG berücksichtigt waren. Um vertikale Wiederholungen zu vermeiden, sind die entsprechenden Aussagen im FHG zu streichen. Verzichtet werden kann konkret auch auf je einen separaten Artikel für die Finanzaufsicht des Grossen Rates und der Regierung (Art. 33 und 34 des aFHG). Nicht mehr verfassungskonform ist im Weiteren Art. 35 aFHG über die Finanzkontrolle. Art. 31 und 32 KV verlangen, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sind. Um dieser Anforderung in Bezug auf die Finanzkontrolle gerecht zu werden, sollen im FHG die wichtigsten Regelungen über die Finanzkontrolle aufgenommen werden.

Dem Ziel, den **kantonalen Finanzhaushalt noch effizienter und zielgerichteter zu führen**, sollen zahlreiche Neuerungen dienen. Damit können besondere Anliegen des Grossen Rates und der Verwaltung berücksichtigt werden. In der Augustsession 2003 hat der Grosse Rat die Motion Bühler betreffend Anpassung des Budgetierungsprozesses (GPK-Motion) überwiesen. Das FHG ist danach so anzupassen, dass der Grosse Rat auch **globale Kreditkürzungen** oder Kreditsperren im Rahmen der Budgetbehandlung beschliessen kann. Die konkrete Umsetzung von derartigen Kürzungen soll die Geschäftsprüfungskommission (GPK) auf Antrag der Regierung in eigener Kompetenz beschliessen können. Die GPK soll zudem sämtliche Nachtragskredite abschliessend genehmigen können, das heisst nicht nur jene, welche ausserhalb einer Grossratssession beantragt werden. Für die Regierung sind abschliessende Finanzkompetenzen für die Kosten von Kapitalaufnahmen sowie für die Aufstockung von Beteiligungen an Wasserkraftwerken vorgesehen. Derartige Kompetenzdelegationen bedeuten einen neuen Schritt zur weiteren Flexibilisierung der Haushaltführung. Sie sind nicht vereinbar mit der neuen Kantonsverfassung. Deshalb ist eine **Revision von Art. 35 KV** erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird auf diesen Revisionspunkt näher eingegangen.

Im Rahmen der Behandlung der Botschaft betreffend Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts haben die CVP-Mitglieder der Vorberatungskommission die Einführung einer konjunkturell abgefederten **Schuldenbremse** verlangt. Diesem Anliegen soll soweit möglich in der vorgelegten Revision Rechnung getragen werden. Eine direkte Koppelung der Schuldenbremse an die jeweilige Konjunkturlage – analog zur Schuldenbremse des Bundes – ist jedoch nicht möglich.

Der erreichte **Harmonisierungsgrad** des FHG mit den Rechnungslegungsstandards der öffentlichen Haushalte soll weiter verbessert werden. Soweit möglich sind die laufenden Bestrebungen des Bundes und der Kantone für die internationale Ausrichtung der Rechnungsführung und die Ergänzung mit Kostenrechnungen zu berücksichtigen. Damit lässt sich das FHG auf einen modernen Stand bringen, ohne diesbezüglich interkantonal eine Führungsrolle übernehmen zu wollen.

Soweit keine besonderen Bestimmungen vorliegen, soll das kantonale FHG neu **sinngemäss auch für die Gemeinden** gelten.

Kein Anpassungsbedarf besteht in Bezug auf den Experimentierartikel für die Erprobung der neuen Führungsmodelle im Rahmen des GRiforma-Pilotprojektes (Art. 31 a FHG, Pilotprojekte). Der Grosse Rat hat in der Augustsession 2003 eine Verlängerung der Versuchphase um 3 Jahre beschlossen. Das FHG wird nach dem definitiven Entscheid des Grossen Rates über das weitere Vorgehen betreffend GRiforma erneut anzupassen sein. Der Revisionsumfang wird im Wesentlichen von diesem Entscheid abhängen.

und lässt sich heute noch nicht festlegen. Nicht ausgeschlossen werden kann eine umfassende Revision des FHG im Hinblick auf einen vollständigen Umbau der Haushalts- und Rechnungsführung. Das Gesetz wird sich dann nicht mehr auf die Führung des Finanzhaushalts beschränken können.

Besonderer Wert gelegt wurde auf eine möglichst kurze und präzise Formulierung der neuen Bestimmungen sowie auf die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR). Auf den Erlass einer grossrächtlichen Verordnung zum FHG ist weiterhin zu verzichten.

Das neue FHG ist gestützt auf Art.17 der Kantonsverfassung dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen. Die Revision von Art. 35 KV erfordert hingegen ein Volksabstimmung. Diese soll im September 2004 erfolgen. Die Publikation der FHG-Revision darf erst anschliessend vorgenommen werden. Die Referendumsfrist beträgt ab Publikation 3 Monate. Die In-Kraft-Setzung des gesamten FHG ist auf den 1. Januar 2005 geplant.

2. Geltendes Finanzhaushaltsrecht

Im Juni 1998 hat das Bündner Volk einen neu formulierten Art.19 der Kantonsverfassung sowie ein total revidiertes Finanzhaushaltsgesetz angenommen. Inhaltlich ging es vor allem darum:

- neue und interkantonal anerkannte Entwicklungen in der Haushaltsführung und -gesetzgebung zu berücksichtigen;
- eine Grundlage für eine konjunkturgerechte Haushaltsführung und eine Verschuldungsbremse zu schaffen;
- die Führungsinformationen und insbesondere den Ausweis der finanziellen Auswirkungen und die Wirksamkeit neuer Vorlagen zu verbessern;
- der Verwaltung mehr Flexibilität in der Beanspruchung der Budgetkredite zu gewähren;
- Beitragsgrundsätze festzulegen und eine systematische Erfolgskontrolle der gewährten Kantonsbeiträge einzuführen;
- die Rechtsgrundlage für die Einführung von New Public Management-Pilotprojekten zu schaffen;
- die Rechtsgrundlage für die Führung und allfällige Verselbständigung der kantonalen Versicherungskassen für die berufliche Vorsorge zu schaffen;
- das Finanzhaushaltsrecht zu verwesentlichen und zu flexibilisieren.

Das heute geltende FHG ist seit 1. Januar 1999 in Kraft. Es hat wesentliche Bereiche erstmals und teilweise neu geregelt. Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind durchaus positiv. Trotzdem wird nun eine umfassende Revision erforderlich. Die Notwendigkeit dazu wurde im vorangehenden

Abschnitt beschrieben. Das neue Gesetz baut aber sehr stark auf dem geltenden auf und deckt im Wesentlichen die bisherigen Bereiche ab.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Im Auftrag der Regierung hat das Finanz- und Militärdepartement im Mai 2003 ein Grobkonzept für eine Revision des geltenden FHG erstellt. Gestützt auf eine erste Vorkonsultation der Departemente und ausgewählter Dienststellen zu diesem Grobkonzept hat das Finanzdepartement bis im September 2003 einen detaillierten Revisionsentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, dem Kantons- und Verwaltungsgericht, der Standeskanzlei und allen Departementen zur Stellungnahme unterbreitet.

Der neue Gesetzesentwurf sowie der Vorschlag zur Ergänzung von Art. 35 der Kantonsverfassung wurde von allen Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich positiv aufgenommen. Kritische Hinweise erfolgten vor allem in Bezug auf die noch fehlende Übereinstimmung einzelner Bestimmungen mit den Anforderungen der KV. Geklärt werden musste insbesondere die Frage des Vorgehens betreffend Volksabstimmung über die Teilrevision der KV und der Revision der davon betroffenen Bestimmungen im FHG. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung konnten zu weiten Teilen berücksichtigt werden. Sie haben vor allem zu einer präziseren Formulierung einzelner Artikel und der Erläuterungen geführt.

II. Teilrevision der Kantonsverfassung

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kompetenzordnung im Bereich der öffentlichen Finanzen ist Ausdruck des Grundsatzes der Gewaltentrennung. Das Hauptgewicht der Finanzgewalt soll beim Parlament und dem Volk liegen und nicht bei der Exekutive. Der Grundsatz der Gewaltentrennung wird im Schweizerischen Recht aber nicht konsequent durchgeführt. Aus Gründen der Praktikabilität werden oft – in klar beschränktem Umfang – Finanzkompetenzen an parlamentarische Kommissionen und die Exekutive (Regierungen, Gemeindevorstände) delegiert. Derartige Delegationen sind in zahlreichen Kantons- und Gemeindevorfassungen vorgesehen. In der Regel sind solche Kompetenzdelegationen für neue Ausgaben mit beträchtlich festgelegter Obergrenze festgelegt. Mehrere Bündner Gemeinden kennen diese Art von Delegationen ebenfalls.

Gemäss der alten Kantonsverfassung bestand einzig für Nachtragskredite die Möglichkeit, Kreditbewilligungskompetenzen auf Stufe Gesetz zu dele-gieren. Die neue KV ist in Bezug auf die Zuteilung der Finanzkompetenzen ebenfalls auf den Grundsatz der (uneingeschränkten) Budgethoheit des Grossen Rates ausgerichtet. Eine ausdrückliche Delegationsmöglichkeit ist nicht enthalten. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 35 und Art. 46 der neuen KV entsprechen die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und der Regie-rung dem geltenden Recht (Botschaft zur Totalrevision der Kantonsver-fassung, Botschaft Heft Nr. 10/2001–2002, Seiten 544 und 546). Die Regierung hat keine selbständigen Finanzbefugnisse. Die neue KV schliesst wie bisher eine Ausgabenbewilligungskompetenz durch die Regierung aus. Sie lässt es somit nicht zu, ihr die Kompetenz für Finanzgeschäfte zu übertragen, die als Ausgaben im finanzrechtlichen Sinne zu bezeichnen sind.

2. Anpassungsbedarf

Die sehr eng gefasste Regelung der Kreditbewilligungskompetenzen kollidiert mit dem Anliegen nach einer grösseren Budgetflexibilität. Gestützt auf die Erfahrungen mit den globalen Kreditkürzungen des Grossen Rats am Budget 2003 hat der Grosse Rat in der Augustsession 2003 die Motion Bühler betreffend Anpassung des Budgetierungsprozesses (GPK-Motion) über-wiesen. Diese verlangt die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen, um dieses neue Instrument einzuführen. Im Zuge der Revisionsarbeiten hat sich auch der Bedarf gezeigt, der Regierung für bestimmte Geschäfte selb-ständige Finanzbefugnisse einzuräumen. Es handelt sich dabei formell und materiell um eine grundsätzliche Neuordnung, auch wenn derartige Dele-gationen Ausnahmeharakter haben müssen und die Budgethoheit des Par-laments nicht aushöhlen dürfen.

Im Entwurf für das nFHG sind neu folgende Delegationen zur Bewil-ligung von Budgetkrediten vorgesehen:

- a) an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für
 - die definitive – auf Stufe Einzelkredite vorzunehmende – Umsetzung von allfälligen globalen Kreditkürzungen durch den Grossen Rat (Art. 18 Abs. 3 nFHG) sowie
 - die abschliessende Bewilligung von sämtlichen Nachtragskrediten, d.h. auch jenen während einer Grossrats-Session (Art. 20 Abs. 1 nFHG);
- b) an die Regierung für
 - sämtliche Kosten (Kommissionen, Stempelabgaben, Zinsen) einer Neuauf-nahme von kurz- und langfristigem Fremdkapital (Art. 10 Abs. 2 nFHG);

- die Aufstockung von Kraftwerkbeteiligungen im Sinne von Art. 13 des Wasserrechtsgesetzes (Art. 46 nFHG).

Das neu vorgesehene Instrument der globalen Kreditkürzungen lässt offen, in welchem Umfang der Grosse Rat davon Gebrauch machen wird. Es ist auf jeden Fall nicht ausgeschlossen, dass die GPK einen erheblichen politischen Entscheidungsspielraum erhält und sie die Kürzungen in völlig unterschiedlichen Politikbereichen vornehmen kann.

Um die sachlich präzis definierten Kreditbewilligungsdelegationen im Einklang mit der KV vornehmen zu können, soll Art. 35 Abs. 1 KV angepasst werden. Art. 35 KV erhält folgenden Wortlaut (Neuerung fett markiert):

Art. 35 (Finanzen)

¹ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget fest und genehmigt die Staatsrechnung. **Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.**

² Er bestimmt die Höhe der Steuern nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

³ Er beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 300 000 Franken.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 35 Abs. 1 KV wird klar zum Ausdruck gebracht, dass im Bereich der Budgetkompetenzen eine Delegationsmöglichkeit besteht. Mit dem Begriff «Ausnahmen» wird sichergestellt, dass Kompetenzdelegationen für die Bewilligung von Budgetkrediten nur punktuell zulässig sind, was eine Aushöhlung der Budgetethoheit des Grossen Rates ausschliesst. Delegationen erfordern zudem die Stufe des Gesetzes im formellen Sinne. Im Vordergrund steht dafür das Finanzhaushaltsgesetz. Es sieht neu für genau definierte Bereiche eine Delegation der Kreditbewilligungskompetenz an die Geschäftsprüfungskommission und an die Regierung vor. Auch für diese Bereiche aber gilt, dass für die Bewilligung eines Budgetkredites sowie einer Ausgabe im Sinne von Art. 2 FHG eine gesetzliche Grundlage gegeben sein muss. Die Finanzkompetenzen des Volkes bleiben damit unverändert.

Diese Revision bedarf obligatorisch der Volksabstimmung.

III. Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse

1. Ausgangslage

1.1. Gründe für das Entstehen des Fehlbetrags

Die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) weist seit ihrer Errichtung im Jahre 1902 eine Unterdeckung auf. Das effektiv vorhandene Vermögen der KPG lag mit andern Worten von Anbeginn an immer unter dem notwendigen – versicherungsmathematisch ermittelten – Deckungskapital (Gegenwert sämtlicher Leistungsverpflichtungen gegenüber den Aktiven und Rentnern). Der Fehlbetrag entsteht als Folge von Leistungen, die über Beiträge und Vermögenserträge nicht finanziert sind.

Der Deckungsgrad konnte im Zeitraum von 1985 bis Ende 1999 von 66 % auf über 76 % erhöht werden. Der Fehlbetrag in Millionen Franken hat sich in dieser Zeitspanne trotzdem kontinuierlich von 175 Mio. auf 321 Mio. Franken erhöht. In den anschliessenden drei Jahren hat sich die Situation der KPG jedoch massiv verschlechtert bzw. der Fehlbetrag der KPG sehr stark erhöht. Dazu beigetragen haben insbesondere die Verpflichtung, die Sparguthaben mit dem sogenannten BVG-Mindestsatz zu verzinsen, die Umstellung auf das Beitragsprinzip im Jahr 2001, Zusatzbelastungen durch die steigende Lebenserwartung der Versicherten und die sehr schlechte Entwicklung der Finanzmärkte. Sehr nachteilig für die langfristige Entwicklung des Deckungsgrades wirkte sich auch die Tatsache aus, dass der vorhandene Fehlbetrag von den angeschlossenen Arbeitgebern nie verzinst wurde.

1.2. Grundsätzliche Problematik einer Unterdeckung

Mit der Einführung des Pensionskassenobligatoriums (BVG, 1.1.1985) wurde für Personalvorsorgeeinrichtungen eine volle Kapitaldeckung gefordert. Vom Grundsatz her sollte die obligatorische 2. Säule somit zu 100 % nach dem Kapitaldeckungsprinzip geführt werden. Nur für öffentliche Kas- sen mit Staatsgarantie beziehungsweise einer staatlichen Leistungsgarantie war und ist eine Unterdeckung weiterhin zulässig (Art. 69 Abs. 2 BVG und Art. 45 Abs. 1 BVV2).

Auch wenn eine Unterdeckung öffentlicher Pensionskassen rechtlich zulässig ist, kann sie aus wirtschaftlicher und politischer Sicht zu **schwerwiegenden Nachteilen** führen. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Ein Deckungsfehlbetrag führt zu einer Verlagerung von Finanzierungslasten auf die künftigen Generationen. Im Ausmass der Unterdeckung

werden die Renten im Umlageverfahren finanziert. Nutzniesser und Kostenträger fallen personell und zeitlich auseinander. Im Bereich der betrieblichen Vorsorge ist eine derartige Diskrepanz problematisch.

- Eine Vorsorgeeinrichtung, die eine Unterdeckung aufweist, schränkt die angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in ihrer Flexibilität stark ein. Bei grösseren Aus- und Übertritten (z.B. wegen Abspaltungen grosser Verwaltungseinheiten durch Verselbständigung oder Privatisierung, Gemeindefusionen) würden auf einen Schlag erhebliche Nachzahlungen fällig. Diese können die Arbeitgebenden vor nachhaltige Finanzierungsprobleme stellen und in der Folge sinnvolle Strukturveränderungen be- oder sogar verhindern. Neue Arbeitgebende haben kaum Interesse, der Kasse beizutreten. Sinnvolle Zusammenschlüsse werden möglicherweise verhindert.
- Ein Fehlbetrag kann Leistungsverbesserungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende einschränken. Ertragsüberschüsse müssen zumindest teilweise zur Abtragung des Fehlbetrags beziehungsweise zur Begrenzung einer Fehlbetragszunahme verwendet werden.
- Ein Fehlbetrag erschwert die Verselbständigung einer noch unselbstständigen Pensionskasse. Es entsteht eine Kluft zwischen Entscheidungskompetenzen (Pensionskasse) und Finanzierungslast/-risiko (Garantiegeber).
- Die Risikofähigkeit ist bei Vorliegen einer Unterdeckung – trotz staatlicher Rentengarantie – stark eingeschränkt. Die Anlagestrategie ist eher kurzfristig auf Risikobegrenzung ausgerichtet. Das fehlende Vermögen schmälert das Ertragspotenzial zusätzlich.
- Das effektive Risiko durch die Staatsgarantie bzw. die Höhe der staatlichen Eventualverpflichtung lässt sich nicht zuverlässig ermitteln. Das effektive Risiko des Garantiegebers entspricht nicht einfach dem ausgewiesenen Fehlbetrag. Der Fehlbetrag wird aufgrund von Modellannahmen berechnet. Die Lebensdauer der Versicherten, der gewährte Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten sowie die Rendite des vorhandenen Vermögens haben einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Fehlbetrags. Diese Grössen lassen sich nicht exakt prognostizieren.
- Der Deckungsgrad der öffentlichen Pensionskassen hat sich im Laufe der 90er Jahre deutlich erhöht. Verschiedene Kantone hatten voll finanzierte Kassen. In einigen Kantonen wurden die Kassen ausfinanziert. So beispielsweise in Bern, Luzern und Thurgau. Der Bund sieht ebenfalls eine Vollfinanzierung seiner PK vor. Der politische Druck, das BVG anzupassen und die Ausnahmebestimmung zu streichen, wonach Pensionskassen mit Staatsgarantie in offener Kasse bilanzieren dürfen, könnte steigen. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft eine Vollfinanzierung von öffentlichen Kassen mit Staatsgarantie vorgeschrieben wird. In den letzten Jahren hat sich die Situation der Pensionskassen jedoch stark verschlechtert.

tert. Vor allem die Entwicklung an den Aktienbörsen hat zu einem markanten Absinken des Deckungsgrades geführt. Der Bund sah sich deshalb veranlasst, Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge ins Auge zu fassen.

1.3. Beschluss des Grossen Rates vom 2. Oktober 2000

Am 2. Oktober 2000 hat der Grosser Rat die von der Regierung beantragte Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (Botschaft Heft Nr. 3/2000–2001, Seiten 177ff) genehmigt und im Anschluss daran folgenden Zusatzbeschluss zur Pensionskassenverordnung (GRP Oktober 2000, Seite 201) gefasst:

«Der Grosser Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten. Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. *Der Grosser Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).*
2. *Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31. 12. 2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.*
3. *Die Regierung bereinigt bis 31. 12. 2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.*
4. *Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31. 12. 2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.*

5. *Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.*
6. *Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Handen der Volksabstimmung.*
7. *Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kassen-eigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantie-summe, entfällt diese Garantie endgültig.*
8. *Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.»*

Mit diesem grossrätslichen Zusatzbeschluss zur Pensionskassenverordnung vom 2. Oktober 2000 sollten die terminliche Regelung der Ausfinanzierung und der Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse sowie die Begrenzung und die Aufgabe der Staatsgarantie verbindlich festgelegt werden.

2. Vorgesehene Neuregelung

2.1. Abweichungen gegenüber dem Grossrats-Beschluss

Der Entwurf für das nFHG übernimmt in den wesentlichen Punkten den Beschluss des Grossen Rates. Eine vertiefte Prüfung des Beschlusses hat jedoch gezeigt, dass in einzelnen Punkten von der Vorgabe abgewichen werden muss. Teilweise handelt es sich dabei um Präzisierungen und Ergänzungen. Ergänzende Ausführungen zu den im nFHG vorgesehenen Bestimmungen sind in den entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln enthalten (siehe Kapitel V.). Nachstehend werden jene Punkte, die gegenüber dem Grossrats-Beschluss materiell abweichen, kurz beschrieben.

- Am 3. Juli 2001 hat die Regierung den **Verteilschlüssel** für die Ausfinanzierung der KPG festgelegt (per Stichtag vom 31.12.2000). Sie hat – unter Vorbehalt der noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage – beschlossen, dass der Kanton sich mit rund einem Sechstel am **Gemeindeanteil** betei-

ligt. Mit diesem Beitrag in der Grössenordnung von 20 Mio. Franken sollen allfällige Ungerechtigkeiten aus dem Schlüssel aufgefangen werden. Die anschliessenden Vereinbarungen mit den Gemeinden wurden auf dieser Grundlage abgeschlossen.

- Neben diesem Sechstel des Schuldanteils der Gemeinden soll der Kanton zusätzlich einen **Härteausgleich** sicherstellen, der vor allem finanzschwachen Gemeinden zugute kommt. Analog zu den sogenannten Spitzenbrecherbeiträgen im Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (vierte Stufe des Ausgleichs) übernimmt der Kanton jenen Anteil der Fehlbetragsschuld, der 50 % der für die Berechnung der Finanzkraftklassen-Einteilung massgebenden Steuereinnahmen der betroffenen Gemeinden übersteigt. Zu diesen Einnahmen zählen die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie 25 % der Wasserzinsen. Für diesen Härteausgleich ist eine Schuldübernahme des Kantons in der Grössenordnung von rund 6 Mio. Franken erforderlich (Basis Fehlbetrag per Ende 2003). Mit diesem Härteausgleich kann sichergestellt werden, dass keine Gemeinde mehr als 50 % der massgebenden Einnahmen für die Ausfinanzierung der KPG aufbringen muss. Mit Ausnahme der Gemeinde Mesocco profitieren ausschliesslich Gemeinden mit einem Finanzkraftindex von weniger als 100 Punkten. Für den Kanton resultiert insgesamt eine Belastung von rund 80 % der genannten Einnahmen. Für die sonderbedarfssausgleichsberechtigten Gemeinden sind im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs noch ausserordentliche Beiträge zur Abtragung der Schuld vorgesehen.
- Gemäss Ziffer 4 des Beschlusses sind die von den Arbeitgebenden zu leistenden **Annuitäten** unter Berücksichtigung des technischen BVG-Zinses zu berechnen. Für die Pensionskasse kommen seit dem Jahr 2003 zwei verschiedene Zinssätze zur Anwendung. Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV2 beträgt für das Jahr 2004 2,25 %. Der technische Zinssatz für die Berechnung der Barwerte der Rentenverpflichtungen beträgt jedoch 4,0 %. Für die Annuitätenberechnung soll ein Zinssatz verwendet werden, der den effektiven Zinskosten der KPG entspricht. Es ist daher eine Mischrechnung aus den beiden vorstehend genannten Sätzen vorzunehmen.
- Die **Regierung soll die Kompetenz erhalten, den Zeitpunkt der vollständigen Ausfinanzierung für einzelne Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen vorzuschreiben**, wenn und sobald der Kanton seinen Fehlbetragsanteil ganz übernommen hat. Für einen einzelnen Arbeitgeber wird das Risiko von Schwankungen des Fehlbetrages umso grösser, je mehr Arbeitgebende die gesamte Schuld bereits definitiv übernommen haben. Zentral ist dabei das Vorgehen des Kantons, der knapp zwei Drittel des gesamten Fehlbetrages zu übernehmen hat. Um zu verhindern, dass insbesondere

kleine Arbeitgebende ein für sie nicht mehr tragbares Risiko eingehen, soll die Regierung nach vollständig erfolgter Schuldübernahme durch den Kanton nötigenfalls eine sofortige Ausfinanzierung vorschreiben können.

- Gemäss Beschlussziffer 5 sollen **Vermögensertragsüberschüsse** gegenüber dem technischen BVG-Zinsfuss je zur Hälfte zwischen Versicherten und KPG aufgeteilt werden. Im aktuellen Umfeld lässt sich ein derartiges Vorgehen nicht mehr vertreten. Es haben sich im Gegenteil auch die Versicherten zu einem gewissen Teil an den Kosten der Sanierung zu beteiligen. Eine Regelung, die ausschliesslich eine «Gewinnbeteiligung» für die Versicherten ohne Partizipation an ertragsmässig schlechten Jahren vor sieht, wäre einseitig. Es dürfen nur langfristige und gesicherte Ertrags überschüsse weitergegeben werden.
- Die gesetzliche Regelung betreffend **Verselbständigung und Staatsgarantie** ist gemäss Beschlussziffer 6 erst nach erfolgter Ausfinanzierung im Rahmen einer separaten Vorlage zu schaffen. Diese Zweiteilung der erforderlichen Gesetzesrevision vermag nicht zu befriedigen. Ausfinanzierung, Verselbständigung und Aufgabe der Staatsgarantie bilden ein Gesamtpaket, das nur als Ganzes sinnvoll realisiert werden kann. Es sollen daher bereits mit der vorliegenden Gesetzesanpassung die Grundlagen geschaffen werden, um die Pensionskasse möglichst unmittelbar nach erfolgter Ausfinanzierung zu verselbständigen und die Staatsgarantie wie geplant zu limitieren und später ganz aufzuheben. In Abweichung zur Beschlussziffer 6 soll der Zeitpunkt der Verselbständigung daher nicht zwingend auf Anfang 2012 gesetzt werden. Eine frühere Verselbständigung soll – je nach Zeitpunkt der vollständigen Ausfinanzierung – möglich bleiben. Eine allfällige Verzögerung über das Jahr 2012 hinaus wird hingegen nicht vorgesehen.
- Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob für die Arbeitgebenden nach vollständig geleisteter Tilgung eine **Nachschusspflicht** für den Fall besteht, dass sich der Deckungsgrad der KPG – durch Börsen bedingte oder andere Umstände – wieder vermindert. Eine derartige Nachschusspflicht soll innerhalb der Ausfinanzierungsphase der KPG gesetzlich ausgeschlossen werden. Die Arbeitgebenden sind aber solange am Deckungsgradrisiko beteiligt, als sie ihre Fehlbetragsschuld noch nicht vollständig übernommen haben.
- Der Kanton soll den gesamten Fehlbetragsanteil der beiden – kürzlich verselbständigten – Betriebe, der **Psychiatrischen Dienste Graubünden und des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales**, übernehmen. Den Fehlbetragsanteil, der bereits vor der Verselbständigung entstanden ist, muss der Kanton ohnehin übernehmen. Gemäss der geltenden Gesetzgebung für diese beiden Anstalten hat der Kanton jeweils den gesamten

Aufwandüberschuss und damit auch den neu entstandenen Anteil am Fehlbetrag zu übernehmen. Eine «Umwegfinanzierung» dieses zusätzlichen Schuldanteils über diese beiden Anstalten würde keinen Sinn machen.

- Die Ausfinanzierung der KPG bzw. die Schuldübernahme der angegeschlossenen Arbeitgeber muss nicht zwingend bedeuten, dass der Pensionskasse die entsprechenden Mittel überwiesen werden. Im Einvernehmen zwischen der KPG und den betroffenen Arbeitgebern kann die übernommene Schuld eines Arbeitgebers auch als **Darlehen** geführt werden. Die BVG-Bestimmungen lassen es zu, dass eine Pensionskasse Mittel bei öffentlichen Anstalten angelegt hat. Auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung muss im Gesetz nicht noch speziell hingewiesen werden.
- Die erforderlichen **kantonalen Mittel zur Ausfinanzierung** der KPG soll der Grosser Rat ausdrücklich in eigener Kompetenz bewilligen können. Damit entscheidet er abschliessend über den Anteil, den der Kanton am Fehlbetrag der Gemeinden übernimmt und über den Zeitpunkt der Schuldübernahme.
- In der Finanzplanung ist vorgesehen, dass der **Kanton seinen Anteil an der Fehlbetragsschuld im Jahr 2005 vollständig übernimmt**. Die Gesetzgebung soll jedoch keine sofortige Ausfinanzierung des Kantons vorschreiben.
- Der Beschluss des Grossen Rates lässt offen, **wie der Kanton seinen Anteil an der Fehlbetragsschuld rechnungsmässig abwickelt und finanziert**. Die Übernahme der Fehlbetragsschuld stellt finanzrechtlich eine Ausgabe dar. Diese kann nicht über die Laufende Rechnung erfasst und gedeckt werden. Die Ausgabe des Kantons bzw. die Schuldübernahme soll als Investition erfasst und in der Bilanz aktiviert werden. Sie ist als abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen zu qualifizieren. Im Gesetzesentwurf ist keine Mindestabschreibung, hingegen ein maximaler Zeitraum bis zur vollständigen Abschreibung dieser aktivierten Schuld von 40 Jahren enthalten. Soweit möglich sollen zur Abschreibung ausserordentliche Erträge genutzt werden. Die Laufende Rechnung des Kantons wird auf jeden Fall durch die Zinsaufwändungen belastet. Im Finanzplan sind ab dem Jahr 2005 dafür jährlich 15 Mio. Franken vorgesehen.

2.2. Ergänzende Sanierungsmassnahmen

Der Bund hat in seiner Botschaft über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge die öffentlich-rechtlichen Vorseeginrichtungen mit Staatsgarantie von den vorgesehenen Massnahmen

ausgenommen. Eine Motion des Ständerates richtet sich gegen diesen Ausschluss der Pensionskassen mit Staatsgarantie. Noch ist der Ausgang dieser Vorlage offen. Im FHG soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die der Regierung nach Anhören der Verwaltungskommission der KPG das Recht gibt, derartige Massnahmen ebenfalls zu beschliessen, wenn es das Bundesrecht auch für Kassen wie die KPG vorsieht. Zu denken ist dabei vor allem an die Verzinsung der Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzins, an temporäre Sanierungsbeiträge, welche paritätisch durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende zu leisten wären sowie an den Verzicht auf die Teuerungszulage auf Renten.

Der Einbezug eines ergänzenden Sanierungsprogrammes würde dazu führen, dass sich der massgebende Fehlbetrag um den Barwert der zu beschliessenden Massnahmen reduzieren würde. Mit anderen Worten: der entsprechende Anteil am Fehlbetrag wäre durch eine andere Trägerschaft aufzubringen (aktive Versicherte, Arbeitgebende und Rentner).

2.3. Revision der Pensionskassenverordnung (PKV)

In Bezug auf die PKV zeichnet sich ebenfalls ein Revisionsbedarf ab. Eine Anpassung der bestehenden Verordnung drängt sich aufgrund des nFHG jedoch erst nach erfolgter Ausfinanzierung auf. Eine Revision der PKV wird unabhängig davon im Hinblick auf die Anpassung an die neue Kantonsverfassung sowie auf die anstehende erste BVG-Revision zu prüfen sein.

2.4. Finanzielle Konsequenzen für Kanton und Gemeinden

Nach Aufrechnung der offenen und stillen Reserven weist die KPG per Ende 2003 einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von 549 Mio. Franken aus. Dieser ist auf alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber aufzuteilen. Per Ende 2000 betrug der massgebende Fehlbetrag noch 330 Mio. Franken.

Die Abgeltung der bis 1974 eingebauten und nicht direkt finanzierten Teuerung beträgt 16 Mio. Franken (Art. 46 PKV). Dieser Betrag betrifft nur wenige Arbeitgebende, nämlich den Kanton und die selbständigen Anstalten. Er ist im Fehlbetrag noch nicht enthalten.

Der massgebende Fehlbetrag Ende 2003 teilt sich wie folgt auf die Arbeitgebergruppen auf:

	Kanton	Selbständige Anstalten	Gemeinden	Total
Fehlbetrag 2003	339 Mio	86 Mio.	124 Mio.	549 Mio.
Teuerung Art. 46 PKV	13 Mio.	3 Mio.		16 Mio.
1/6 Gemeindeanteil	21 Mio.		- 21 Mio.	0 Mio.
Härteausgleich	6 Mio.		- 6 Mio.	0 Mio.
Total	379 Mio.	89 Mio.	97 Mio	565 Mio.

Beteiligung des Kantons an den Verpflichtungen der Gemeinden

Die Gemeinden wurden im Jahr 2001 an Orientierungsversammlungen in allen Sprachregionen Graubündens über die Ausfinanzierung der Pensionskasse informiert. Verschiedene offene Punkte konnten geklärt werden. So konnte beispielsweise eine befriedigende Lösung für die Anrechnung teilzeitig arbeitender Lehrkräfte erzielt werden.

Um die Belastungen der Gemeinden zu mildern und um allfälligen Ungerechtigkeiten des Verteilschlüssels Rechnung zu tragen, wurde mit den Gemeinden vereinbart, dass **der Kanton rund einen Sechstel der Gemeindeanteile übernimmt**. Für diesen Vorausanteil ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

In der Zwischenzeit haben insgesamt 27 Gemeinden der KPG Vorauszahlungen geleistet. Diese Mittel werden von der KPG angelegt und den Gemeinden marktkonform verzinst.

Aufgrund des Fehlbetrages per Ende 2000 belief sich der verbleibende Gemeindeanteil pro Lehrer und Förster auf Fr. 50 000.–. Als Folge verschiedener belastender Faktoren, insbesondere des Einbruchs der Aktienbörsen in den Jahren 2001 und 2002 ist der Gemeindeanteil am Fehlbetrag per Ende 2003 auf rund Fr. 83 000.– pro Lehrer und Förster angestiegen.

Der neu vorgesehene **Härteausgleich** des Kantons stellt hingegen sicher, dass keine Gemeinde einen Betrag übernehmen muss, der mehr als 50% jener Steuereinnahmen ausmacht, die für die Ermittlung der Finanzkraft massgebend sind. Der Kanton hat dafür rund 6 Mio. Franken aufzuwenden. Knapp 97 Prozent davon entfallen auf Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5.

Belastung des Kantons

Der vom Kanton zu übernehmende Anteil am Fehlbetrag beläuft sich auf 379 Mio. Franken (Basis Ende 2003). Diese Summe soll im Jahr 2005 vollständig als Schuld übernommen werden. In welchem Umfang ein Darlehensverhältnis mit der KPG eingegangen werden soll und in welchem Umfang der Kanton der KPG den Schuldbetrag überweist und die dafür erforder-

lichen Mittel über Darlehensaufnahmen auf dem Kapitalmarkt beschafft, ist noch offen. Es handelt sich hier vor allem um eine Frage der optimalen Tresorerie- bzw. Schuldenbewirtschaftung. Mit der Ausfinanzierung verschlechtert sich für den Kanton die Netto-Vermögenslage beträchtlich. In der Finanzplanung ist **ab dem Jahr 2005 eine jährliche Zusatzbelastung von 15 Mio. Franken** berücksichtigt.

Die Schuldübernahme stellt finanziell eine Ausgabe dar. Das Fremdkapital wird sich entsprechend erhöhen. Die Ausgabe soll über die Investitionsrechnung erfasst werden. In der Höhe des zu übernehmenden Fehlbetrages wird sodann auf der Aktivseite der Bilanz eine Vermögensposition mit der Bezeichnung «Kantonsanteil am Fehlbetrag der Pensionskasse» aufgenommen. Damit kann eine Übernahme der Schuld im ersten Jahr für die Bilanz (Bestandesrechnung) erfolgsneutral erfolgen. Bei diesem Aktivum handelt es sich um – grundsätzlich abzuschreibendes – Verwaltungsvermögen. Das Aktivum zeigt damit transparent eine Finanzierungslast auf, die es abzuschreiben und damit zu finanzieren gilt. Es werden damit keine Lasten verschleiert. Auf eine feste jährliche Abschreibungsverpflichtung im FHG soll jedoch verzichtet werden. Die Verteilung der Abschreibungslast kann so gewählt werden, dass die Belastung über die Jahre möglichst tragbar wird. Die Laufende Rechnung wird aber auf jeden Fall ab dem Jahr 2005 durch die Zinskosten bzw. durch den verschlechterten Vermögensertragsüberschuss zusätzlich belastet.

IV. Weitere Revisionspunkte

1. Grundlage für verbesserte Führung

Mit dem Ziel, die Haushaltführung noch effizienter und zielgerichteter auszugestalten, werden insbesondere folgende Neuerungen vorgeschlagen:

- Die Möglichkeit des Grossen Rats zur Vornahme von globalen Kreditkürzungen mit der Kompetenz der Geschäftsprüfungskommission (GPK), die Umsetzung auf Stufe Einzelkredite zu genehmigen (Art. 18 Abs. 3 nFHG). Dieses neue Instrument berücksichtigt die Anliegen des Grossen Rates gemäss der Motion Bühler betreffend Anpassung des Budgetierungsprozesses (Augustsession 2003).
- Nach Ansicht der Regierung soll die GPK auch die Kompetenz erhalten, sämtliche Nachtragskredite abschliessend zu bewilligen (Art. 20 Abs. 1 nFHG). Zahlen- und volumenmässig der grösste Teil der Nachtragskredite wird in der Regel von der GPK abschliessend bewilligt. Auf die geteilte Zuständigkeit zwischen Grossem Rat und GPK soll verzichtet

- werden. Zu beachten ist, dass die GPK neu die Kompetenz erhalten soll, die Umsetzung von allfälligen globalen Kreditkürzungen durch den Grossen Rat abschliessend zu genehmigen. Die Kompetenz der GPK zur Bewilligung von Nachtragskrediten soll jedoch nicht als abschliessende Verpflichtung – sondern als Grundsatz – verstanden werden. Ihr soll die Möglichkeit offen stehen, einen Nachtragskreditantrag dem Grossen Rat vorzulegen (Vergleiche die Möglichkeit des Grossen Rates, Geschäfte freiwillig der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 16 Abs. 6 nKV)). Die neue Kompetenzregelung ist in Art. 33 Abs. 3 lit. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140) sowie in Art. 2 Abs. 2 lit. d und Art. 17 Abs. 2 des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (BR 170.160) ebenfalls anzupassen. Diese Folgeanpassung soll jedoch erst im Zuge der laufenden Revisionsarbeiten zur Anpassung der Bündner Gesetzgebung an die neue Kantonsverfassung vorgenommen werden.
- In zwei Bereichen mit regierungsrälicher Sachkompetenz drängt sich eine Delegation auch der Kreditbewilligungskompetenzen an die Regierung auf. Angesprochen sind die Bewilligung von sämtlichen Kosten (Kommissionen, Stempelabgaben, Zinsen) einer Aufnahme von kurz- und langfristigem Fremdkapital (Art. 10 Abs. 2 nFHG) und die Aufstockung von bestehenden Kraftwerkbeleihungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen (Art. 46 nFHG). Die Pflicht zur Darlehensaufnahme ergibt sich aus den zu deckenden Finanzierungsfehlbeträgen. Die Fehlbeträge sind Folge des jeweiligen Budgets. Bei der Aufnahme von kurz- und langfristigem Fremdkapital sind die Marktbewegungen (Zinsschwankungen) möglichst optimal zu nutzen. Dies kann ein unverzügliches Agieren erfordern. Für die (bilanzwirksamen) Finanzanlagen ist an sich die Regierung zuständig. Die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital ist in der Regel jedoch mit Zusatzkosten in der Laufenden Rechnung verbunden (Kommissionen, Stempelabgaben, Zinsen). Dafür fehlen oft die notwendigen Kredite. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, kann bis zur Bewilligung der erforderlichen Nachtragskredite wertvolle Zeit verstreichen. Die Aufnahme von kurz- und langfristigem Fremdkapital soll die Regierung deshalb – unbesehen von den im Budget enthaltenen Krediten – beschliessen können.
 - Der Grosser Rat soll über das Budget jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– und einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall ohne besondere Gesetzesgrundlage bewilligen können, sofern die Ausgabe der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dient. Er erhält auch eine rechtliche Grundlage, um im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit tätig zu werden. (Art. 2 Abs. 2 nFHG).

- Die Schuldenbremse mit der Pflicht zur Abtragung eines Bilanzfehlbetrages soll – unter Beachtung der effektiven Möglichkeiten im Fall des Eintretens eines solchen Fehlbetrages – neu gefasst werden. Ein Fehlbetrag soll über 4 Jahre bzw. im Umfang von mindestens 25 % pro Jahr, anstelle der bisherigen 100%-Abschreibung, abgetragen werden (Art. 3 Abs. 4 nFHG).
- Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang Beiträge an ihre Betriebskosten oder ihr Betriebsdefizit erhalten, sind verpflichtet, sich bezüglich Kostenentwicklung an die gleichen Vorgaben zu halten wie sie für die kantonale Verwaltung gelten (Art. 29 Abs. 4 nFHG).
- Die Führung eines systematischen Beitrags-Controllings soll neu gesetzlich verankert werden (Art. 34 nFHG).

2. Konsequenter Ausrichtung auf harmonisierte Normen

Die nachstehenden Revisionspunkte führen zu einer Annäherung an die allgemein anerkannte Haushaltsgesetzgebung und Praxis der Kantone:

- Die Vermögenswerte des Kantons sollen in Übereinstimmung mit der Definition im FHG entweder dem Finanzvermögen oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden (Art. 10 nFHG).
- Auf die (eingeschränkte) Möglichkeit zur Bildung von Reserven (Eigenkapital) soll im Rahmen des FHG verzichtet werden. Eine Reservenbildung ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (Art. 11 aFHG).
- Die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) soll auf Gesetzesstufe vorgesehen werden. Sie ist auf jene Bereiche zu beschränken, für die eine KLR betriebswirtschaftlich notwendig ist (Art. 8 nFHG).

3. Subsidiäre und sinngemäße Geltung des FHG für die Gemeinden

Für die Gemeinden soll das FHG subsidiär und sinngemäss gelten (Art. 1 Abs. 3 nFHG). Da die wenigsten Gemeinden über eine eigene Finanzhaushaltsgesetzgebung verfügen, vermag das FHG in Ergänzung zu den finanzrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeverfassung und des kantonalen Gemeindegesetzes Lücken zu füllen und stellt eine klärende Interpretationshilfe dar. Insbesondere gilt dies bezüglich der rudimentären Bestimmungen im kantonalen Gemeindegesetz (Art. 29 und 39).

Die Mindestanforderungen an die Führung des kommunalen Finanzaushaltes sind in der Kantonsverfassung (Art. 93) und im kantonalen Gemeindegesetz (insbesondere Art. 29 und 39) verankert. Die darin erwähnten

Haushaltsgrundsätze werden im kantonalen Finanzaushaltsgesetz für den Kantonshaushalt konkretisiert und sollen auch sinngemäss für den Gemeindehaushalt Anwendung finden.

Die generelle Bestimmung, wonach das kantonale FHG auch für die Gemeinden subsidiär gelten soll, schränkt gleichzeitig auch eine absolute und wortwörtliche Anwendung für sämtliche Belange der kommunalen Haushaltsführung ein. Der Artikel ersetzt nicht etwa ein gleich lautendes kantonales Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden, wie es andere Kantone vielfach kennen.

Die Bestimmungen des kantonalen Finanzaushaltsgesetzes decken einen wesentlichen Teil der kommunalen Haushaltsführung ab. Jene Bereiche, welche aufgrund der Zusätze «sinngemäss» und «subsidiär» nicht oder nicht wörtlich für die Gemeinden anwendbar sind, werden nachstehend umschrieben.

Nicht relevant bzw. übertragbar sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen oder Regelungsbereiche:

a) *Bestimmungen, welche nur kantonale Tatbestände betreffen:*

- Landeslotterie (Art. 14);
- Abschreibungen innerhalb von Spezialfinanzierungen (Art. 16 Abs. 3);
- Kantonsbeiträge (Art. 26 – 34);
- Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Art. 35);
- Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons (Art. 36 ff.);
- Finanzaufsicht (Art. 42 und 43).

b) *Bestimmungen, welche die Verantwortlichkeit und die Kompetenzen, insbesondere die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe festlegen.*

Dafür sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindefverfassung massgebend.

c) *Bestimmungen betreffend Instrumente, welche eine bestimmte Grösse des Betriebes bzw. der Institution voraussetzen.*

Solche Bestimmungen sind demnach nur für grössere Gemeinden subsidiär und sinngemäss anwendbar:

- Mittelflussrechnung (Art. 7 Abs. 1);
- Kostenrechnung (Art. 8, wobei auch hier die Anwendung sich nach der Zweckmässigkeit zu richten hat);
- Aufgaben- und Finanzplanung (nicht in der Formulierung gemäss Art. 17, jedoch durchaus in einer zweckmässig angepassten Form).

d) *Bestimmungen, bei welchen ein wesentlicher Unterschied zwischen dem kantonalen und dem kommunalen Regelungsgegenstand besteht.*

Dies trifft teilweise für die Regelung der Spezialfinanzierungen (Art. 13)

und dem damit im Zusammenhang stehenden Verursacherprinzip (Art. 5) zu. Die klassischen kommunalen Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung) spielen im kantonalen Finanzhaushalt keine Rolle. Die Grundsätze für die Behandlung dieser Regiebetriebe sind teilweise aus übergeordneten Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung und des Gebührenrechts abzuleiten. Dies bedingt, dass die Verzinsung dieser Spezialfinanzierungen analog der geltenden Praxis sowohl für die Vorschüsse als auch für die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen zu erfolgen hat.

Bezüglich des Verursacherprinzips trifft die bisherige Fassung mit den Zusätzen «in der Regel» und «zumutbar» auf die Verhältnisse in den Gemeinden, insbesondere in den Randregionen besser zu.

e) *Weitere Bestimmungen*

Bei der Tilgungsfrist für Bilanzfehlbeträge (25%) besteht eine kleine Differenz zum Musterhaushaltsgesetz für Gemeinden (20%). Diese Differenz entspricht aber dem Spielraum, welcher die Bestimmung bezüglich der sinngemässen und subsidiären Geltung zulässt.

4. Punktuelle Bereinigungen/Verbesserungen

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen können verschiedene Schwachpunkte des geltenden FHG eliminiert und punktuelle Verbesserungen erreicht werden. Stichwortartig sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Präzisierung der Ziele der Stabilisierung der Staatsquote und der anti-zyklischen Finanzpolitik (Art. 3 Abs. 3 und 4 nFHG);
- Bereinigung der Gebührengrundsätze im Hinblick auf die Bemessung mit Verzicht auf eine grundsätzliche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen (Art. 5 nFHG);
- Gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer Mittelflussrechnung (Art. 7 Abs. 1 nFHG);
- Bewertungsvorschriften für Finanz- und Verwaltungsvermögen nach einem Konzept der Regierung (Art. 10 nFHG);
- Bessere Grundlage für den Ausweis von Eventualverpflichtungen (Art. 13 nFHG);
- Transparente Aufteilung der Landeslotterie- und Sporttotomittel für die Bereiche Kultur und Sport (Art. 14 nFHG);
- Zulassung von Budgetkrediten mit Sperrvermerk bei ausstehender Rechtsgrundlage (Art. 18 Abs. 2 nFHG);
- Klarstellung der Konsequenzen eines nicht genehmigten Budgets (Art. 18 Abs. 4 nFHG);

- Ergänzung der Liste der Ausgaben mit einer Nachtragskreditbefreiung (Art. 20 Abs. 2 lit. d, h und i nFHG);
- Klärung und Definition von finanzrechtlich gebundenen Ausgaben (Art. 22 Abs. 1 nFHG);
- Anpassung und Präzisierung der Beitragsgrundsätze in Bezug auf die Rechtsform der Beitragsgewährung, auf die Verwirkung, auf die Festlegung von Normkosten und auf lineare Beitragskürzungen (Art. 26 bis 34 nFHG);
- Verzicht auf separate Gesetzesartikel bezüglich Eigenkapital (Art. 10 aFHG), Rückstellungen und Reserven (Art. 11 aFHG), zeitliche Bindung der Kredite (Art. 21 aFHG), Finanzaufsicht des Grossen Rates (Art. 33 aFHG) und Finanzaufsicht der Regierung (Art. 34 aFHG).
- Verzicht auf einen Defizitartikel zur Konjunkturförderung (Art. 3 Abs. 4 aFHG). Die genannte Regelung wurde im Jahr 1976 in die Kantonsverfassung aufgenommen. Sie entstand unter dem Eindruck des Konjunktur-einbruchs in den Jahren 1974 und 1975 und sollte ein Ankurbelungspro-gramm des Bundes unterstützen. Sie kam faktisch aber nie zur Anwen-dung. Im Jahr 1999 wurde diese Bestimmung ins FHG überführt. Sie ist in ver-schiedener Hinsicht unklar. Was sind «grössere Aufwandüberschüsse»? Wann ergreift der Bund besondere «Massnahmen zur Konjunkturförde- rung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit»? Gemäss Art. 100 BV hat dies der Bund permanent zu tun. Die Zulässigkeit von grösseren Defi-ziten ist abhängig von der Konjunkturlage und vom Umfang des Eigen-kapitals. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Absätzen 3 und 4 des neuen FHG. Die Schuldenbremse erlaubt auch in Zeiten mit besonderen Konjunkturförderungsmassnahmen des Bundes keine Defizite, die zu hohen Bilanzfehlbeträgen führen. Da allein schon das verfügbare Eigen-kapital eine Defizitschranke bildet, erweitert die bisherige Regelung die Kompetenzen nicht. Das Anliegen in Art. 3 Abs. 4 aFHG ist anderweitig abgedeckt.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des FHG

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Absatz 1 weist generell auf den Geltungsbereich des FHG («... die Führung des Finanzhaushaltes») hin. Es ist jedoch nicht auf die Führung des Kantonshaushalts beschränkt. Es enthält zum Beispiel auch Bestimmungen über die Erstellung des Regierungsprogramms, über die kantonalen Versicherungskassen für die berufliche Vorsorge und über die Finanzkontrolle. Dieser Umstand wird mit dem Zusatz: «... insbesondere ...» zum Ausdruck gebracht.

Absatz 2 ist identisch mit Art. 1 Abs. 2 des geltenden FHG (aFHG). Das FHG gilt grundsätzlich auch für die unselbständigen Anstalten des Kantons. Dazu gehören derzeit die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) und die Pädagogische Fachhochschule Chur. Die Geltung des FHG für die KPG wird im nachfolgenden Absatz hingegen eingeschränkt.

Absatz 3 fasst die Absätze 3 und 4 des aFHG zusammen. Die beiden nicht (vollständig) in die Staatsrechnung integrierten Kassen – die kantonale Pensionskasse und die Arbeitslosenkasse – werden wirtschaftlich und organisatorisch wie selbständige Anstalten geführt. Für sie können nur einige Haushaltsgrundsätze gelten. Das FHG ist daher – wie für die selbständigen Anstalten – nur sinngemäss anwendbar. In Bezug auf die KPG ist noch Folgendes zu beachten: Nachdem die Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in die KPG aufgenommen wurde, ist die KPG die einzige unselbständige kantonale Versicherungskasse, die nicht in die Staatsrechnung integriert ist. Die Versicherungskasse für die Richter und jene für die Mitglieder der Regierung sind voll integriert. Neu soll das FHG ausdrücklich auch für die Gemeinden subsidiär und sinngemäss gelten. Gemäss Art. 29 des Gemeindegesetzes sorgen die Gemeinden für eine gute Verwaltung ihres Vermögens nach den anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätzen. Die meisten Gemeinden verfügen nicht über eine eigene Finanzhaushaltsgesetzgebung. Die Gemeindeverfassungen verweisen in der Regel ebenfalls nur auf die Haushaltsgrundsätze. Die sinngemäss Geltung des kantonalen FHG für die Gemeinden vermag Lücken zu füllen und stellt eine klärende Interpretationshilfe dar.

Art. 2 Rechtsgrundlage für Ausgaben

Gemäss Art. 93 Abs. 3 der Kantonalsverfassung (KV) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. Absatz 1 konkretisiert dieses Erfordernis einer Rechtsgrundlage für jede Ausgabe auf Gesetzesstufe. Gemäss den allgemein anerkannten

FHG-Grundsätzen handelt es sich dabei um den Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Die KV versteht unter dem Begriff der «Rechtsgrundlage» generell abstrakte Normen (formelle Gesetze und andere Rechtssätze) und – im Bereich der gebundenen Ausgaben – auch gewisse individuell-konkrete Akte (z.B. Gerichtsentscheide, dem Referendum unterstelle Kreditbeschlüsse). Der bisherige Begriff «gesetzmässig» soll – im Sinne der Terminologie der KV – durch «Rechtsgrundlage» ersetzt werden. Der Grundsatz bezieht sich auf die Ausgaben, was in der Marginale präzisiert ist. Der Zusatz in Absatz 1 betreffend die gebundenen Ausgaben dient der Klärung allfälliger Fehlinterpretationen. Der ausdrückliche Bezug auf Gesetze oder rechtskräftige Kreditbeschlüsse weckt die Vorstellung, dass jeder Ausgabe eine bestimmte Gesetzesbestimmung zugrunde liegen muss. Dies muss jedoch nicht für alle Ausgaben gelten. Zum Beispiel gelten Personal- und Sachaufwändungen, die zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschrieben Aufgaben benötigt werden, als gesetzlich, auch wenn ihnen nicht ein bestimmter Rechtserlass zugrunde liegt. Mit der Definition von gebundenen Ausgaben in Art. 22 nFHG wird auch dieser wichtige Begriff geklärt.

Mit dem neuen Absatz 2 soll für den Grossen Rat eine allgemeine Rechtsgrundlage für geringfügige Ausgaben in verfassungsmässig abgesteckten Aufgabenbereichen oder für Ausgaben im Rahmen der interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit geschaffen werden. Mit diesem zweiten Absatz lässt sich ein bisheriger Mangel in Bezug auf die Rechtsgrundlage von Staatsausgaben beheben. Gemäss Art. 38 des aFHG mussten bis spätestens anfangs des Jahres 2004 (fünf Jahre nach Inkrafttreten des aFHG) für sämtliche Ausgaben ohne genügende Rechtsgrundlage die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Andernfalls ist eine Weiterführung nicht mehr zulässig. Gestützt auf eine umfassende Erhebung hat die Regierung im März 2003 das Vorgehen für die betroffenen Ausgaben festgelegt. Verschiedene Ausgaben werden aufgehoben. Für bestimmte Ausgaben wurden spezialgesetzliche Grundlagen geschaffen. Ergänzend dazu soll mit Art. 1 Abs. 2 nFHG sichergestellt werden, dass keine Ausgaben mehr ohne ausreichende Rechtsgrundlagen bewilligt werden.

Zu Abs. 2 lit. a: Im Rahmen der verfassungsmässigen Kantonsaufgaben (siehe Abschnitt VI. bzw. Art. 75 bis Art. 92 KV) soll der Grosser Rat geringe und beträchtlich klar limitierte Ausgaben abschliessend über das jährliche Budget bewilligen können. Es wäre unverhältnismässig, für jeden Einzelfall eine entsprechende separate Rechtsgrundlage zu schaffen. Davon betroffen sind zur Zeit zehn Einzelausgaben. Die betroffenen Ausgabenpositionen sollen je auf einem separaten Konto erfasst und im Rahmen der Budgetbotschaft in einem separaten Kapitel ausgewiesen werden. Die Beträge gelten somit im Einzelfall pro Budgetkredit. Damit wird eine hohe Transparenz sichergestellt. Auf separate Beschlüsse des Grossen Rats kann verzichtet werden.

Zu Abs. 2 lit. b: Für jene Ausgaben, die im Rahmen von interkantonalen Gremien anfallen – angesprochen sind insbesondere die Direktorenkonferenzen – liegen in der Regel keine spezifischen Rechtsgrundlagen vor. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn auch grössere Projekte im Rahmen derartiger Gremien durchgeführt und mit besonderen Beiträgen der Mitgliederkantone finanziert werden. Das erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der betroffenen Kantone macht klar, dass es sich nicht um rein bilaterale Beziehungen handeln kann, sondern um feste Gremien, die mehrere Kantone einschliessen. Bei den schweizerischen Direktorenkonferenzen sind jeweils sämtliche Kantone betroffen. Bei Konferenzen, die geografisch (z.B. Ostschweiz) oder nach sachlichen Kriterien (z.B. Gebirgskantone) eingegrenzt sind, ist der Kreis der betroffenen Kantone entsprechend kleiner. Die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates erfolgt über das ordentliche Budget.

Zu Abs. 2 lit. c: Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist aufgrund von Art. 92 KV eine Aufgabe des Kantons. Die Ausgaben über die Landesgrenze hinaus bewegen sich gegenwärtig auf bescheidenem Niveau. Betroffen sind insbesondere die Beiträge für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, für die Versammlungen der Regionen Europas, an Interreg-Programme sowie die Kosten im Zusammenhang mit der ARGE der Alpenländer. Für die beiden letztgenannten Bereiche wurde im neuen Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE, Art. 16) sowie in der Ausführungsverordnung dazu (VWE, Art. 25) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Im Bereich der internationalen Beziehungen ist eine dynamische Entwicklung zu erwarten. Um diese Entwicklung rechtlich abzustützen, erscheint es unabdingbar, eine eindeutige allgemeine Rechtsgrundlage für entsprechende Ausgaben zu schaffen. Eine möglichst einheitliche Rechtsgrundlage ist Einzelregelungen, welche über verschiedene Erlasse verstreut sind, vorzuziehen. Dem Grossen Rat sollen im FHG jedoch keine vorbehaltlosen Ausgabenkompetenzen eingeräumt werden. Die Einhaltung der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Finanzreferendum ist im Einzelfall zu prüfen. Soweit nicht besondere Vorschriften vorliegen, erfolgt die Ausgabenbewilligung im Rahmen des ordentlichen Budgets.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht

Der erste Satz von Absatz 1 präzisiert Art. 93 Abs. 2 KV, wonach der Finanzhaushalt – unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung – mittelfristig ausgeglichen sein soll. Das FHG legt fest, dass sich der geforderte Ausgleich auf die Laufende Rechnung bezieht. Die Finanzierungsrechnung und die Mittelflussrechnung bilden dafür keine Bezugsgrösse. Der Begriff «Vorschlag» wird – in Übereinstimmung mit der Terminologie in der neuen

Kantonsverfassung und in neueren Finanzhaushaltsgesetzen anderer Kantone – generell durch den – im allgemeinen Sprachgebrauch geläufigeren – Begriff «Budget» ersetzt. Der Kanton verfügt seit dem Jahr 1998 über kein frei verfügbares Eigenkapital mehr. Ende 2003 steht dem Eigenkapital von Fr. 14.5 Mio. abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen von Fr. 175 Mio. gegenüber. Das Eigenkapital steht ausschliesslich und vollumfänglich zur Deckung von allfälligen Defiziten der Laufenden Rechnung zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist damit klar definiert und soll – entgegen dem geltenden FHG – nicht mehr weiter eingeschränkt werden. Art. 10 Abs. 2 aFHG (Definition des frei verfügbaren Eigenkapitals) ist ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Mittelfristig soll die Staatsquote nicht zunehmen. Dieses Ziel soll, ohne diesen technischen Begriff «Staatsquote» zu verwenden, gesetzt werden. Das jährliche Wachstum der kantonalen Ausgaben soll sich möglichst nach dem durchschnittlichen Wachstumspotenzial der Wirtschaft ausrichten und nicht nach der jeweils aktuellen Konjunkturlage. Mit einer Verfestigung der Kantonsausgaben kann eine antizyklische Wirkung erzielt werden. Gegenüber der bisherigen Fassung ist eine redaktionelle Präzisierung vorgesehen. Massgebend für die kantonalen Ausgaben sind die konsolidierten Gesamtausgaben ohne durchlaufende Beiträge sowie ohne sonderfinanzierte Darlehen (insbesondere an die Arbeitslosenversicherung und die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft) und ohne Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (insbesondere eine Veränderung des Dotationskapitals für die Graubündner Kantonalbank). Als massgebender Indikator für die Entwicklung der Bündner Volkswirtschaft muss das Volkseinkommen herangezogen werden. Für die Grössen Bruttosozialprodukt (BSP) und Bruttoinlandprodukt (BIP) liegen keine kantonalen Werte vor. Auf die bisherige gesetzliche Vorgabe, den Steuerfuss möglichst stabil zu halten, soll verzichtet werden. Massgebend ist weniger der Steuerfuss als die gesamte Steuerbelastung. Diese soll möglichst nicht zunehmen. Ein Stabilisierungsziel würde einer allfälligen Steuerentlastung gar im Wege stehen. Das FHG gilt neu subsidiär auch für die Gemeinden. Die Flexibilität für Anpassungen des Steuerfusses soll für sie nicht eingeschränkt werden.

Um eine antizyklische Finanzpolitik betreiben zu können, sollte das Eigenkapital in wirtschaftlich guten Zeiten auf mindestens Fr. 100 Mio. aufgebaut werden. Die Bildung von Eigenkapital dient keinem Selbstzweck, sondern dem Ziel eines mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung. Es gibt in diesem Sinne auch eine obere Zielgröße für das Eigenkapital. In Art. 16 Abs. 4 nFHG ist vorgesehen, dass im Budget auch ausserordentliche Abschreibungen eingestellt werden können, sofern und soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben. Solange das Eigenkapital den Zielwert von Fr. 100 Mio. nicht erreicht, dürften

derartige Abschreibungen kaum bzw. nur bei ausserordentlichen Erträgen in Frage kommen. In Bezug auf das Ziel einer antizyklischen Finanzpolitik gilt zu beachten, dass die Finanzlage des Kantons zwar von der Konjunkturlage stark beeinflusst, davon aber nicht primär dominiert wird. Vor allem Defizite fallen nicht zwangsläufig in konjunkturell schlechten Zeiten an.

Die bisherige Regelung betreffend die Schuldenbremse in Art. 15 Abs. 5 (Abschreibungen) und Art. 24 Abs. 3 (Rechnung) aFHG ist schwer nachvollziehbar und nach dem Wortlaut nur bei einem einmaligen Bilanzfehlbetrag anwendbar. Der neue Vorschlag lässt ein mittelfristiges Abtragen eines Bilanzfehlbetrages zu. Er verhindert ebenfalls eine Kumulation von Bilanzfehlbeträgen und entfaltet die gleiche Präventivwirkung. Er orientiert sich stärker an den interkantonalen Standards bzw. am Muster-FHG. Mit einer minimalen Tilgungspflicht von 25% (gegenüber 100% bisher) werden die praktische Umsetzbarkeit und die Flexibilität in wirtschaftlich schlechten Zeiten erhöht. Zentral bleibt der Aufbau von ausreichendem Eigenkapital. Um zu vermeiden, dass überhaupt ein Bilanzfehlbetrag entsteht, soll der budgetierte Aufwandüberschuss das vorhandene Eigenkapital wenn immer möglich nicht übersteigen.

Art. 4 Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

Diese Bestimmung ist unverändert vom bisherigen FHG übernommen. Sie konkretisiert Art. 93 Abs. 1 KV. Der Text der KV ist inhaltlich identisch mit Art. 19 Abs. 2 aKV. Die Tragbarkeit einer Ausgabe orientiert sich vor allem am Gebot des Haushaltsgleichgewichts.

Absatz 2 konkretisiert Art. 44 Abs. 2 KV, wonach die Regierung dem Grossen Rat Botschaften für neue oder geänderte Rechtserlasse und Beschlüsse vorzulegen hat.

Art. 5 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

Gemäss Art. 93 Abs. 4 KV sind die Kosten grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen. Diese Bestimmung ist verpflichtender gefasst als diejenige von Art. 19 Abs. 2 aKV, wonach der Finanzhaushalt «verursachergerecht» zu führen ist. Zu beachten ist, dass es sich bei der Bestimmung von Art. 5 Abs. 1 nFHG um einen Haushaltsgrundsatz handelt, der den Regelfall bezeichnet. Dies ergibt sich aus dem Zusatz «in der Regel». Die Bemessung der Gebührenhöhe hat sich nach dem Kostendeckungs- und Aequivalenzprinzip zu richten und nicht nach der Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen. Die neue Formulierung (Verzicht auf den Zusatz «zumutbar») trägt diesem Umstand Rechnung. Sie bestimmt, wer (die Regierung) Ausnahmen für Härtefälle beschliessen kann. Derartige Ausnahmen können entweder im Einzelfall oder generell-abstrakt (Verordnung) beschlossen werden.

II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens

Art. 6 Grundsätze

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons soll sich grundsätzlich nach dem für die öffentlichen Haushalte harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) ausrichten. Damit werden die Budgets und Rechnungen des Kantons am ehesten vergleichbar mit jenen anderer Gemeinwesen. Sehr wichtig ist die Offenheit für eine spätere Ausrichtung der Rechnungslegung auf internationale Standards (insbesondere IPSAS-Richtlinien). Im Rahmen einer umfassenden Projektorganisation mit Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden wird zur Zeit ein Konzept für eine Reform der Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltungen bearbeitet.

Die Absätze 2 und 3 decken sich inhaltlich mit der Fassung von Art. 6 aFHG. Sie beinhalten redaktionelle Anpassungen zur Präzisierung und Vervollständigung der Grundsätze der Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Art. 7 Aufbau

In diesem Artikel werden – analog zu Art. 7 aFHG – jene Rechnungen aufgeführt, welche der Kanton zu führen hat. Neu wird auch das Führen einer Mittelflussrechnung ausdrücklich erwähnt. Sie gehört inzwischen zum Standard der Rechnungslegung der öffentlichen Hand. In den Ausführungsbestimmungen wird die Regierung die einzelnen Rechnungen näher umschreiben.

In den Absätzen 2 und 3 werden die wichtigsten Elemente der Verwaltungs- und Bestandesrechnung festgehalten. Auf eine nähere Beschreibung der Finanzierungsrechnung und der Mittelflussrechnung kann auf Stufe FHG verzichtet werden. Es handelt sich um abgeleitete Rechnungen, deren Aufbau durch die interkantonalen Normen vorgegeben ist. Diesbezüglich sind noch gewisse Anpassungen durch die Berücksichtigung von internationalen Standards zu erwarten. Auf Stufe Gesetz sollen auch die wichtigsten Komponenten der Bestandesrechnung näher bezeichnet werden. Mit der näheren Umschreibung des Fremdkapitals – analog zum Muster-FHG – kann auf Art. 11 aFHG (Rückstellungen und Reserven) verzichtet werden.

Die Bestimmung in Absatz 5 betreffend Bildung des Eigenkapitals entspricht Art. 10 Abs. 1 aFHG (Eigenkapital). Die – gleichermassen wichtige – Frage der Verwendung soll dabei ebenfalls gesetzlich geregelt werden.

Art. 8 Kosten- und Leistungsrechnung

Die neue Bestimmung nimmt Elemente des bisherigen Art. 10 aABzFHG sowie Elemente für die Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Rahmen des Pilotprojektes GRiforma auf. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Kostenrechnung ist eine Vorgabe auf Stufe Gesetz angezeigt.

Art. 9 Ausgaben und Einnahmen

Die finanzrechtliche Definition von Ausgaben und Einnahmen wird unverändert von Art. 8 aFHG übernommen. Sie entspricht dem interkantonalen Standard. Eine klare Definition einer Ausgabe ist Voraussetzung für eine zweckmässige Unterscheidung zwischen finanzrechtlich gebundenen und neuen Ausgaben (siehe dazu Art. 22 nFHG).

Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Definition des Finanzvermögens wird an den Standard der anderen Kantone und des Muster-FHG angepasst. Die rechtliche und faktische Realisierbarkeit bildet ein entscheidendes Kriterium für das Vorliegen von Finanzvermögen. Das Wort «jederzeit» in der bisherigen Fassung ist jedoch zu eng gefasst. Dies würde nur für die Kontokorrentguthaben des Kantons zutreffen. So haben zum Beispiel Termingeldanlagen und Darlehen des Kantons an Dritte eine im Voraus festgelegte Laufzeit. Sie können nicht jederzeit verfügbar gemacht werden und werden trotzdem ausschliesslich als Finanzanlage getätigt. Kapitalanlagen mit einer marktüblichen Rendite stellen dabei noch nicht zwingend Finanzvermögen dar. Die Rendite allein ist nicht ausschlaggebend. So müssen unter Umständen auch Anlagen mit einer marktüblichen Rendite dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Der Kanton besitzt zudem verschiedene Finanzanlagen, für die keine jeweils aktuellen Marktwerte vorliegen, was den Renditenachweis verunmöglicht.

Wie bisher ist die Regierung grundsätzlich für alle Transaktionen im Bereich des Finanzvermögens zuständig. Diese Zuständigkeit wird insofern erweitert, als sie neu abschliessend darüber befinden kann. Die Kosten von Kapitalaufnahmen sind dann von der (Nachtrags-)Kreditpflicht befreit, ohne im Einzelfall eine Befreiung unter dem Titel Schadenabwehr gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. e nFHG zu begründen. Eine vollständige Delegation der regierungsrätlichen Kompetenz an die Departemente oder Dienststellen (insbesondere an das Finanzdepartement oder die Finanzverwaltung) ist nicht vorgesehen. Sie wäre nicht stufengerecht und unverhältnismässig. Im Gesetz soll vielmehr eine generelle Einschränkung der Delegationsmöglichkeit festgehalten werden. Der Umfang der Kompetenzdelegation an das Finanzdepartement ist wie bisher in den ABzFHG zu regeln.

Mit der FHG-Revision im Jahre 1999 wurde betreffend Definition des Finanzvermögens (FV) und des Verwaltungsvermögens (VV) ein entscheidender Schritt in Richtung allgemein anerkannte Regelung gemäss Muster-FHG getan (siehe Botschaft 1997/98, S. 670 ff). Die Definition des VV in Art. 9 Abs. 4 aFHG entspricht dem interkantonalen Standard und soll unverändert übernommen werden. Zentral ist das Kriterium der Realisierbarkeit. Eine Bindung kann sich dabei aufgrund rechtlicher Voraussetzungen ergeben oder durch den Umstand, dass gar kein Handel stattfindet. Die gesetzliche De-

finition bringt unter anderem zum Ausdruck, dass auch jene Anlagen dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind, die primär aus Gründen des öffentlichen Interesses getätigten werden. In der konkreten Anwendung wurde bezüglich Beteiligungen jedoch eine Sonderregelung angewandt, die für viele Fälle mit den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr übereinstimmt. Die Beteiligungen sind gemäss heutiger Praxis bei einem kantonalen Beteiligungsanteil unter 20 Prozent in der Regel im FV. Diese Praxis lässt sich nicht aus dem FHG oder den ABzFHG ableiten. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die – im VV gehaltenen – Aktien der SWISS. Der Beteiligungsanteil sagt über das öffentliche Interesse und die Realisierbarkeit in der Regel wenig aus. Diese 20 Prozent-Regel kann als eines von verschiedenen Kriterien Anhaltspunkte für die Zuordnung eines Vermögenswertes liefern. Durch eine Anpassung von Art. 13 des Wasserrechtsgesetzes soll zudem sichergestellt werden, dass die Zuständigkeiten für die Aufstockung von bestehenden Kraftwerkbe teiligungen nicht von dieser Regel abhängig gemacht werden (siehe Art. 40 nFHG, Änderung von Erlassen).

Zur Überführung von Werten des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen (Entwidmung) ist – wie bis anhin – die Regierung abschliessend zuständig. Dieser Entscheid ist somit nicht jener Instanz vorbehalten, die über die Bindung eines Vermögenswertes beschlossen hat. Eine Entwidmung ist vor allem die Folge der sachlichen Beurteilung der jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Situation. Es müssen sich gegenüber dem ursprünglichen Entscheid der Widmung rechtlich relevante Rahmenbedingungen geändert haben. Den Zeitpunkt einer gegebenenfalls erforderlichen Entwidmung lässt das FHG nach wie vor offen.

Die Präzisierung der Begriffe des Finanz- und des Verwaltungsvermögens und insbesondere deren konsequente Berücksichtigung bei der Zuordnung der vorhandenen Vermögenswerte führt zu einer Umstrukturierung der Bestandesrechnung (Bilanz). Es müssen zahlreiche Positionen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden (siehe Überführungstabelle im Anhang). Diese Umteilung erhöht das (nicht abschreibungspflichtige) Verwaltungsvermögen und vermindert im gleichen Umfang des Finanzvermögen. Die Höhe der so genannten ungedeckten Staatsschuld bleibt dadurch unverändert. Gestützt auf Art. 47 nFHG (Übergangsrecht) erfolgt die Überführungen ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren.

Art. 11 Bewertung

Die Bewertungsgrundsätze finden sich bislang in Art. 9 Abs. 2 und 5 sowie Art. 15 Abs. 2 aFHG. Sie sollen – der allgemein verwendeten Systematik des Muster-FHG folgend – zu einem eigenen Artikel zusammengefasst werden.

Absatz 1 wurde im gleichen Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 aFHG übernommen. Gemäss dem Bewertungskonzept der Regierung sind Aufwertungen

des Finanzvermögens in beschränktem Umfang zulässig. Konkret darf das Finanzvermögen bis höchstens 90 % des Verkehrswertes (bei Liegenschaften) bzw. bis höchstens 70 % des Kurswertes (bei Wertschriften) aufgewertet werden.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ergibt sich vor allem aus den Abschreibungsvorgaben gemäss Art. 16 nFHG. Der Text entspricht inhaltlich den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Bewertung des Verwaltungsvermögens. Buchmässige Aufwertungen des VV sind unzulässig.

Die Regelung in Absatz 3 wurde mit gleichem Wortlaut von Art. 9 Abs. 5 aFHG erster Satz übernommen. Die Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen stellt finanzrechtlich eine Ausgabe dar. Die Höhe der Ausgabe ist von der Bewertung abhängig. Die Frage der Bewertung ist daher von besonderer Bedeutung. Um zu vermeiden, dass damit Bestimmungen über das Finanzreferendum umgangen werden, ist das Finanzvermögen vor dem Übertrag zum Verkehrswert aufzuwerten. Unter dem Verkehrswert ist der Marktwert im Sinne eines realisierbaren Veräußerungswertes zu verstehen. Objekte, die vorsorglich für ein bevorstehendes Projekt des VV erworben worden sind, werden mindestens zum damaligen Beschaffungspreis zuzüglich der Beschaffungskosten überführt. Für den Fall der Überführung sind die allgemeinen Bewertungsvorgaben für das Finanzvermögen nicht mehr massgebend.

Im vierten Absatz wurde der bewertungsrelevante Teil der Bestimmung von Art. 9 Abs. 5 zweiter Satz aFHG mit einer materiellen Anpassung übernommen. Der Übertrag von Verwaltungs- ins Finanzvermögen soll nicht mehr zum Verkehrswert erfolgen. Dies würde dem Bewertungskonzept der Regierung widersprechen, wonach eine Aufwertung des Finanzvermögens nicht bis zum Verkehrswert vorgenommen werden darf. Die Überführung soll zum (Rest)Buchwert erfolgen. Eine anschliessende Aufwertung ist im Rahmen des Bewertungskonzepts beim Jahresabschluss zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Die Bewertungsvorschrift in Absatz 4 weicht damit von jener in Absatz 3 ab. Eine «Parallelität der Formen» muss im vorliegenden Fall nicht gewahrt werden. Ein Übertrag gemäss Abs. 3 stellt eine Ausgabe dar, ein solcher gemäss Abs. 4 eine Einnahme. Für Ausgaben sind andere rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen als für Einnahmen.

Art. 12 Spezialfinanzierungen

Die Definition der Spezialfinanzierung wird unverändert übernommen (Art. 12 Abs. 2 aFHG).

Der Absatz 2 wird gegenüber der alten Fassung mit der ausdrücklichen Aufnahme der Zinspflicht im Falle von Vorschüssen an Spezialfinanzierungen ergänzt. Diese Ergänzung entspricht der bisherigen Praxis. Der Zinssatz wird jährlich durch Verfügung des Finanzdepartementes – entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen – festgelegt. Der Zins soll die effektiven langfristigen Finanzierungskosten des Kantons decken.

Art. 13 Eventualverpflichtungen

Die Auflistung der Eventualverpflichtungen in der Staatsrechnung ist für die Beurteilung der kantonalen Vermögenslage und des Finanzierungsrisikos von Bedeutung. Zu diesen Eventualverpflichtungen gehört unter anderem auch der Fehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse.

Art. 14 Mittel aus SwissLotto-SwissLos

Die drei Lotteriegesellschaften «Interkantonale Landeslotterie (ILL)», «Sport-Toto-Gesellschaft (STG)» und die «Lotteriegenossenschaft (SEVA)» haben ihr operatives Geschäft unter dem Namen «SWISSLOS» zusammengeschlossen. Ab dem Jahr 2003 werden daher die bislang getrennt eingegangenen Mittel aus der Landeslotterie und aus Sport-Toto nicht mehr aufteilt. Die Mittel für die Landeslotterie werden nach Massgabe von Art. 20 des Kulturförderungsgesetzes (BR 494.300), von Art. 9 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (BR 496.000) sowie von Art. 13 FHG den Spezialfinanzierungen «4115 Landeslotterie» (bis 2003) sowie «4161 Natur- und Heimatschutz» zugewiesen. Die Mittel aus dem Sport-Toto hat die Regierung – ausserhalb der Verwaltungsrechnung – entsprechend dem Reglement über die Verwaltung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile (BR 710.500) im Rahmen des Sport-Toto-Fonds (Konto 2032.8001) verwendet. Dieses Reglement hat die Regierung Ende 2003 totalrevidiert und eine Verordnung über den Sport-Fonds erlassen. Die bisherige Aufteilung der Mittel hat sich bewährt.

Zu Absatz 1: Entsprechend der Antwort der Regierung auf das Postulat Trachsel betreffend die Aufteilung der Gelder aus der neu geschaffenen Gesellschaft SWISSLOS (GRP 2002/2003, Seiten 11, 431 und 533) sollen neu von den Gesamteinnahmen 20% bis 25% vorab dem Sport-Fonds zugewiesen werden. Der Anteil des Reingewinns an Sport-Toto-Mitteln an den Gesamteinnahmen aus Landeslotterie- und Sport-Toto-Geldern betrug im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 19,5%. Auf die Errichtung eines zusätzlichen Reservefonds für allfällig nicht verwendete Einnahmen ist zu verzichten. Damit der Grosse Rat den jährlichen Anteil zu Gunsten des Sport-Fonds festlegen kann, wird in der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Rubrik 4271, ab dem Jahr 2004) der gesamte Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Lotterie erfasst und die Zuweisung an den Sport-Fonds auf einem internen Verrechnungskonto ausgewiesen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Sport-Fonds soll die Regierung wie bisher selbst entscheiden können.

Zu Absatz 2: Der nach Abzug der Mittel für die Kulturförderung sowie für den Natur- und Heimatschutz verbleibende Betrag soll nach wie vor in der abschliessenden Verwendungskompetenz der Regierung verbleiben. Nicht speziell erwähnt werden muss der – ohnehin geltende – gesetzlich vorgegebene Rahmen durch das Bundesrecht (Bundesgesetz betreffend die

Lotterien und gewerbsmässigen Wetten, SR 935,51 sowie die dazugehörende Verordnung, SR 935.511).

Art. 15 Legate und Stiftungen

Der gesamte Artikel wird unverändert von Art. 14 aFHG übernommen.

Art. 16 Abschreibungen

Die Abschreibungen sind so auszustalten, dass eine genügende Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben gewährleistet ist. Die bisherige Methode, Abschreibung vom Restbuchwert, wird beibehalten. Als untere Grenze werden jährliche Abschreibungen von 10 Prozent festgelegt. Dieser minimale Abschreibungssatz von 10 Prozent ist nicht als Durchschnittswert für das gesamte Verwaltungsvermögen zu verstehen, sondern als Mindestwert für jede einzelne Kategorie. Ausnahmen für ausserordentliche Investitionsvorhaben sollen jedoch auf Stufe Gesetz oder Volksbeschluss möglich sein. Von der minimalen Abschreibungspflicht ausgenommen sind der noch zu übernehmende Anteil an der Pensionskassenschuld. Dieses Aktivum ist gemäss Art. 39 Abs. 2 nFHG innerhalb von maximal 40 Jahren nach Möglichkeit abzuschreiben. Die Regierung legt die Abschreibungssätze für die verschiedenen Kategorien in den ABzFHG fest.

Absatz 2 ist identisch mit der bisherigen Regelung in Art. 15 Abs. 2 aFHG.

Investitionen im Rahmen einer Spezialfinanzierung (SF) sind jeweils zu 100% abzuschreiben. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Davon betroffen sind die SF Strassen und die SF Meliorationsfonds.

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, welche die ordentlichen in den ABzFHG festgelegten Ansätze übersteigen, sollen – im Sinne eines antizyklischen Verhaltens – nur dann ins Budget eingestellt werden, wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben.

III. Mehrjahresplan, Kredite, Budget und Staatsrechnung

Art. 17 Aufgaben- und Finanzplanung

Eine mit den Aufgaben verknüpfte Finanzplanung soll sicherstellen, dass der Kanton seine (knappen) Mittel effizient und aus einem ganzheitlichen Blickwinkel nach politischen Schwerpunkten einsetzt. Dazu ist nicht nur die Regierung, sondern auch der Grosse Rat aufgerufen. In der Kantonsverfassung (KV) sind zur Aufgaben- und Finanzplanung bereits wesentliche Grundsätze enthalten (insbesondere in Art. 34, 35, 46, 77 und 78 KV).

Gemäss Art. 34 Abs. 2 KV behandelt der Grosse Rat das Regierungsprogramm und den Finanzplan. Das Regierungsprogramm hat die Regierung gemäss Art. 42 Abs. 2 KV regelmässig zu erstellen. Die KV lässt offen, in

welchem Rhythmus und in welcher Art dies erfolgen soll. Der Absatz 2 legt fest, dass dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Bericht mit einem Regierungsprogramm und einem Finanzplan vorzulegen ist. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Priorisierung der Aufgaben und zur Gestaltung der Finanzpolitik. Aufgrund des Vierjahres-Rhythmus hat dieser Mehrjahresplan – ausgehend vom laufenden Budgetjahr – vier Finanzplanjahre zu umfassen.

Die Behandlung des Berichts durch den Grossen Rat im Sinne von Art. 34 Abs. 2 KV muss sich nicht auf eine «Kenntnisnahme» beschränken. Gemäss Abs. 3 der genannten KV-Bestimmung kann der Grossen Rat «über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge ertheilen.» Der Grossen Rat hat bislang alle vier Jahre sogenannte Finanzplanbeschlüsse gefasst. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es hilft, die Haushaltsgrundsätze gemäss Art. 2 bis 6 nFHG konsequenter zu beachten. Dazu gehört unter anderem, dass nur Aufgaben und Leistungen berücksichtigt werden, die nötig und finanziell tragbar sind. Es ist in Bezug auf neue Vorhaben auch dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Budgets die erforderlichen Gesetzesgrundlagen vorliegen. Der im aFHG verwendete Begriff «Finanzplanbeschlüsse» sagt inhaltlich nichts aus. Er soll mit der Bezeichnung «finanzpolitische Richtwerte» präziser gefasst werden. Damit konkretisiert er Art. 34 Abs. 3 KV und ergänzt zugleich Art. 43 Abs. 1 KV, wonach der Grossen Rat «übergeordnete politische Ziele und Leitsätze erlässt.»

Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind dem Grossen Rat alle vier Jahre in einem separaten Bericht vorzulegen. Dieses Planungsinstrument ist jährlich zu aktualisieren. Der jährlichen Budgetbotschaft wird jeweils ein aktualisiertes Jahresprogramm vorangestellt. Über die Ergebnisse der nachgeführten Finanzplanung orientiert ein besonderes Kapitel der Budgetbotschaft. Offen ist, wie gründlich der rollende Finanzplan jährlich überarbeitet werden kann. Dies ist insbesondere eine Frage der personellen Kapazitäten. Der rollende Finanzplan wird vor allem als internes Führungsinstrument verwendet. Er wird die Qualität des offiziellen Finanzplans voraussichtlich nicht erreichen.

Art. 18 Budget

Die Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat ist in Art. 35 Abs. 1 KV ausdrücklich festgehalten. Den Antrag zur Genehmigung hat gemäss Art. 44 KV die Regierung zu stellen.

Zu Absatz 1: Die wichtigsten Eckpfeiler der Budgetgliederung sollen gesetzlich festgelegt werden. Mit dieser Bestimmung sind die Kredite detailliert nach dem Kontenrahmen gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) zu fassen. Die Bildung von Globalbudgets durch die Zusammenfassung von mehreren Kreditpositionen ist damit ausgeschlossen. Globalbudgets sollen im Rahmen des Pilotprojektes GRiforma gemäss Art. 3 nFHG gebildet werden können.

Zu Absatz 2: Die Berücksichtigung von voraussehbaren Ausgaben oder Einnahmen mit einem Sperrvermerk im Falle einer noch fehlenden Rechtsgrundlage erhöht die Budgetwahrheit bzw. liegt ganz im Sinne der Vollständigkeit des Budgets. Bislang war eine derartiges Vorgehen mit Art. 19 Abs. 5 aKV nicht vereinbar. Der Grosse Rat hatte das Budget «nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse» festzulegen. Die neue Verfassung macht diese Einschränkung nicht mehr. Die Regelung entspricht dem Muster-FHG für die Kantone.

Zu Absatz 3: Mit der neu vorgesehenen Möglichkeit von globalen Kreditkürzungen wird dem Anliegen der Motion Bühler betreffend Anpassung des Budgetierungsprozesses (GPK-Motion vom August 2003) Rechnung getragen. Die Haltung der Regierung geht aus der Motionsantwort hervor. Voraussetzung für diese Neuregelung ist eine Ergänzung von Art. 35 KV. Die KV schliesst eine Delegation der Kreditbewilligungskompetenz an die GPK grundsätzlich aus.

Zu Absatz 4: Ein vom Grossen Rat nicht bewilligtes Budget beinhaltet Rechtsunsicherheiten. Diese sollen möglichst gering gehalten werden. So muss zum Beispiel ab 1. Januar ein gültiger Steuerfuss für die Kantonssteuer und für die Quellensteuern der Gemeinden und Kirchen vorliegen, selbst wenn ihn der Grosse Rat in der Dezembersession bei der Behandlung des Budgets nicht beschlossen haben sollte. Die Arbeitgeber können zum Beispiel die Quellensteuer nur abrechnen, wenn sie den anwendbaren Tarif kennen. Mit der neuen Formulierung wird klar, dass unter Umständen auch nur ein Teilbereich als nicht genehmigt betrachtet werden kann. Um für den Grossen Rat möglichst wenig Sachzwänge zu schaffen, sollen die vom Grossen Rat noch nicht bewilligten Kredite nur mit grösster Zurückhaltung beansprucht werden. Auf eine Befristung dieser Auflage wird verzichtet. Es erscheint als überaus unwahrscheinlich, dass der Grosse Rat ein in der Dezembersession allfällig abgelehntes Budget auch in der folgenden Januar- oder Märzsession nicht definitiv festlegt. Schliesslich hat der Grosse Rat einen verfassungsmässigen Auftrag, das Budget jährlich festzulegen.

Art. 19 Kredite

Art. 93 Abs. 3 KV setzt für jede Ausgabe unter anderem einen Kreditbeschluss voraus. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Budgetkredit. Dieser Sachverhalt bildet die Grundlage von Art. 19 nFHG. Er soll im FHG jedoch nicht wiederholt werden.

Zu Absatz 1: Der erste Satz ist Art. 17 Abs. 2 aFHG entnommen. Der zweite Satz konkretisiert vor allem den Grundsatz der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung der Kredite gemäss Art. 6 Abs. 3 nFHG. Neu aufgenommen ist zugleich die Bestimmung in Art. 21 aFHG (zeitliche Bindung). Dafür ist kein eigener Artikel mehr nötig. Sie gehört sachlich zur

grundsätzlichen Definition des Kredites. Die zeitliche Bindung an das jeweilige Budgetjahr ist zudem Grundlage für die Nachtragskreditpflicht.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 18 Abs. 2 aFHG. Sie bezieht sich auf die Kreditverwendungskompetenz, was gemäss der Systematik des FHG zur Regelung der Kredite und nicht zum Artikel über das Budget gehört. Der Begriff «Kredite» beinhaltet ordentliche Budget- und bewilligte Nachtragskredite.

Art. 20 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

Absatz 1 übernimmt mit einer Änderung die Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 aFHG. Neu ist die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates grundsätzlich für die Bewilligung sämtlicher Nachtragskreditanträge zuständig. Sie hat jedoch die Möglichkeit, Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Von dieser Möglichkeit kann sie nach eigener politischer Beurteilung Gebrauch machen.

Zu Absatz 2: Die Bestimmungen von lit. a bis c wurden unverändert aus dem geltenden FHG übernommen.

Zu Abs. 2 lit. d: Mehrausgaben sollen nicht nur durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr kompensiert bzw. ohne Nachtragskredit getätigten werden können. Sofern ein direkter sachlicher Bezug besteht, ist es angezeigt, dass auch Mehrausgaben getätigten werden können, die in diesem Zusammenhang an anderer Stelle im gleichen Jahr zu mindestens gleich hohen Minderausgaben führen. Die Sachbezogenheit zwischen den Mehrausgaben und den Mehreinnahmen bzw. den Minderausgaben setzt voraus, dass sie sich jeweils auf ein bestimmtes Vorhaben oder Objekt beziehen. Als Anschauungsbeispiel sei angenommen, dass für die einmalige Erfassung von besonderen Daten ein Aushilfenkredit (Kontengruppe Personalaufwand) bewilligt wurde. Bei der Ausführung zeigt sich jedoch, dass das Vorhaben besser über den Einkauf von externen Ressourcen (Kontengruppe Dienstleistungen Dritter) realisiert wird. In diesem Fall soll neu eine Kreditumlagerung ohne Nachtragskreditverfahren möglich sein. Die Sachbezogenheit ist jeweils auf einem separaten Formular nachzuweisen. Es muss sich nicht um Konten der gleichen Dienststelle handeln. Die Ermittlung der Beträge erfolgt ohne direkten Bezug zu den betroffenen Budgetkrediten. Ein besonderes Bewilligungsverfahren ist nicht vorgesehen. Beträglich sollen für die Dienststellen keine Limiten gesetzt werden. Werden Mehrausgaben durch entsprechende Minderausgaben im beschriebenen Sinne kompensiert, ist sicherzustellen, dass die eingesparten Mittel bzw. der nicht beanspruchte Kredit nicht nachträglich anderweitig verwendet wird. Dazu soll bei derartigen Fällen eine interne Kreditsperre eingerichtet werden. Die Ergänzung des «volumfähiglichen» Ausgleichs präzisiert die bisherige Praxis.

Zu Abs. 2 lit. h: Bislang sind ausschliesslich Kreditumlagerungen innerhalb der Personalaufwandkonten (Kontengruppe 30) einer Dienststelle ohne Nachtragskreditverfahren möglich. Von dieser Kompetenz wird nur in ausgewiesenen Fällen Gebrauch gemacht. Die konkreten Bedingungen für derartige Kreditumlagerungen sind in Art. 24 der ABzFHG detailliert geregelt. Neu soll ein entsprechender Spielraum auch für Kreditumlagerungen innerhalb der Sachaufwandpositionen (Kontengruppe 31) einer Dienststelle und jeweils innerhalb der Investitionskredite für den Ausbau der National-, Kantons und Verbindungsstrassen (Kontengruppe 501) geschaffen werden. Die Kompetenz ist auf Umlagerungen innerhalb der jeweiligen Kontengruppen beschränkt. Bei den Krediten für den Strassenausbau gilt die Kompetenz innerhalb der einzelnen Strassenkategorien. Die Erweiterung der bisherigen Kompetenz erscheint, gerade auch vor dem Hintergrund der erwähnten Motion Bühler, wonach der Grosse Rat das Budget vermehrt mit globalen Vorgaben steuern möchte, gerechtfertigt. Im Rahmen der ABzFHG müssen klare Vorgaben gesetzt werden, in welcher Art und in welchem Umfang Kreditumlagerungen zulässig sind. Im Sachaufwandsbereich erscheint dabei die Übernahme der betraglich abgestuften Zuständigkeitsregelung für die Mehrausgaben gemäss Abs. 2 lit. f (bis Fr. 3 000.– Dienststelle, bis Fr. 20 000.– Departement und über Fr. 20 000.– Regierung) zweckmässig. Damit werden keine neuen Limiten und Verfahren eingeführt. Für den Spezialfall von Kreditumlagerungen innerhalb der drei Strassenkategorien sollen die Limiten für die Ausgabenkompetenzen im Rahmen der bewilligten Kredite übernommen werden. Dies bedeutet, dass Kreditumlagerungen bis Fr. 100 000.– pro Einheit vom Tiefbauamt und Umlagerungen bis Fr. 400 000.– pro Einheit vom Baudepartement bewilligt werden können. Über Umlagerungen von grösseren Beträgen entscheidet die Regierung.

Zu Abs. 2 lit. i: Eigene Finanzkompetenzen sollen der Regierung für sämtliche Kosten einer Fremdkapitalaufnahme und für eine Aufstockung von Kraftwerkbeteiligungen eingeräumt werden.

Art. 21 Kantonale Gerichte

Dieser Artikel ist entsprechend der neuen Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission zur Bewilligung sämtlicher Nachtragskreditanträge anzupassen. Er steht unter dem Vorbehalt der Revision von Art. 35 KV.

Art. 22 Gebundene und neue Ausgaben

Die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ist für das Bewilligungsverfahren dann entscheidend, wenn die Beträge die Limite des fakultativen Finanzreferendums übersteigen. Wie das Bundesgericht wiederholt ausgeführt hat (vgl. statt vieler BGE 125 I 91), können die Kantone die Umschreibung der neuen und gebundenen Ausgaben nach eigenen Kriterien

vornehmen. Die Zuordnung einer Ausgabe ist damit immer noch jeweils im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände vorzunehmen. Die nähere Um- schreibung der Sachverhalte, die zu einer gebundenen Ausgabe führen, soll die Rechtssicherheit erhöhen und Kontinuität der bisherigen Bündner Praxis sicherstellen. Sie erfolgt sodann in starker Anlehnung an die bundesgericht- liche Rechtsprechung und beachtet die Bündner Praxis, insbesondere im Be- reich der baulichen Massnahmen und der Mietverträge. Die gesetzliche Definition der gebundenen Ausgaben führt damit nicht zu einer grundlegende Neukonzeption in der Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Aus- gaben. Entsprechend wird die bisherige Definition der neuen Ausgaben im Absatz 2 unverändert übernommen.

Mit Bezug auf Art. 38 aFHG (Übergangsrecht) wurden sämtliche Kantonsausgaben im Hinblick auf die erforderliche Rechtsgrundlage überprüft. Diese Prüfung ist unter anderem von der in der Praxis angewandten Unter- scheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ausgegangen. Die ge- setzliche Definition der gebundenen Ausgabe in Art. 22 Abs. 1 nFHG ist – in der praktischen Anwendung – eine Ergänzung zum neu aufgenommenen Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz nFHG («Sie [die rechtliche Grundlage] liegt ins- besondere auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe han- delt.»).

Die Bestimmung in Abs. 1 lit. a basiert auf dem in Lehre und Rechtspre- chung unbestrittenen Grundsatz, wonach eine abschliessende Delegation von Finanzkompetenzen der rechtlichen Gebundenheit einer Ausgabe gleich- kommt. In beiden Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen über das Fi- nanzreferendum nicht mehr zu beachten. Die Delegation führt zum Aus- schluss des Finanzreferendums, dies auch für Ausgaben, die aufgrund des Handlungsspielraumes finanzrechtlich als neu bezeichnet werden müssten. Dabei können Kantonsausgaben nur dort in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden, wo dies durch spezialgesetzliche Erlasse ausdrücklich vorgesehen ist, wie zum Beispiel für die Ausgaben im Bereich der Strassen oder der Wirtschaftsförderung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie nach der bisherigen kan- tonalen Praxis ist die Delegation von Ausgabenkompetenzen dann zulässig, wenn sie nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird, wenn sie in einem der Volksabstimmung unterliegenden Erlass erfolgt und wenn sie auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Das verfassungsmässig vorgesehene Finanzreferendum darf zudem nicht durch eine Mehrzahl von Kompetenz- delegationen ausgehöhlt werden. Auf Stufe Gesetz können somit verfassungs- mässige Kompetenzregelungen umgangen werden. Diese an sich unbefrie- digende Tatsache erschien solange vertretbar, als eine Kompetenzdelegation im Rahmen eines obligatorisch der Volksabstimmung unterbreiteten Ge- setzes erfolgte und die Delegation klar und einfach erkennbar war. Für die

bisher vorgenommenen Delegationen traf dies zu. In Zukunft werden allfällige neue Delegationen jedoch nur noch möglich sein, wenn dafür eine entsprechende Ausnahmebestimmung in der Verfassung aufgenommen wird.

Die in Abs. 1 lit. b und c aufgeführten Ausgaben gelten auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich als gebunden. Der vollziehenden Behörde kommt in diesen Fällen nur ein geringer Handlungsspielraum zu. Im Einzelfall zu prüfen werden insbesondere jene Ausgaben sein, die aufgrund von Abs. 1 lit. c als gebunden gelten. Derartige Ausgaben sind jeweils nur soweit gebunden, als sie bei wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung im Sinne von Art. 4 nFHG (Grundsatz der Sparsamkeit) anfallen. Dazu gehören unter anderem auch Ausgaben zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen, die zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Darin auf jeden Fall nicht eingeschlossen sind allfällige Neubauten.

Abs. 1 lit. d bringt zum Ausdruck, dass nur jene baulichen Massnahmen an kantonseigenen Liegenschaften gebundene Ausgaben sind, die keine wesentliche Zweckänderung zur Folge haben. So könnte zum Beispiel ein Umbau eines Werkhofes oder eines Spitals in Bürogebäude aufgrund dieser Bestimmung nicht als gebundene Ausgabe bezeichnet werden.

Gemäss der Bestimmung in lit. e sind Mietzinsausgaben soweit gebunden, als sie für die Weiterführung jener Mietverhältnisse erforderlich sind, die für bereits in Mietobjekten einquartierte Verwaltungseinheiten bestehen. Damit wird sichergestellt, dass mit dem Eingehen von Mietverhältnissen keine Referendumsvorbehalte bezüglich Neubauten umgangen werden. Die Gebundenheit der Mietzinsausgaben beschränkt sich ausdrücklich auf die Weiterführung bestehender Mietverhältnisse. Als gebundene Ausgabe gilt jedoch auch die Ablösung eines bestehenden Mietvertrages durch einen neuen Mietvertrag als Folge eines Umzuges einer bestimmten Verwaltungseinheit. Eine Ablösung eines Mietvertrages durch einen Neubau oder einen Umbau gemäss lit. d ist damit nicht abgedeckt. Die konkrete Ausgestaltung der betroffenen Mietverträge muss nicht mehr aus referendumsrechtlicher Sicht geprüft werden.

Unter Abs. 1 lit. f sind jene vorbereitenden Planungs- und Projektierungsarbeiten zu verstehen, die bis zur Behandlung eines Projektantrages durch die zuständige Instanz erforderlich sind. Dies gilt auch für den Aufwand für Studien und für vorbereitende Kommissionen.

Eine Ausgabe ist entweder finanzrechtlich neu oder gebunden. Liegt eine gebundene Ausgabe vor, ist die Frage der Handlungsfreiheit gemäss Absatz 2 von Artikel 22 nFHG nicht mehr zu prüfen. Absatz 2 steht in diesem Sinne unter Vorbehalt von Absatz 1, was eine Änderung gegenüber dem generellen bundesgerichtlichen Prüfprogramm zur Folge hat.

Art. 23 Ausgabenkompetenzen

Absatz 1 entspricht der bisherigen Formulierung in Art. 22 Abs. 1 aFHG. Betroffen sind ausschliesslich die finanzrechtlich neuen Ausgaben. Die Definition dafür findet sich im vorangehenden Artikel. Als gebundene Ausgaben gelten dabei auch jene, für die eine Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz vorliegt. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum sind in der Verfassung (Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Ziff. 3) enthalten.

Der weitaus grösste Teil der im Budget berücksichtigten Ausgaben ist finanzrechtlich gebunden. Die Regelung in Absatz 2 deckt damit den Hauptteil der Ausgaben ab. Bislang musste sie indirekt aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden. Die – bislang nur in den ABzFHG vorgesehene – Möglichkeit des Grossen Rates, auch für gebundene Ausgaben (freiwillige) Verpflichtungskredite zu beschliessen, soll ausdrücklich bestehen bleiben.

Art. 24 Verpflichtungskredit

Die Absätze 1 bis 5 wurden unverändert aus dem heute geltenden FHG übernommen.

Absatz 6 soll gegenüber der bisherigen Regelung erweitert werden. Bei grösseren und länger dauernden Bauvorhaben können die allgemeine Teuerung die Baukosten erheblich ändern. Sind allfällige Beiträge Dritter nicht indexiert, erfahren die Nettoausgaben eine prozentual stärkere Veränderung als der massgebende Index. Dieser Sachverhalt führt zu unerwünschten Kreditengpässen, wenn ein Verpflichtungskredit netto und mit einer Preisstandklausel versehen beschlossen wird. Die Index gebundene Anpassung des Nettokredites vermag dann die effektive vom Kanton zu tragende Teuerung des gesamten Bauvorhabens nicht aufzufangen. Für diesen Fall muss für die Anpassung des Nettokredites die Änderung des Bruttokredites massgebend sein.

Art. 25 Staatsrechnung

Die FHG-Bestimmungen zur Staatsrechnung ergänzen die Kantonsverfassung und können knapp gehalten werden. Die – bisher im FHG festgehaltene – Pflicht der Regierung, dem Grossen Rat die Staatsrechnung zu unterbreiten, ist in Art. 46 KV ausdrücklich festgehalten. Die abschliessende Genehmigung der Staatsrechnung durch den Grossen Rat ist in Art. 17 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 KV festgelegt.

Zu Absatz 1: Der Aufbau der Staatsrechnung muss nicht im Detail festgelegt werden. Es reicht aus, wenn auf die Vorgaben zur Gestaltung des Budgets verwiesen wird. Um die Rechnung mit dem jeweiligen Budget vergleichen zu können, sind beide nach gleichem Kontenrahmen zu gliedern.

Zu Absatz 2: Die bisherige Regelung in Art. 24 Abs. 2 aFHG macht Sinn. Sie soll im Wesentlichen übernommen werden. Nicht mehr ausdrücklich er-

wähnt werden muss hingegen die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Vornahme von zusätzlichen, im Budget nicht vorgesehenen Abschreibungen. Nur er kann die Staatsrechnung – zusammen mit allen Abschlussdispositionen – genehmigen. Die Möglichkeit von zusätzlichen – bzw. nicht budgetierten – Abschreibungen und von zusätzlichen Beiträgen zur Tilgung der Strassenschuld soll im Rahmen der Rechnungslegung auf die teilweise Verwendung von Ertragsüberschüssen eingeschränkt bleiben. Die Abschlussdispositionen dürfen nicht dazu führen, dass ein allfälliger Ertragsüberschuss im Rohergebnis (beinahe) vollständig für zusätzliche Abschreibungen verwendet und in der Rechnung womöglich gar ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird. Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind bereits im Budget berücksichtigte ausserordentliche Leistungen. (Siehe dazu den Kommentar zu Art. 16 Abs. 4 nFHG). Verzichtet werden kann auf besondere Bestimmungen betreffend Bildung von gesetzlichen Reserven. Der Kanton kennt keinen Bereich mit gesetzlichen Reserven. Bei den zusätzlichen Abschreibungen kann es sich auch um die Abtragung der zu aktivierenden Schuld im Zusammenhang mit der Übernahme des Fehlbetrags der Kantonalen Pensionskasse oder um die Abtragung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages handeln.

IV. Kantonsbeiträge

Art. 26 Rechtsform der Beitragsgewährung

Mit dieser Bestimmung wird ausschliesslich die rechtliche Form der Beitragsauszahlung im Sinne des Ausgabenvollzugs geregelt. Die Anforderungen für die Ausgabenbewilligung (Rechtsgrundlage, Kredit) sind die gleichen wie für alle anderen Ausgaben. Volumenmässig ein grosser Teil der Beiträge ist rechtlich im Detail festgelegt (wie zum Beispiel die Beiträge an Gemeinden für die Lehrerbesoldung). In diesen Fällen erübrigen sich separate Beschlüsse oder Verfügungen.

Die bisherigen Auflagen (gesetzliche Zulässigkeit und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung) in Art. 25 Abs. 2 aFHG können gestrichen werden. Das bisher ausdrücklich festgehaltene Gebot der gesetzlichen Zulässigkeit gilt auch ohne Hinweis im FHG und die bisherige Auflage der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ist mit dem Zusatz «soweit zweckmässig» abgedeckt.

Art. 27 Lineare Beitragskürzungen

Das Instrument der linearen Beitragskürzungen soll erhalten bleiben und wird von Art. 26 aFHG übernommen. Die ersten Erfahrungen mit dem Instrument der linearen Beitragskürzung haben jedoch gezeigt, dass eine Reduktion um 30% in Fällen mit gesetzlich festgelegten (Mindest-)Beitrags-sätzen überrissen wäre. Die maximal zulässige Kürzung soll daher auf 20%

beschränkt werden. Eine Kürzung muss dabei nicht für sämtliche Beiträge mit einem einheitlichen Satz erfolgen. Eine differenzierte Regelung ist durchaus möglich. Lineare Beitragsskürzungen sind als kurzfristig realisierbare Massnahme zu verstehen. Mittel- und längerfristig müssen sie wenn nötig durch anderweitige Massnahmen abgelöst werden. Eine derartige Überführung ist innerhalb von 3 Jahren möglich.

Art. 28 Ausgestaltungsgrundsätze

In Artikel 28 werden einige wichtige Beitragsgrundsätze resp. Beitragspostulate zusammengefasst.

Der in Absatz 1 festgehaltene Grundsatz der flexiblen Beitragssätze entspricht wörtlich Art. 26 Abs. 1 aFHG.

Der Grundsatz in Absatz 2 lit. a entspricht im Wortlaut der bisherigen Bestimmung in Art. 27 Abs. 1 aFHG.

Zu welchem Ergebnis das in Absatz 2 lit. b verankerte Postulat nach ausreichenden Eigenleistungen in der Praxis führt, hängt – neben der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Eigeninteresse des Empfängers – stark davon ab, wie sehr mit dem Beitrag erbrachte Leistungen entschädigt (Abgeltungsfunktion), bestimmte Tätigkeiten gefördert (Anreizfunktion) oder soziale Ziele (Ausgleichsfunktion) erreicht werden sollen.

Die in Absatz 2 lit. c vorgesehene zeitliche Befristung von Beitragsszusicherungen und/oder Leistungsaufträgen soll eine periodische Anpassung an die jeweils aktuellen Verhältnisse sicherstellen. Damit verbunden ist auch das grundsätzliche Anliegen, dass die kantonalen Beitragssleistungen in der Regel nicht indexiert werden.

Art. 29 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

Die ersten drei Absätze entsprechen im Wesentlichen Art. 27 Abs. 2 bis 4 aFHG. Eine Anpassung gegenüber der bisherigen Regelung ist in Absatz 2 vorgesehen. Die bisherige Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht zu eng gefasst. Sofern aufwandabhängige Beiträge normiert werden sollen, sind Art und Höhe der Normkosten – wenn immer möglich – zeitlich vor der definitiven Beitragsbemessung und Ausrichtung festzulegen. Eventuell lässt sich im Voraus nur die Berechnungsmethode definieren, dies insbesondere dann, wenn der Beitrag leistungsorientiert gewährt wird. Die Normkosten sollen von jener Instanz festgelegt werden, welche für die Beitragsszusicherung bzw. Beitragsgewährung zuständig ist. Bei Beiträgen, die eine separate Beitragsszusicherung erfordern, wird dies in der Regel die Regierung sein.

Zu Absatz 4: Ein beachtlicher Teil der kantonalen Aufgaben werden durch subventionierte Institutionen wahrgenommen. Damit soll ein effizienter Aufgabenvollzug ohne Mehrkosten für den Kanton gewährleistet werden. In dem Ausmass, wie der Kanton Massnahmen zur Kostensenkung ergreifen muss,

sind auch die betroffenen Institutionen zu verpflichten, Massnahmen mit vergleichbaren Wirkungen vorzunehmen. Von dieser Vorgabe sind jene Institutionen betroffen, deren nicht durch Erlöse (wie Pflegetaxen, Schulgebühren) gedeckte Betriebskosten zu mindestens rund drei Viertel vom Kanton bestritten werden. Ausgenommen sind Institutionen, deren Kantsbeiträge vollständig pauschaliert festgelegt werden und damit nicht von den effektiven Aufwändungen oder dem anrechenbaren Defizit abhängig sind.

Art. 30 Auflagen und Bedingungen

Absatz 1 ist identisch mit Art. 28 Abs. 1 aFHG.

Auch lit. a von Abs. 2 entspricht wörtlich der bisherigen Gesetzgebung.

Abs. 2 lit. b stellt eine Erweiterung von Art. 28 Abs. 2 lit. b aFHG dar. Der Kanton soll Leistungen auch von einem angemessenen Mitspracherecht abhängig machen können.

Die in Abs. 2 lit. c enthaltene Rechenschaftspflicht der Beitragsempfänger über die Mittelverwendung beschränkt sich nicht auf eine isolierte Abrechnung von subventionierten Projekten. Zu einer aussagekräftigen Rechenschaftsablage gehört zum Beispiel auch das Vorlegen einer genehmigten Jahresrechnung.

In Absatz 3 soll für den Beitragsempfänger neu eine Informationspflicht verankert werden, wenn er für das gleiche Vorhaben bei verschiedenen kantonalen Behörden Beiträge beantragt. In Verbindung mit der Bestimmung über die Kürzung und Rückerstattung von Beiträgen (Art. 32 nFHG) kann die Unterlassung zu einer Kürzung resp. Rückforderung der Beiträge führen.

Art. 31 Verwirkung

In Artikel 29 werden sämtliche Fälle geregelt, die zu einer Verwirkung eines gesamten Beitrages führen. Davon zu unterscheiden ist die Kürzung oder die Rückerstattung von Leistungen im Fall von unzureichender Erfüllung gewisser Auflagen.

Zu Absatz 1: Die in Art. 29 Abs. 1 aFHG enthaltene Regelung soll übernommen und zugleich präziser und restriktiver gefasst werden. Werden die (terminlichen) Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, wird kein Beitrag gewährt. Es entfällt nicht nur der Rechtsanspruch des Gesuchstellers, sondern auch die Möglichkeit zur Beitragsgewährung.

Zu Absatz 2: Der Begriff der Beitragsszusicherung soll für einen Spezialfall ergänzt werden. Wird vorgängig von der Regierung eine Baufreigabe beschlossen, darf keine Beeinträchtigung des Beitragsanspruchs eintreten. Diese Ausnahme beschränkt sich ausdrücklich auf jene Fälle von vorzeitigen Baufreigaben, die gesetzlich geregelt sind. Als Beispiel dazu kann auf Art. 5 Abs. 2 des Reglements für die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes (BR 496.200) verwiesen werden.

Zu Absatz 3: Diese Bestimmung nimmt die Problematik der Bestellung unter Vorbehalt der Beitragszusicherung auf. Die Details können in den Ausführungsbestimmungen zum FHG geregelt werden. Eine der Voraussetzungen wird sein, dass der Subventionsvorbehalt auch rechtlich durchgesetzt werden kann.

Art. 32 Kürzung und Rückerstattung

Die Bestimmungen über die Kürzung und Rückerstattung werden unverändert übernommen (Art. 29 Abs. 2–4 aFHG).

Art. 33 Zusicherung und Auszahlung

Artikel 33 entspricht dem bisherigen Art. 30 aFHG.

Art. 34 Beitragscontrolling

Die gesetzliche Abstützung für die laufenden Controlling-Massnahmen im Beitragsbereich soll gestärkt werden, ohne Art und Umfang näher festzulegen. Beim Ausbau des Beitragscontrollings ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand vertretbar bleibt. Vor allem für kleinere Beiträge sind die Anforderungen bzw. die Erhebungsarbeiten auf bescheidenem Niveau zu halten.

Die regelmässige Information an den Grossen Rat im Beitragsbereich ist zu institutionalisieren. Sie kann z.B. im Rahmen der Budget- und Rechnungsbotschaften erfolgen.

V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 35 Pilotprojekte

Der bisherige Experimentierartikel, Art. 31 aFHG, kann unverändert ins neue FHG übernommen werden. Der Grossen Rat hat in der Augustsession 2003 beschlossen, die Pilotversuchsphase von GRiforma – im Rahmen der verfügbaren Mittel – um drei Jahre zu verlängern. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Grossen Rat erneut ein Bericht als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen vorzulegen. Dieser Bericht muss zu bereits vorgegebenen Fragen Antwort geben. Mit diesem Beschluss wird die bisherige Versuchsphase weitergeführt. Es besteht daher keinerlei Bedarf für eine Anpassung des geltenden Experimentierartikels, Art. 31 aFHG. Die Regierung kann pro Jahr zusätzlich maximal eine Dienststelle in das Projekt aufnehmen. Dadurch kann sich die Zahl der GRiforma-Pilotdienststellen auf insgesamt höchstens 9 erhöhen. Der Grossteil der kantonalen Verwaltung wird weiterhin auf der konventionellen Grundlage des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) und des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geführt.

VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons

Art. 36 Versicherungskassen für Richter und Mitglieder der Regierung

Der erste Artikel in Abschnitt VI. «Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons» regelt neu nur noch die wichtigsten Punkte für die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung. Mit einem separaten Artikel für diese beiden Kassen wird die gesetzliche Grundlage für eine (getrennte) Führung dieser beiden Versicherungskassen geschaffen. Die Bestimmungen über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) werden in den nachfolgenden Artikeln aufgenommen.

Zu Absatz 1: Die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wurde im Jahr 2001 in die KPG integriert. Für eine Fusion mit der KPG verbleiben damit nur noch die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung. Die Möglichkeit einer allfälligen Verselbständigung dieser beiden Kassen ist nicht mehr vorgesehen. Für eine Verselbständigung sind diese Kassen zu klein.

Zu Absatz 2: Die Staatsgarantie muss für diese beiden Kassen nach wie vor gewährleistet sein. Sie kann aber wesentlich kürzer als bisher gefasst werden.

Art. 37 Kantonale Pensionskasse

1. Ausfinanzierung und Aufteilung des Fehlbetrages

Absatz 1 schreibt die Ausfinanzierung der KPG bis Ende 2011 vor. Bis spätestens Ende 2011 muss jeder obligatorisch angeschlossene Arbeitgebende seinen Anteil am Fehlbetrag der KPG geleistet haben. Von der Ausfinanzierungspflicht betroffen sind ausschliesslich die obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebenden bzw. jene Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit obligatorisch bei der KPG versicherten Arbeitnehmenden. Mit der Ausfinanzierungspflicht ist jedoch nicht garantiert, dass die KPG Ende 2011 einen Deckungsgrad von 100% oder mehr ausweist. Jeder Arbeitgebende hat gemäss Art. 38 Abs. 3 bis 5 nFHG die Möglichkeit, seinen Fehlbetragsanteil bereits im Jahr 2005 – ohne spätere Nachschusspflicht – vollständig zu leisten.

Die Regierung hat den prozentualen Anteil der betroffenen Arbeitgeber gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Oktober 2000 per Stichtag 31.12.2000 bereits festgelegt. Für die Aufteilung des Fehlbetrags hat sie einen Schlüssel gewählt, der sich aus dem Durchschnitt der Zahl der Versicherten, der versicherten Lohnsumme und der Summe der Freizügigkeitsleistungen ergibt. Der Gesamtanteil der Gemeinden wurde nach der Anzahl der Versicherten weiter aufgeteilt, wobei Teilpensen berücksichtigt wurden. Nur auf den Kanton und seine selbständigen Anstalten aufzuteilen ist – ohne Belas-

tung der Gruppe der Gemeinden – der Barwert der Teuerungsabgeltung gemäss Art. 46 der Pensionskassenverordnung im Betrag von 15,875 Mio. Franken. Diese Regelung drängt sich im Sinne einer möglichst verursachergerechten Aufteilung des Fehlbetrags auf.

Den Fehlbetragsanteil der Psychiatrischen Dienste Graubünden und des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales übernimmt der Kanton mit Vorteil direkt. Die entsprechenden Kosten dieser beiden Anstalten müssen ohnehin vollumfänglich vom Kanton getragen werden. (Der Kanton übernimmt aufgrund der Spezialgesetzgebung das Defizit dieser Anstalten.) Damit kann auf eine komplizierte Ausscheidung von Fehlbetragsanteilen vor und nach der Verselbständigung dieser Anstalten verzichtet werden. Mit den Gemeinden wurde vereinbart, dass der Kanton rund einen Sechstel der Fehlbetragsschuld der Gemeinden übernimmt. Mit der Übernahme dieses Sechstels werden die Gemeinden generell etwas entlastet und es wird insbesondere allfälligen Ungerechtigkeiten des Verteilschlüssels Rechnung getragen. Es ist zudem vorgesehen, dass der Kanton als Härteausgleich – analog zu den sogenannten Spitzenbrecherbeiträgen im Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen – jenen Anteil an der Fehlbetragsschuld übernimmt, der Ende 2004 50% der massgebenden Einnahmen einer Gemeinde übersteigt. Die Formulierung ist relativ offen gehalten. Der Kommentar zeigt aber, dass die Absicht klar festgelegt ist, ohne einen grossen Handlungsspielraum nutzen zu wollen. Die Kantonsbelastung aus Absatz 3 kann daher als gebundene Ausgabe qualifiziert werden. Dies wird in Art. 39 Abs. 1 nFHG, wonach der Grosse Rat die Ausgaben des Kantons abschliessend festlegen kann, rechtlich transparent verankert.

Art. 38 2. Verzinsung und Übernahme der Fehlbetragsschuld

Zu Absatz 1: Die KPG ist innerhalb von 7 Jahren auszufinanzieren. Die zu übernehmende Schuld fällt dabei in 7 Jahrestranchen an. Je nach Entwicklung des Fehlbetrages ändern sich diese Annuitätsleistungen. Für die noch nicht geleisteten Annuitäten sind die betroffenen, d.h. die obligatorisch geschlossenen Arbeitgeber damit am Risiko von Schwankungen des Deckungsgrades bzw. des Fehlbetrages der Pensionskasse beteiligt.

Zu Absatz 2: Der Deckungsfehlbetrag ist – basierend auf einem Kassenvermögen zu Marktwerten und den Verpflichtungen mit den üblichen Rückstellungen – jährlich zu ermitteln. Die noch nicht geleisteten Annuitäten bzw. Tilgungsleistungen sind ab dem 1. Januar 2005 unter Berücksichtigung der Zinskosten der KPG jeweils bis Ende 2011 zu berechnen. Der massgebende Zinssatz ist jährlich neu festzulegen. Übernimmt ein Arbeitgeber im Jahr 2005 die gesamte Fehlbetragsschuld, ist der zu berücksichtigende Zins für den Zeitpunkt vom 1. Januar bis zum Zeitpunkt der Schuldübernahme massgebend. Der definitive Betrag wird sich erst gegen Mitte des Jahres 2005 fest-

legen lassen. Massgebend für die effektiven Zinskosten der KPG sind vor allem zwei Faktoren: Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz für die Verzinsung der individuellen Konti der aktiven Versicherten und der sogenannte technische Zinssatz für die Berechnung der Barwerte der Rentenverpflichtungen. Der zu berücksichtigende Zins soll dem gewichteten Durchschnitt des BVG-Mindestzinses (für das Jahr 2004 2,25%) und des technischen Zinssatzes (für das Jahr 2004 4,0%) mit einem Zuschlag von 0,5% entsprechen. Für das Jahr 2004 ergäbe sich ein Zinssatz von 3,5%. Die Tilgungsleistungen können in Form einer Überweisung von Barmitteln an die KPG oder durch die Anerkennung einer zinspflichtigen Darlehensschuld erfolgen. Dabei sind Darlehen marktkonform zu verzinsen. Darlehensverhältnisse zwischen der KPG und den Arbeitgebern sind im Rahmen der BVG-Bestimmungen möglich.

Zu Absatz 3: Das Risiko von Schwankungen des Deckungsgrades lässt sich durch eine vorzeitige Bezahlung bzw. Übernahme des gesamten Schuldanteils beseitigen. Simulationsberechnungen zeigen, dass es sich für die betroffenen Arbeitgeber grundsätzlich lohnt, bereits im Jahr 2005 den gesamten Anteil zu leisten. Bei der jährlichen Ermittlung der zu leistenden Annuitäten wird der jeweilige Deckungsfehlbetrag der KPG per Ende des Vorjahres auf jene Arbeitgeber bezogen, die ihren Anteil noch nicht vollständig geleistet haben.

Zu Absatz 4: Für einen einzelnen Arbeitgeber wird das Risiko von Schwankungen des Fehlbetrages umso grösser, je mehr Arbeitgeber die gesamte Schuld bereits definitiv übernommen haben. Zentral ist dabei das Vorgehen des Kantons, der knapp zwei Drittel des gesamten Fehlbetrages zu übernehmen hat. Um zu verhindern, dass insbesondere kleine Arbeitgeber ein für sie nicht mehr tragbares Risiko eingehen, soll die Regierung nach vollständig erfolgter Schuldübernahme durch den Kanton ausnahmsweise eine sofortige Ausfinanzierung vorschreiben können.

Zu Absatz 5: Um klare Verhältnisse zu schaffen, soll im Gesetz festgelegt werden, dass von den betroffenen Arbeitgebern ausschliesslich die Beträge gemäss den vorangehenden Ziffern zu leisten sind. Wer den gesamten Anteil seiner Fehlbetragsschuld übernommen hat, ist bis zum Abschluss der Ausfinanzierungsphase zu keinen weiteren Zahlungen mehr verpflichtet, auch wenn ein Deckungsfehlbetrag verbleiben sollte. Für noch nicht geleistete Tilgungsraten bleibt das Risiko von Fehlbetragsschwankungen hingegen vollauf bestehen. Nach Abschluss der Ausfinanzierung sind Deckungsfehlbeträge der KPG nicht vollständig ausgeschlossen. Möglicherweise müssen zur Behebung einer derartigen Deckungslücke Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Daran müssten sich sämtliche Arbeitgeber, das heisst nicht nur die obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber, beteiligen. Im FHG wird mit Art. 41 (Sanierungsmassnahmen) eine rechtliche Grundlage für entsprechende Massnahmen geschaffen.

Art. 39 3. Finanzierung der kantonalen Fehlbetragsschuld

Zu Absatz 1: Die vorangehenden Artikel definieren relativ detailliert die Mindestzahlungen (Annuitäten) der obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber bis ins Jahr 2011. Der Kanton wird aller Voraussicht nach von der Möglichkeit einer vollständigen Tilgungsleistung im Jahr 2005 Gebrauch machen. Er wird zudem einen Teil der Fehlbetragsschuld der Gemeinden übernehmen (siehe Kommentar zum Art. 37 Abs. 3 nFHG). In Bezug auf die konkrete Umsetzung belässt die genannte Bestimmung in Art. 37 Abs. 3 nFHG unter Beachtung des Kommentars nur einen relativ geringen Entscheidungsspielraum. Um rechtlich abgesichert zu sein, soll der Grosse Rat im FHG ausdrücklich für die Bewilligung der gesamten Leistungen des Kantons an die KPG bzw. für die entsprechenden Kantonsausgaben zuständig sein. Von dieser Kompetenz sind die Zahlungen des Kantons an die KPG im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung betroffen. Die Folgekosten durch Zinsen und Abschreibungen der übernommenen Fehlbetragsschuld sind aufgrund von Art. 22 Abs. 1 nFHG gebundene Ausgaben.

Zu Absatz 2: Die dem Kanton aus der Übernahme der Fehlbetragsschuld entstehende Belastung soll im Rahmen des Budgets als Investitionsausgabe erfasst, in der Bestandesrechnung (Bilanz) aktiviert und anschliessend zu Lasten der Verwaltungsrechnung abgeschrieben werden. In der Bestandesrechnung wird unter dem Verwaltungsvermögen eine Position «Kantonsanteil am Fehlbetrag der Pensionskasse» aufgenommen. Die Aufnahme einer festen oder minimalen Abschreibungsverpflichtung im Gesetz erscheint nicht angebracht. Um zu vermeiden, dass dieses Aktivum unbeschränkt lange weitergeführt wird, soll aber doch ein Zeitrahmen von maximal 40 Jahren bis zur vollständigen Abtragung vorgeschrieben werden. Zu prüfen ist im Weiteren, ob in den ABzFHG eine minimale jährliche Abschreibungspflicht – z.B. nach der Annuitätenmethode – vorgesehen werden soll. Abschreibungen sind auf jeden Fall primär mit ausserordentlichen Erträgen zu decken. Dazu gehört z.B. die für das Jahr 2005 geplante Umstellung der Verbuchung des kantonalen Finanzausgleichanteils an der direkten Bundessteuer (Verbuchung von zwei Jahrestreffnissen). Diese Umstellung setzt jedoch voraus, dass mit dem Übergang zur NFA keine Probleme entstehen. Bis im Jahr 2005 werden diese Fragen geklärt sein.

Art. 40 4. Staatsgarantie und Verselbständigung

Die uneingeschränkte Staatsgarantie ist bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ausfinanzierung zu befristen. Die Ausfinanzierung kann bereits vor Ende des Jahres 2011 erfolgt sein. Die anschliessende – zeitlich und betragslich beschränkte – Staatsgarantie durch den Kanton soll der KPG die nötige Risikotoleranz sichern, um eine Anlagepolitik zu führen, die den Aufbau von Reserven für Wertschwankungen erlaubt. Für die KPG stellt diese

Garantie eine Wertschwankungsreserve (WSR) dar. Mit der vorgesehenen Regelung kann die KPG – im worst case – einen Rückschlag des Deckungsgrades von maximal 15 Prozentpunkten gegenüber dem jeweiligen Ausgangsniveau hinnehmen; vorausgesetzt der Deckungsgrad liegt anfänglich über 100%. Die Garantiesumme von 15 Prozent des Deckungskapitals ist als Maximum zu verstehen. Sie vermindert sich im Umfang von erwirtschafteten WSR durch die KPG. Die Staatsgarantie ergänzt somit die WSR der KPG. Staatsgarantie und WSR bilden innerhalb dieser Übergangsphase von längstens 10 Jahren zusammen einen Wert von 15% des jeweiligen Deckungskapitals. Massgebend für die Bemessung der WSR sind dabei nicht die ausgewiesenen WSR, sondern ist der effektive Deckungsgrad der KPG. Solange der Deckungsgrad der KPG über 85% liegt, gilt die KPG nach aussen als voll finanziert. Die limitierte Staatsgarantie ist einzig vom Kanton zu leisten. Für den Kanton bildet sie eine Eventualverpflichtung. Sie käme faktisch nur zum Tragen, wenn die KPG vor Ablauf der Garantiefrist mit einer anderen Kasse fusionieren würde oder wenn sie das gesamte Kassenvermögen verzehrt hätte. Die Garantie sichert der KPG damit keinen minimalen Deckungsgrad. Selbst ein Deckungsgrad unter 85% innerhalb oder am Ende der Garantiefrist würde keine Zahlungspflicht des Kantons auslösen. In diesem Falle müsste jedoch eine grundsätzliche Sanierung an die Hand genommen werden. Dafür kann auch Art. 41 nFHG eine Grundlage bilden. Daran hätten sich dann alle Arbeitgebende zu beteiligen. Bei Kollektivaustritten von obligatorisch versicherten Personen innerhalb der Garantiefrist ist Art. 37 der Pensionskassenverordnung zu beachten. Die betroffenen Arbeitgebenden haben sich bei einem Kassenaustritt in diesem Fall an einem allfälligen Deckungsfehlbetrag zu beteiligen. Die vom Kanton gewährte limitierte Staatsgarantie darf in diesem Fall nicht zu den Guthaben der KPG gerechnet werden.

Die Kompetenzdelegation und der Auftrag an den Grossen Rat zur rechtlichen Verselbständigung der KPG nach erfolgter Ausfinanzierung sollen – wie bereits bisher – gesetzlich festgelegt werden. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Baustein in der Ausfinanzierung der KPG mit anschliessender – betraglich und zeitlich limitierter – Garantie des Kantons. Wirtschaftlich wird die KPG bereits heute wie eine selbständige Anstalt geführt (zum Beispiel keine Integration der Aktiven und Passiven sowie der Ausgaben und Einnahmen in die kantonale Staatsrechnung und mit eigener Verwaltungskommission). Die konkrete Ausgestaltung der KPG wird nach deren Verselbständigung in einem Gesetz zu regeln sein.

Art. 41 5. Sanierungsmassnahmen

Der Bund hat im Vorsommer 2003 einen Bericht über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge in die Vernehm-

lassung gegeben. Mittels Anpassung von verschiedenen Artikeln des BVG soll den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Unterdeckungen zu beheben und das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Es geht dabei um Massnahmen wie die Erhebung von temporären Sanierungsbeiträgen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden, die Unterschreitung der BVG-Mindestverzinsung bei den individuellen Konti der aktiven Versicherten und die Beteiligung der Rentner am Fehlbetrag. Gemäss der Botschaft des Bundesrates sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von den vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen ausgenommen. Es bestehen hingegen gute Aussichten, dass im Rahmen der parlamentarischen Behandlung Anpassungen erfolgen, wonach auch Pensionskassen mit Staatsgarantie im Falle einer Unterdeckung derartige Massnahmen ergreifen können. Um gegebenenfalls von diesen Sanierungsmöglichkeiten Gebrauch machen zu können, bedarf es einer so genannten Sanierungsklausel in der Gesetzgebung oder im Reglement der Kasse. Ohne die entsprechende gesetzliche oder reglementarische Grundlage ist eine Sanierung auch aufgrund der neuen BVG-Bestimmungen nicht möglich. Ob von diesen Massnahmen tatsächlich Gebrauch gemacht wird, wird die Regierung später entscheiden. Es ist aber wichtig, dass die Voraussetzungen und der Handlungsspielraum geschaffen werden.

VII. Finanzkontrolle

Art. 42 Stellung und Organisation

Gemäss Art. 97 KV übt der Grosse Rat die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt. Die Verfassung lässt offen, welches Kontrollorgan diese unterstützende Funktion übernimmt. Dafür vorgesehen ist gemäss den Erläuterungen zum genannten Artikel die kantonale Finanzkontrolle. Ihre Stellung, die wichtigsten Anforderungen und Aufgaben müssen gemäss Art. 31 und 32 KV auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Mit den beiden neuen Artikeln 42 und 43 nFHG sind die wichtigen Bestimmungen der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe geregelt. Der Kontrollbereich wird im nFHG nicht näher definiert. Er ergibt sich indirekt aufgrund des verfassungsmässigen Aufsichtsbereiches des Grossen Rates (insbesondere Art. 33 nKV) und der Regierung. Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht über alle Departemente und Dienststellen der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Gerichte aus. Sie kann auch Organisationen überprüfen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder wesentliche finanzielle Zuwendungen gewährt.

Die gesetzliche Regelung der Finanzkontrolle im FHG dient einzig dem Ziel, den Anforderungen an die KV gerecht zu werden. Es ist damit keine

Änderung gegenüber der bisherigen Regelung beabsichtigt. Die beiden neuen Artikel im nFHG nehmen ausschliesslich die wichtigsten Normen der geltenden grossrächtlichen Verordnung über die Finanzkontrolle (BR 710.300) auf. Die Stellung und der Auftrag der Finanzkontrolle werden zur Zeit überprüft. Die Regierung will sich in dieser Frage erst festlegen, wenn verschiedene Modelle eingehend untersucht worden sind. Je nach Wahl des Modells sind gesetzliche Anpassungen erforderlich. Der FHG-Vorschlag bildet weder in der Form noch im Inhalt ein Präjudiz für die künftige Regelung. Die Modellprüfung kann auf jeden Fall unabhängig von den gesetzgeberischen Anpassungsarbeiten aufgrund von Art. 104 KV erfolgen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung in Art. 35 Abs. 1 aFHG. Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan für die kantonale Finanzaufsicht. Mit dem Weglassen des Wortes «oberstes» soll die Funktion des Fachorgans stärker zum Ausdruck gebracht werden. Diese Bestimmung schliesst aus, dass die Finanzkontrolle reine Vollzugsaufgaben übernimmt.

Absatz 2 deckt sich mit dem ersten Satz von Art. 1 Abs. 2 der Fiko-Verordnung.

Absatz 3 übernimmt die Regelung von Art. 1 Abs. 1 der Fiko-Verordnung. Die bisherige Beschreibung «Sie dient ...» wird durch die in Art. 97 Art. nKV verwendete Bezeichnung «Sie unterstützt ...» ersetzt.

Absatz 4 ist im Wesentlichen Art. 12 Abs. 2 der Fiko-Verordnung entnommen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich der Bestimmung in Art. 1 Abs. 4 der Fiko-Verordnung.

Zu Absatz 6: Der umfangmässig grösste Teil der Bestimmungen betrifft das Innenverhältnis des Kantons und enthält organisatorische Detailbestimmungen, die nicht Gesetzesrang haben. Diese sollen in der Kompetenz des Grossen Rates auf Stufe Verordnung geregelt werden. Dies ist – gestützt auf Art. 32 Abs. 1 KV – im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Art. 43 Prüfungskriterien und Aufgaben

Die Prüfungskriterien und Aufgaben der Finanzkontrolle sind weitgehend der geltenden Verordnung über die Finanzkontrolle entnommen. Die Bedeutung der Bestimmung geht aus den Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln der Verordnung hervor. Zu beachten sind insbesondere die Ausführungen in der Botschaft zur Teilrevision der Verordnung vom Oktober 1996 zu den Artikeln 11 (Kriterien der Finanzaufsicht) und 12 (Aufgaben) (siehe Botschaft Heft Nr. 8/1996–97, Seiten 543ff).

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Ausführungsbestimmungen

Die erforderlichen Ausführungsbestimmung zum nFHG hat die Regierung zu erlassen. Das neue FHG erfordert eine entsprechende Revision der geltenden ABzFHG.

Art. 45 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten des neuen total revidierten FHG wird das geltende FHG vom 7. Juni 1998 vollständig aufgehoben. Aufgehoben sind damit aber auch alle anderen mit dem neuen FHG im Widerspruch stehenden Erlasse. Mit einem separaten Beschluss im Rahmen dieser Botschaft hat der Grossen Rat auch seinen Beschluss vom 2. Oktober 2000 betreffend die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse ausser Kraft zu setzen.

Art. 46 Änderung von Erlassen

Die geltende Regelung in Art. 13 des Wasserrechtsgesetzes (BWRG, BR 810.100) geht davon aus, dass Beteiligungen grundsätzlich im Finanzvermögen erfolgen. Dieser Sachverhalt geht aus den Erläuterungen des Grossen Rates zur Volksabstimmung vom 12. März 1995 betreffend Totalrevision des BWRG klar hervor. Ohne anders lautende Bestimmung wäre die Regierung abschliessend für erstmalige Beteiligungen und für Aufstockungen zuständig. In der entsprechenden Botschaft der Regierung wird hingegen präzisiert, dass Beteiligungen in seltenen Fällen, wenn sie beispielsweise aus rein energiepolitischen Gründen erfolgen oder kein angemessener Ertrag vorliegt, auch Verwaltungsvermögen darstellen können. Für diesen Fall wurden die Finanzkompetenzen für erstmalige Beteiligungen abschliessend an den Grossen Rat delegiert. Eine entsprechende abschliessende Delegation an die Regierung für den Fall einer Aufstockung einer Beteiligung im Verwaltungsvermögen war aufgrund der geltenden Verfassung nicht zulässig. Da derartige Fälle ohnehin als die seltenen Ausnahmen betrachtet wurden, war diese Delegationsmöglichkeit nicht weiter von Bedeutung. Seit der Totalrevision des FHG im Jahr 1999 werden – im Sinne einer Faustregel – sämtliche Beteiligungen mit einem kantonalen Anteil von mindestens 20 Prozent – unabhängig von den Ertragsaussichten und der energiepolitischen Bedeutung – dem Verwaltungsvermögen zugerechnet. Dies führt zu einer neuen – an sich nicht beabsichtigten – Ausgangslage und Zuständigkeitsregelung. In der neuen Kantonsverfassung wird ausdrücklich eine Ausnahmeregelung geschaffen, welche eine Delegation der Finanzkompetenzen an die Regierung zulässt. Die Delegation soll ausnahmsweise für Aufstockungen von bestehenden Beteiligungen vorgenommen werden. Die Zuständigkeiten sind damit unabhängig von der Zuordnung der Beteiligungen zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen geregelt.

Art. 47 Übergangsrecht

Mit dem Übergangsartikel soll eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf eine korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 nFHG geschaffen werden. Die erforderlichen Überführungen sind nicht über die Laufende Rechnung, sondern direkt über die Bestandesrechnung vorzunehmen.

Art. 48 Referendum und In-Kraft-Treten

Mit der Unterstellung des nFHG unter das fakultative Referendum sieht der Grosse Rat von der Möglichkeit ab, dieses Gesetz obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die Inkraftsetzung des neuen FHG ist auf den 1. Januar 2005 vorgesehen.

Einzelne Bestimmungen des nFHG sind rechtlich verknüpft mit der Teilrevision von Art. 35 Abs. 1 nKV. Betroffen ist die Delegation von bestimmten Budgetkompetenzen an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und an die Regierung. Die Verfassungsrevision ist Voraussetzung dafür, dass die genannten Delegationen im FHG vorgenommen werden können. Um die Abstimmungsfreiheit nicht zu verletzen, darf die Revision des FHG erst amtlich publiziert werden, nachdem die Abstimmung über die Verfassungsänderung erfolgt ist. Die Volksabstimmung über die Verfassungsbestimmung ist für den September 2004 vorgesehen. Danach wird die Totalrevision des FHG publiziert und damit die dreimonatige Referendumsfrist ausgelöst. Die Referendumsfrist wird dann kurz vor Ende Dezember 2004 ablaufen. Im Falle der Ablehnung der Verfassungsrevision hätte sich die Publikation auf jene FHG-Bestimmungen zu beschränken, welche nicht mit der Verfassungsrevision verknüpft sind. In den Absätzen 3 und 4 sind die mit der Verfassungsrevision verknüpften FHG-Bestimmungen abschliessend aufgelistet.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanzielle Belastung durch die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse wurde im Abschnitt 2.4. des Kapitels III. beschrieben. Ab dem Jahr 2005 sind im Finanzplan zusätzliche Zinskosten von 15 Mio. Franken berücksichtigt. Der kantonale Anteil am Fehlbetrag von 549 Mio. Franken bzw. der Betrag von 379 Mio. Franken (Stand Ende 2003) soll im Jahr 2005 übernommen und aktiviert werden. Die Abschreibung des Aktivpostens – und damit indirekt die Tilgung der Schuld – erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Die Abschreibung soll vor allem über ausserordentliche Erträge erfolgen. Dazu gehört z.B. die für das Jahr 2005 geplante Umstellung der Verbuchung des kantonalen Finanzausgleichanteils an der direkten Bundessteuer (Verbuchung von zwei Jahrestreffnissen).

Die zusätzlichen Anforderungen, welche mit den anderen Revisionspunkten verbunden sind, sollten mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen sein. Soweit möglich soll die vorliegende Revision zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen (z.B. durch erweiterte Delegation von Finanzkompetenzen) und zu grösserer Transparenz in finanzrechtlichen Fragen (z.B. durch klarere Abgrenzung zwischen gebundenen und neuen Ausgaben sowie präziser gefassten Beitragsgrundsätzen) führen. Nicht abschätzen lässt sich, wie und wie oft von erweiterten Instrumenten der Haushaltführung (insbesondere der Möglichkeit von globalen Kreditkürzungen) Gebrauch gemacht wird.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Der Grundsatz der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wird bei der vorliegenden Totalrevision des FHG konsequent berücksichtigt. Dieser Grundsatz wurde bereits beim geltenden FHG vom Juni 1998 beachtet. Bisherige FHG-Bestimmungen, die Eingang in die neue Verfassung gefunden haben, werden eliminiert. Aufgehoben werden können in diesem Zusammenhang auch separate Artikel über die Finanzaufsicht des Grossen Rates und der Regierung. Dafür wird die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle gesetzlich breiter abgestützt. Der Umfang des FHG nimmt vor allem infolge von fünf zusätzlichen Artikeln betreffend die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse etwas zu.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. die Teilrevision der Kantonsverfassung zu Handen der Volksabstimmung zu verabschieden;
3. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden zuzustimmen;
4. den Grossratsbeschluss zur Pensionskassenverordnung betreffend die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden vom 2. Oktober 2000 aufzuheben;
5. die Motion Bühler betreffend Anpassung des Budgetierungsprozesses (GPK-Motion) vom 28. August 2003 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang

Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Konto Bezeichnung	Anzahl	Bilanzwert Ende 2003 in Fr.	Handelbarkeit	Dauer der Anlage	Anteil am Gesamtkap. in %
1021 Aktien und Anteilscheine					
8000 Diverse Gesellschaften					
0001 Schweizerische Nationalbank, Namen, Nom. Fr. 630'500--, einbezahlt zu 50 %	1'261	730'000	ja	>10J	1.26
0006 Vereinigte Schweiz.Rheinsalinen, Namen	240	120'000	nein	>10J	2.39
0015 Batrec Industrie AG, Wimmis, Namen	166	1	nein	>10J	0.39
0016 TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, Namen	23	1	nein	>10J	0.58
0017 Swiss Genetics AG, Zollikofen, Namen	1	1	nein	6J	0.17
0018 Stadthalle Chur AG, Chur, Namen	3'808	1	nein	>10J	1.48
8001 Bahnen					
0003 Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, Brig, N	3'094	1	nein	>10J	5.37
0004 AG Matterhorn Gotthard Bahn, Brig, Namen	68	1	nein	2J	2.72
0005 Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, Brig, Namen	2'414	1	nein	1J	1.21
8002 Kraftwerke					
0003 Albula-Landwasser-Kraftwerke AG, Filisur, N	11'000	1'100'000	nein	>10J	5.00
0005 aurax ag, Waltensburg/Vuorz, Namen	2'024	633'465	eingeschr.	>10J	10.12
0006 Engadiner Kraftwerke AG, Zernez, Namen	196'938	19'693'800	nein	>10J	14.07
0008 Kraftwerke Hinterrhein AG, Thusis, Namen	12'000	12'000'000	nein	>10J	12.00
0009 Kraftwerke Ilanz AG, Ilanz, Namen	10'000	5'000'000	nein	>10J	10.00
0010 Kraftwerke Reichenau AG, Tamins, Namen	1'500	150'000	nein	>10J	15.00
0011 Kraftwerke Vorderrhein AG, Disentis, Namen	1'600	8'000'000	nein	>10J	10.00
0012 Misoxer Kraftwerke AG, Mesocco, Namen, Nominalwert Fr. 3 Mio., einbezahlt zu 80 %	600	2'400'000	nein	>10J	10.00
0022 AG Elektrizitätswerk Tamins, Tamins, Namen	11	2'200	nein	>10J	0.24

8004 Anteilscheine					
0003 Wohnbaugenossenschaft A L'En, Samedan	116	1	nein	>10J	
0004 Wohnbaugenossen. Belmont, Pontresina	14	1	nein	>10J	17.16
0007 Wohnbaugenossenschaft Quadras, Scuol	4	1	nein	>10J	17.20
0051 Pferdezuchtgenossen. Graubünden, Chur	2	1	nein	>10J	
0052 Bündner Saatzuchtgenossenschaft, Chur	22	1	nein	>10J	
0054 Genossenschaft OLMA, St. Gallen	56	1	nein	>10J	
0056 Genossensch. zur Produktion von amerik. Unterlagenholz im Inland zur Rebveredelung	2	1	nein	>10J	
0057 Gastrocknungsgen. H.-V Dörfer, L'quart	61	1	nein	>10J	
0060 Milchproduzentengen. Igis-L'quart	335	1	nein	>10J	
0061 Molkereigenossenschaft, Cazis	1	1	nein	>10J	
0062 OBTG Ostschweiz. Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft, St. Gallen	200	1	nein	>10J	
0063 Radio- und Fernsehgenossenschaft, Zürich	3	1	nein	>10J	
0064 Schweiz. Adressen- und Werbezentr. AWZ, Bern	3	1	nein	>10J	
0065 Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich	2'250	1	nein	>10J	
0066 Schweiz. Schafzuchtverband, Niederönz	2	1	nein	>10J	
0069 Società Cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana (Corsì), Lugano	100	1	nein	>10J	
0070 Landwirtschaftlicher Verein, Igis	1	1	nein	>10J	
0071 Genossen. Schweizer Bibliothekdienst, Bern	1	1	nein	>10J	
8006 Andere Titel					
0001 Alprechte Alp Stätz, Churwalden	15	1	nein	>10J	
0002 Alprechte Alp Strassberg, Fondei/Langwies	4	1	nein	>10J	
0003 Stiftung Wirtschaftsforum Graubünden, Chur		1	nein	8J	
0005 Stiftung zur Förderung Bünd. Kunsthandwerk		1	nein	6J	

Teilrevision der Kantonsverfassung

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 18. Mai/14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget fest und genehmigt die Staatsrechnung. **Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.**

II.

Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

Art. 1

- ¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes. Geltungsbereich
- ² Es gilt für die kantonale Verwaltung sowie für deren unselbständige Anstalten und die kantonalen Gerichte.
- ³ Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gilt es sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 2

- ¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt insbesondere auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Rechtsgrundlage für Ausgaben

² Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

Art. 3

Haushaltsgleichgewicht

- ¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.
- ² Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.
- ³ In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.
- ⁴ Ein alfalliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

Art. 4

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

- ¹ Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.
- ² Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

Art. 5

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

- ¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.
- ² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens**Art. 6**

Grundsätze

- ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.
- ² Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.
- ³ Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Gutshaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen

(Sollprinzip).

⁴ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

Art. 7

¹ Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Aufbau Mittelflussrechnung.

² Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

³ Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

⁴ Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

⁵ Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

Art. 8

Für die Ermittlung von Leistungsentgelten oder zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sind, soweit erforderlich und für die betriebliche Steuerung zweckmäßig, Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Art. 9

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Ausgaben und Einnahmen

² Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

Art. 10

¹ Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräußert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräußerlich sind.

Finanz- und Verwaltungsvermögen

² Der Entscheid über die Anlage und die Veräußerung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Finanzdepartement delegieren.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittel-

bar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

⁴ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.

Art. 11

Bewertung

¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.
² Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.

³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

⁴ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 12

Spezial-finanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 13

Eventualver-pflichtungen

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung in einem Zusatz zur Staatsrechnung ausgewiesen.

Art. 14

Landeslotterie-mittel

¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 20 bis 25 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.

² Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

Art. 15

Legate und Stiftungen

¹ Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.

² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht

verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

Art. 16

¹ Das Verwaltungsvermögen ist planmäßig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent. Abschreibungen

² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind hingegen nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

⁴ Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

Art. 17

¹ Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.

Aufgaben- und
Finanzplanung

² Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

³ Der Grossen Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzielle Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

⁴ Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18

¹ Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und dem Konturenrahmen für die Verwaltungsrechnung zu gliedern. Budget

² Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

³ Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Aufwandgruppen, Organisationseinheiten oder Aufgabenberei-

che sind von der Regierung kontengenau festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätig werden.

Art. 19

Kredite

¹ Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.

² Die Regierung ist ermächtigt, über die Beanspruchung der bewilligten Kredite zu entscheiden. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

Art. 20

Nachtragskredite und Kredit-überschreitungen

¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.

² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben der kantonalen Gerichte im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene, das gleiche Objekt oder Vorhaben betreffende Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr volumnäßig ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;

- h) für Kreditumlagerungen jeweils innerhalb der Konten Personalaufwand und Sachaufwand einer Dienststelle sowie innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- i) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschließen kann.

³ Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis i) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

Art. 21

Die kantonalen Gerichte verfügen über ihre Kredite. Sie unterbreiten Anträge um Nachtragskredite der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

Kantonale Gerichte

Art. 22

¹ Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

Gebundene und neue Ausgaben

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen wurden;
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Art. 23

¹ Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum¹. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Ausgabenkompetenzen

¹ Art. 16 Ziff. 4 KV, BR 110.100

² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

Art. 24

Verpflichtungs-
kredit

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ Die jährlichen Leistungen richten sich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln.

⁴ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

⁵ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

⁶ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettkredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indexiert sind.

Art. 25

Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

² Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.

IV. Kantonsbeiträge

Art. 26

Rechtsform der
Beitragsgewährung

¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

² Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

Art. 27

¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzaushaltes kann der Grossen Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens 3 Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

Lineare Beitrags-kürzungen

² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

Art. 28

¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

Ausgestaltungs-grundsätze

² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;
- die Beitragssicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

Art. 29

¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwands- oder defizitärbhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

Art. 30

¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

Auflagen und Bedingungen

² Der Kanton kann:

- Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

Art. 31

Verwirkung

¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

² Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 32

Kürzung und Rückerstattung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 33

Zusicherung und Auszahlung

¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

² Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

³ Sofern nach Gesetz oder Verordnung der Kanton beziehungsweise die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

⁴ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

Art. 34

Beitrags-controlling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grossen Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 35

¹ Zur befristeten Erprobung neuer Verwaltungsführungsmodelle (Pilotprojekte) kann der Grosse Rat für einzelne Dienststellen und subventionierte Betriebe Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes beschliessen. Die Grundsätze nach Artikel 2 bis Artikel 5 gelten uneingeschränkt.

² Der Grosse Rat verbindet die Kreditgewährung für Pilotprojekte mit übergeordneten Leistungs- und Wirkungsvorgaben.

³ Die Regierung kann im Rahmen von Pilotprojekten Leistungsaufträge erteilen. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und Berichterstattung.

⁴ Die Regierung orientiert jährlich den Grossen Rat über den Verlauf der Pilotprojekte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons

Art. 36

¹ Der Grosse Rat kann die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung in die Kantonale Pensionskasse integrieren.

Versicherungskassen für Richter und Mitglieder der Regierung

² Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen.

Art. 37

¹ Die obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen übernehmen bis spätestens Ende 2011 je anteilmässig den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse.

Kantonale Pensionskasse
1. Ausfinanzierung und Aufteilung des Fehlbetrages

² Die Regierung legt für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin den jeweiligen Anteil am Fehlbetrag fest. Sie berücksichtigt dabei die Zahl der Versicherten, die versicherte Lohnsumme und die Summe der Freizügigkeitsleistungen am massgebenden Stichtag.

³ Der Kanton übernimmt den gesamten Fehlbetragsanteil der Psychiatrischen Dienste Graubünden sowie des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales sowie einen Teil am Gemeindeanteil für die versicherten Lehrkräfte und Förster.

Art. 38

¹ Ab dem 1. Januar 2005 werden jeweils per Jahresbeginn für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin die auf Ende 2011 berechneten Annuitäten fällig.

2. Verzinsung und Übernahme der Fehlbetragschuld

² Berechnungsgrundlage bildet der jeweilige Deckungfehlbetrag per Ende des Vorjahres. Für sämtliche Tilgungsleistungen ist jener Zins zu berücksichtigen, welcher die Kosten der Kantonalen Pensionskasse für die Verzinsung der Versicherungsleistungen deckt.

³ Die Übernahme der gesamten Fehlbetragsschuld ist vor der Fälligkeit der Annuitäten möglich.

⁴ Hat der Kanton seine Fehlbetragsschuld vollständig übernommen, kann die Regierung den Ausfinanzierungszeitpunkt für einzelne Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen festlegen.

⁵ Für erbrachte Tilgungsleistungen besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 39

3. Finanzierung der kantonalen Fehlbetragsschuld

¹ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwändungen des Kantons in eigener Kompetenz fest.

² Die dem Kanton aus der Übernahme der Fehlbetragsschuld entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung aktiviert und nach Möglichkeit, längstens innert 40 Jahren, abgeschrieben.

Art. 40

4. Staatsgarantie und Verselbst- ständigung

¹ Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kantonalen Pensionskasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

² Nach erfolgter Ausfinanzierung überführt der Grosse Rat die Kantonale Pensionskasse in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 41

5. Sanierungs- massnahmen

Die Regierung kann nach Anhören der Verwaltungskommission Sanierungsmaßnahmen beschliessen, sofern sie das Bundesrecht auch für Pensionskassen mit Staatsgarantie vorsieht.

VII. Finanzkontrolle

Art. 42

Stellung und Organisation

¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht.

² Sie ist fachlich selbständig und unabhängig.

³ Sie unterstützt:

a) den Grossen Rat bei seiner verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung und die kantonalen Gerichte;

b) die Regierung bei ihrer Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung.

⁴ Sie führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und unterstützt die parlamentarische Finanz- und Verwaltungskontrolle.

⁵ Sie bildet administrativ eine Dienststelle des Finanz- und Militärdepartementes.

⁶ Der Grosser Rat erlässt nähere Bestimmungen zur Finanzkontrolle in einer Verordnung.¹

Art. 43

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Prüfungskriterien und Aufgaben

² Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der von den Dienststellen zu bewirtschaftenden und zu kontrollierenden Kredite;
- b) die Prüfung des internen Kontrollsystems und von dessen Organisation;
- c) die Prüfung von Bau- und Subventionsabrechnungen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44

Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen.²

Ausführungs-bestimmungen

Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 7. Juni 1998³ aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 46

Das Wasserrechtsgesetz vom 12. März 1995⁴ wird wie folgt geändert:

Änderung von Erlassen

Art. 13

Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:

Beteiligungen des Kantons an Kraftwerkunternehmen

¹BR 710.300

²BR 710.110

³AGS 19..; BR 710.100

⁴BR 810.100

- a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grossen Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.
- b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 47

Übergangsrecht

Die mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bestandesrechnung vorgenommen.

Art. 48Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

³ Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe i), Artikel 21 und Artikel 46 treten nur in Kraft, wenn die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung angenommen worden ist.

⁴ Sofern die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung abgelehnt wird, bleiben Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Juni 1998 unverändert in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Pensionskassenverordnung

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss zur Pensionskassenverordnung betreffend die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden vom 2. Oktober 2000 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

Revisione parziale della Costituzione cantonale

accettata dal Popolo il...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 101 cpv. 1 e 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 2 marzo 2004,

decide:

I.

La Costituzione cantonale 18 maggio/14 settembre 2003 viene modificata
come segue:

Art. 35 cpv. 1

¹ Il Gran Consiglio fissa il preventivo tenendo conto del piano finanziario
e approva il consuntivo. **La legge può prevedere delle deroghe.**

II.

La revisione parziale viene posta in vigore dal Governo dopo
l'accettazione da parte del Popolo.

Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 2 marzo 2004,

decide:

I. Campo di validità e principi della gestione finanziaria

Art. 1

- ¹ La presente legge disciplina la conduzione della gestione finanziaria. Campo di validità
- ² Essa fa stato per l'Amministrazione cantonale, nonché per i suoi istituti dipendenti e i tribunali cantonali.
- ³ Per i comuni e gli istituti indipendenti di diritto pubblico, nonché per la Cassa cantonale pensioni e la Cassa cantonale di disoccupazione essa fa stato per analogia, nella misura in cui non vi siano disposizioni speciali.

Art. 2

- ¹ Ogni spesa presuppone che essa costituisca la conseguenza immediata o prevedibile di leggi o di decreti di credito soggetti a referendum. Una base legale è data in particolare anche quando si tratta di una spesa vincolata. Base legale per spese

² Il Gran Consiglio può:

- a) decidere spese fino a 50'000 franchi per unità e anno e spese una tantum fino a 100'000 franchi, qualora servano all'adempimento di un compito costituzionale.
- b) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento intercantonali, qualora collabori almeno la metà dei Cantoni interessati;
- c) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento internazionali.

Art. 3

Equilibrio della gestione finanziaria

- ¹ Il conto di gestione corrente deve essere mantenuto in equilibrio a media scadenza. All'atto di stabilire il preventivo e il tasso fiscale si deve tenere conto dello sviluppo economico e del capitale proprio. Al riguardo occorre considerare il presunto scarto dell'atteso risultato del conto.
- ² A media scadenza l'aumento delle spese cantonali non deve essere proporzionalmente superiore rispetto all'incremento economico.
- ³ In tempi favorevoli dal profilo congiunturale si deve mirare ad eccedenze di proventi del conto di gestione corrente, le quali dovranno essere utilizzate per coprire i disavanzi in tempi finanziariamente difficili.
- ⁴ Un eventuale disavanzo del bilancio deve venire ogni anno ridotto di almeno il 25 percento con un'aliquota lineare. I rispettivi importi vanno inseriti nel preventivo.

Art. 4

Parsimonia, economicità, efficacia e finanziamento

- ¹ Sono consentite unicamente le spese necessarie e sopportabili. Per ogni progetto si deve optare per una soluzione la più efficace ed economica possibile.
- ² Per tutti i progetti finanziariamente efficaci all'indirizzo del Gran Consiglio il Governo indica le loro conseguenze economiche e finanziarie. Esso enuncia il genere di finanziamento.

Art. 5

Finanziamento per causalità e compenso dei vantaggi

- ¹ Chi causa particolari provvedimenti e spese, nonché chi usufruisce di particolari prestazioni, deve di regola assumersi le spese. In casi di rigore il Governo può autorizzare delle eccezioni.
- ² I vantaggi economici da istituzioni pubbliche o disposizioni devono essere compensati se esigibili.

II. Gestione e struttura della contabilità**Art. 6**

Principi

- ¹ Le finanze e la contabilità vengono gestite secondo le norme riconosciute per le gestioni finanziarie pubbliche.
- ² La contabilità trasmette una visione chiara, completa e veritiera della situazione patrimoniale, finanziaria e del reddito, nonché dello sviluppo della situazione finanziaria.
- ³ Le uscite e le entrate, nonché gli attivi ed i passivi devono essere registrati senza compensazione reciproca (principio dell'integrità). Tutti i crediti e tutti gli impegni devono essere correntemente rilevati e, ad eccezione dei sussidi garantiti, documentati nel conto delle giacenze (principio teorico).

⁴ Vale il legame qualitativo, quantitativo e temporale degli importi inseriti nel preventivo.

Art. 7

¹ Il Cantone tiene un conto amministrativo, delle giacenze, di finanziamento e del flusso di fondi.

Struttura

² Il conto amministrativo è composto dal conto di gestione corrente e dal conto degli investimenti. Esso contiene tutte le uscite e le entrate per l'adempimento dei compiti pubblici, come pure il rimanente deprezzamento e l'afflusso di valore.

³ Il conto delle giacenze contiene, fra gli attivi, i beni finanziari, i beni amministrativi, gli anticipi di finanziamenti speciali e tutt'al più il disavanzo del bilancio. Fra i passivi sono riportati il capitale di terzi, gli impegni per finanziamenti speciali e il capitale proprio.

⁴ Il capitale di terzi comprende i debiti, gli accantonamenti ed i passivi transitori.

⁵ Il capitale proprio è formato dalle eccedenze di proventi del conto di gestione corrente ed è utilizzato per coprire le eccedenze di spesa del conto di gestione corrente.

Art. 8

Per l'accertamento di compensi per prestazioni o per l'adempimento economico dei compiti devono essere tenuti, per quanto necessari ed opportuni per il controllo gestionale, dei conti delle spese e delle prestazioni.

Conto delle spese
e delle prestazioni

Art. 9

¹ Viene considerata uscita l'impiego di beni finanziari per adempiere compiti pubblici.

Uscite ed entrate

² Le entrate sono costituite da quei movimenti finanziari che accrescono i beni finanziari.

Art. 10

¹ I beni finanziari si compongono di quei valori patrimoniali che non servono direttamente all'adempimento di compiti pubblici e possono essere alienati senza pregiudicare l'adempimento dei compiti. Ne fanno parte anche gli acquisti provvisionali di terreno, per quanto questi siano alienabili.

Beni finanziari ed
amministrativi

² La decisione d'investimento e di alienazione di beni finanziari e la riassunzione di capitale di terzi rientra nella competenza del Governo. Esso può delegare questa competenza per affari di minore portata al Dipartimento delle finanze.

³ I beni amministrativi comprendono quei valori patrimoniali che servono direttamente e per un periodo relativamente lungo all'adempimento di compiti pubblici. Essi si compongono in modo particolare di beni materiali, sussidi agli investimenti, nonché prestiti e partecipazioni, se con ciò si intende un'influenza nell'interesse cantonale.

⁴ Se non si ha più costantemente bisogno di un valore patrimoniale per l'adempimento di un compito pubblico, il Governo trasferisce quest'ultimo nei beni finanziari.

Art. 11

Valutazione

¹ I beni finanziari vengono valutati secondo principi commerciali.

² I beni amministrativi vengono inseriti nel bilancio al massimo al loro valore d'acquisto o al costo di produzione, deducendo adeguati ammortamenti.

³ I trasferimenti dai beni finanziari ai beni amministrativi avvengono al valore commerciale.

⁴ I trasferimenti dai beni amministrativi ai beni finanziari avvengono al valore contabile.

Art. 12

Finanziamenti speciali

¹ Sono considerati finanziamenti speciali i mezzi, la cui destinazione vincolata è prescritta dalla legge e che sono destinati all'adempimento di un determinato compito pubblico.

² Per gli anticipi a finanziamenti speciali vengono pagati interessi e sono consentiti solo temporaneamente, qualora la legge non disponga altrimenti.

Art. 13

Impegni eventuali

Le fideiussioni, altre garanzie e messe in pegno a favore di terzi sono riportate quale impegno eventuale in un'aggiunta al consuntivo.

Art. 14

Mezzi della lotteria nazionale

¹ Tra il 20 ed il 25 percento dell'aliquota cantonale annua del provento netto della lotteria nazionale intercantonale viene attribuito al Fondo per lo sport. La decisione sull'impiego dei mezzi del Fondo per lo sport compete al Governo.

² I mezzi rimanenti confluiscono nel finanziamento speciale della Lotteria intercantonale. Per la promozione della cultura, nonché per la protezione della natura e del patrimonio culturale sono a disposizione almeno due quinti ciascuno. Il Governo decide sull'importo rimanente.

Art. 15

Lasciti e fondazioni

¹ Il Governo è competente ad accettare a nome del Cantone lasciti e fon-

dazioni dipendenti da parte di terzi.

² Se la loro destinazione viene meno oppure se questa non può più essere perseguita in modo conforme, il Governo li raggruppa con altri lasciti o fondazioni dipendenti oppure li scioglie.

³ I lasciti e le fondazioni dipendenti vengono gestiti nel quadro della loro destinazione nel conto delle giacenze.

Art. 16

¹ I beni amministrativi devono venire regolarmente ammortizzati in base al valore contabile residuo, in modo da garantire un autofinanziamento degli investimenti conforme alle finanze e all'economia pubblica. L'ammortamento ammonta, fatta salva una disposizione divergente di una legge o di una decisione popolare, annualmente ad almeno il 10 percento per ogni categoria di beni. Ammortamenti

² I prestiti e le partecipazioni dei beni amministrativi devono invece essere ammortizzati secondo principi commerciali.

³ Gli investimenti netti che vengono effettuati nel quadro di finanziamenti speciali vengono ammortizzati nella misura del 100 per cento.

⁴ Nella misura in cui la situazione finanziaria e congiunturale lo consenta, nel preventivo possono essere previsti ammortamenti straordinari.

III. Piano pluriennale, preventivo, crediti e consuntivo

Art. 17

¹ Il Cantone provvede ad una pianificazione dei compiti e delle finanze integrata. Compiti e piano finanziario

² Il programma di Governo e il piano finanziario devono essere allestiti ogni quattro anni. Essi servono al controllo a medio termine di prestazioni e finanze.

³ Il Gran Consiglio fissa valori indicativi politico-finanziari per l'allestimento del preventivo annuo, tenendo conto dei principi della gestione finanziaria.

⁴ Il programma di Governo e il piano finanziario devono essere rielaborati ogni anno ai sensi di una pianificazione continua. I risultati devono essere resi noti al Gran Consiglio.

Art. 18

¹ Il preventivo deve essere strutturato secondo l'organizzazione dell'Amministrazione ed il piano contabile per il conto amministrativo. Preventivo

² Se al momento dell'allestimento del preventivo per una spesa o un'entrata prevedibile manca ancora l'approvazione cresciuta in giudicato del Popolo, del Parlamento o della Confederazione, i crediti previsti devono

essere muniti di un blocco temporaneo. Essi rimangono bloccati finché la base giuridica non è entrata in vigore.

³ Eventuali riduzioni globali dei crediti di determinati gruppi di spese, unità organizzative o campi di attività, effettuati dal Gran Consiglio, devono essere stabilite dal Governo in dettaglio. Questa concretizzazione necessita dell'approvazione della Commissione della gestione.

⁴ Se fino al 31 dicembre dell'anno precedente il Gran Consiglio non approva parti del preventivo o il preventivo nella sua totalità, per le parti non ancora approvate fa stato la proposta del Governo. Finché il preventivo non viene approvato nella sua totalità, possono venire effettuate soltanto spese necessarie e urgenti.

Art. 19

Crediti

¹ I crediti devono essere limitati allo stretto necessario e calcolati o stimati accuratamente. Essi non possono essere trasferiti da un anno all'altro e possono essere utilizzati unicamente allo scopo designato nel preventivo.

² Il Governo è autorizzato a decidere in merito all'utilizzo dei crediti approvati. Esso può demandare questa competenza ai Dipartimenti e ai servizi.

Art. 20

Crediti suppletivi e sorpassi di credito

¹ Se un compito deve essere assolto ancora nell'anno in corso, ma un credito di preventivo manca oppure non è sufficiente, prima di contrarre ogni nuovo impegno o di effettuare una nuova prestazione deve essere richiesto un credito suppletivo. Spetta in linea di massima alla Commissione della gestione del Gran Consiglio decidere in materia. Essa può sottoporre per decisione al Gran Consiglio istanze per crediti suppletivi. Essa informa il Gran Consiglio in ogni sessione sui crediti suppletivi da essa approvati.

² Non occorre per contro un credito suppletivo:

- a) per le spese il cui scopo, volume e termine sono regolate da diritto federale, decreto popolare, legge, ordinanza o decreto del Gran Consiglio;
- b) per le spese basate su una decisione giudiziaria;
- c) per le spese indispensabili dei tribunali cantonali in relazione diretta alla giurisprudenza materiale;
- d) per le spese supplementari che vengono completamente pareggiate nello stesso anno contabile con entrate supplementari o spese minori specifiche relative al medesimo oggetto o progetto;
- e) se il rinvio di una spesa non coperta da credito fa prevedere un danno;
- f) per le spese supplementari fino a 50 000 franchi oppure, se superano tale importo, fino al 2 per cento per ciascun credito di preventivo;
- g) per le spese supplementari annue fino al 20 per cento di un credito d'impegno;

- h) per gli spostamenti di crediti all'interno di posizioni concernenti le spese per il personale e le spese materiali di un servizio, nonché all'interno di crediti di sviluppo delle singole categorie di strade;

- i) per le spese su cui il Governo può decidere di propria competenza.

³ Per le spese di cui al capoverso 2 lettere da d) a i) il Governo stabilisce una procedura d'approvazione secondo le esigenze.

Art. 21

I tribunali cantonali dispongono dei propri crediti. Essi sottopongono le loro istanze per crediti suppletivi alla Commissione della gestione del Gran Consiglio.

Art. 22

¹ Una spesa viene considerata vincolata se:

Spese vincolate
e nuove

- a) essa può venire decisa in via definitiva dal Gran Consiglio o dal Governo;
- b) è prescritta in linea di massima e a seconda dell'entità da norma giuridica o sentenza giudiziaria;
- c) è indispensabile per l'adempimento efficace di compiti amministrativi prescritti dalla legge e se serve segnatamente all'acquisizione e al rinnovo di risorse di personale e di materiale necessarie per l'attività amministrativa;
- d) in caso di misure edilizie è necessaria per la manutenzione e senza essenziale modifica di destinazione per lo sfruttamento adeguato della sostanza edificata esistente;
- e) è necessaria per la continuazione o lo scioglimento di contratti d'affitto esistenti, conclusi allo scopo di adempiere compiti statali;
- f) concerne le spese di pianificazione e di progettazione per la preparazione di un progetto.

Sono vincolati anche tutti gli ammortamenti e interessi.

² Una spesa viene considerata nuova, se per quanto riguarda la sua entità, il suo previsto effetto, la data della sua attuazione o altre modalità essenziali vi è una libertà d'azione relativamente grande.

Art. 23

¹ Rriguardo alla competenza per l'approvazione di nuove spese fanno stato le disposizioni sul referendum finanziario¹. Qualora vengano raggiunti i limiti del referendum finanziario facoltativo, deve essere allestito un messaggio speciale all'indirizzo del Gran Consiglio.

Competenze
di spesa

² Spese vincolate vengono, indipendentemente dalla loro entità, approvate dal Gran Consiglio attraverso il preventivo. Esso può anche decidere in via preliminare su crediti d'impegno.

¹ Art. 16 n. 4 Cost. cant., CSC 110.100

Art. 24

Credito d'impegno

¹ Il credito d'impegno autorizza l'assunzione di impegni finanziari per uno scopo specifico e fino ad un determinato importo.

² Un credito d'impegno deve di regola essere deciso sotto forma di importo lordo. Può essere deciso un importo netto, se l'ammontare dei contributi di terzi è stato garantito in modo giuridicamente valido oppure se il credito viene accordato con riserva di determinanti versamenti da parte di terzi.

³ I versamenti annui si conformano ai mezzi stanziati nel preventivo.

⁴ Il credito d'impegno viene meno se non viene utilizzato oppure se il suo scopo è raggiunto.

⁵ Se prima oppure durante l'esecuzione di un progetto risulta che il credito d'impegno accordato non è sufficiente, deve essere chiesto un credito supplementivo prima di assumere nuovi impegni.

⁶ Se il credito d'impegno contiene una clausola del livello dei prezzi, esso aumenta o diminuisce in proporzione alla variazione dell'indice. Qualora venga deciso un credito netto con una clausola del livello dei prezzi, esso aumenta o diminuisce in proporzione alla variazione del credito lordo, qualora non siano indicizzati i contributi di terzi.

Art. 25

Consuntivo

¹ Il consuntivo presenta la stessa struttura del preventivo. Esso deve contenere tutte le indicazioni essenziali sull'impiego dei crediti e sulla situazione finanziaria del Cantone.

² Le eccedenze di proventi del conto di gestione corrente possono in parte venire utilizzate per ammortamenti supplementari e per ridurre il debito stradale.

IV. Sussidi cantonali**Art. 26**

Forma giuridica della concessione di sussidi

¹ Per quanto beneficiari e ammontare dei sussidi non siano prescritti dalla legge, i sussidi vengono in linea di massima accordati mediante decreto o decisione dell'istanza competente.

² I sussidi possono, per quanto opportuno, venire accordati mediante un contratto di diritto pubblico e vincolati ad un mandato di prestazioni. Contratti del genere devono contenere una clausola di disdetta.

Art. 27

Riduzioni lineari di sussidi

¹ Quale misura supplementare per il risanamento delle finanze cantonali, il Gran Consiglio può decidere, sulla base di un'ordinanza, di ridurre fino ad un massimo del 20 percento per la durata massima di tre anni le aliquote

di sussidio stabilite negli atti normativi cantonali.

² Esso designa i sussidi soggetti alla riduzione e fissa l'ammontare della stessa.

Art. 28

¹ Le aliquote per i sussidi cantonali devono essere mantenute flessibili entro un determinato margine di oscillazione. Principi per il calcolo

² Per quanto sussista una libertà d'azione giuridica:

- a) nel calcolo del sussidio si deve tenere debitamente conto della capacità finanziaria e dell'interesse proprio del beneficiario;
- b) devono essere garantite sufficienti prestazioni proprie del beneficiario del sussidio;
- c) devono essere limitate nel tempo le garanzie di sussidio o i mandati di prestazioni.

Art. 29

¹ Sono computabili soltanto le spese che sono assolutamente necessarie per un adempimento dei compiti opportuno ed economico. Spese computabili e sistema forfettario

² Il Cantone può versare sussidi sulla base di costi standard. I costi standard devono essere fissati se possibile in anticipo.

³ Al posto di sussidi alle spese computabili risultanti, il Cantone può versare sussidi forfettari che si orientano alla prestazione da fornire, qualora questa forma si riveli più efficace e più economica.

⁴ Per quanto attiene allo sviluppo delle spese, per le istituzioni, alle quali il Cantone versa sussidi che in gran parte dipendono dalle spese o dai deficit, fanno stato criteri analoghi a quelli vigenti per l'Amministrazione cantonale.

Art. 30

¹ I sussidi devono corrispondere allo scopo o al mandato di prestazioni ed essere impiegati rispettando gli oneri e le condizioni. Oneri e condizioni

² Il Cantone può:

- a) vincolare i sussidi a condizioni e farli dipendere dall'osservanza dei termini;
- b) far dipendere i sussidi da un diritto adeguato di essere consultato e da prestazioni dei beneficiari degli stessi e di terzi;
- c) chiedere ai beneficiari di sussidi ragione circa l'utilizzazione dei mezzi, il loro impiego parsimonioso ed economico e circa l'effetto conseguito.

³ Chi chiede diversi sussidi per il medesimo progetto, deve comunicarlo alle istanze competenti.

Art. 31

Decadenza

¹ Il diritto a sussidio viene meno, se l'inizio dei lavori o della costruzione oppure l'ordinazione avvengono prima della garanzia di sussidio o prima dell'approvazione giusta i capoversi 2 e 3, oppure se modifiche essenziali con o senza conseguenze sui costi, effettuate durante la realizzazione, non sono state precedentemente approvate dall'istanza competente.

² Il Governo può decidere il via libera ai lavori anticipato, se ciò è esplicitamente previsto dalla legge. Quest'autorizzazione non dà diritto ad alcuna concessione di sussidi.

³ Se deve venire effettuato un immediato acquisto sostitutivo non prevedibile, il servizio competente può approvare un'ordinazione su riserva della garanzia di sussidio.

Art. 32Riduzione e
rimborso

¹ In caso di mancato adempimento o di adempimento insufficiente degli oneri e delle condizioni i sussidi devono essere adeguatamente ridotti o reclamati.

² I sussidi percepiti ingiustamente, destinati ad altro scopo oppure non necessari, devono essere rimborsati con gli interessi.

³ La domanda di rimborso può essere fatta valere entro un anno dall'accertamento. Il diritto a rimborso si prescrive 20 anni dopo il versamento dei sussidi. Restano riservati termini di prescrizione legali più lunghi.

Art. 33Garanzia e
pagamento

¹ I sussidi possono essere garantiti soltanto se è assicurato il loro regolare pagamento nel quadro dei crediti annui di preventivo. Al riguardo occorre tenere conto dell'urgenza e dell'importanza dei progetti.

² I sussidi garantiti vengono pagati solo nel quadro dei crediti annui stanziati nel preventivo.

³ Se in base a legge o ordinanza il Cantone rispettivamente il Governo è competente per la concessione di sussidi, esso può delegare questa competenza per sussidi esigui ai Dipartimenti o servizi.

⁴ Il Governo stabilisce l'ammontare minimo dei sussidi per beneficiario e settore e fissa le ulteriori modalità d'esecuzione.

Art. 34Controllo dei
sussidi

Il Governo provvede ad un adeguato controllo dei sussidi. Il Gran Consiglio deve essere regolarmente informato sui risultati.

V. Nuova gestione pubblica

Art. 35

¹ Allo scopo di sperimentare a tempo determinato nuovi modelli di gestione amministrativa (progetti pilota), il Gran Consiglio può decidere deroghe alle disposizioni della presente legge per singoli servizi e stabilimenti sussidiati. I principi di cui agli articoli da 2 a 5 valgono illimitatamente. Progetti pilota

² Il Gran Consiglio vincola la concessione di crediti per progetti pilota a prescrizioni di ordine superiore sulle prestazioni e l'efficienza.

³ Nel quadro di progetti pilota il Governo può affidare mandati di prestazioni. Questi contengono per lo meno obiettivi relativi alla qualità, alla quantità e al tempo, i mezzi assegnati, i criteri per la misurazione delle prestazioni, nonché gli strumenti di controllo e di rendiconto.

⁴ Il Governo informa annualmente il Gran Consiglio sull'andamento dei progetti pilota e sulle conoscenze acquisite.

VI. Istituzioni della previdenza professionale del Cantone

Art. 36

¹ Il Gran Consiglio può integrare le assicurazioni dei giudici del Tribunale cantonale e amministrativo, nonché dei membri del Governo nella Cassa cantonale pensioni. Casse di assicurazione per giudici e membri del Governo

² Il Cantone garantisce le prestazioni assicurate.

Art. 37

¹ Le datrie ed i datori di lavoro obbligatoriamente affiliati partecipano proporzionalmente al massimo fino alla fine del 2011 alla copertura del disavanzo della Cassa cantonale pensione. Cassa cantonale pensioni
1. Finanziamento residuo e ripartizione del disavanzo

² Il Governo fissa per ogni datrice resp. datore di lavoro la rispettiva quota di partecipazione al disavanzo, tenendo conto del numero di assicurati, della massa salariale assicurata e della somma delle prestazioni di libero passaggio al giorno di riferimento determinante.

³ Il Cantone si fa carico dell'intera quota di partecipazione al disavanzo dei Servizi psichiatrici dei Grigioni e del Centro di formazione in campo sanitario e sociale, nonché di una parte della quota di partecipazione dei comuni per gli insegnanti ed i forestali assicurati.

Art. 38

¹ A partire dal 1° gennaio 2005, le rate annuali calcolate per la fine del 2011 per ogni datrice e datore di lavoro diventano esigibili all'inizio di ogni anno. 2. Interessi ed assunzione del disavanzo

² La base di calcolo è costituita dal rispettivo disavanzo alla fine dell'anno

precedente. Per tutte le prestazioni di rimborso va considerato l'interesse a copertura delle spese della Cassa cantonale pensioni per il pagamento degli interessi delle prestazioni assicurative.

³ L'assunzione dell'intero debito risultante dal disavanzo è possibile prima dell'esigibilità delle rate annuali.

⁴ Una volta che il Cantone si è fatto carico della sua quota di partecipazione al disavanzo, il Governo può fissare il momento per il finanziamento residuo per singole datrici e singoli datori di lavoro.

⁵ Per prestazioni di rimborso effettuate non sussiste alcun obbligo a versamenti suppletivi.

Art. 39

3. Finanziamento del debito cantonale risultante dal disavanzo

¹ Il Gran Consiglio fissa di propria competenza i crediti per le spese del Cantone.

² L'addebito che risulta al Cantone dall'assunzione del disavanzo viene attivato nel conto delle giacenze e se possibile ammortizzato, al più tardi entro 40 anni.

Art. 40

4. Garanzia dello Stato e indipendenza

¹ Il Cantone garantisce le prestazioni assicurate fino al completo finanziamento residuo. A partire da questo momento, esso concede alla Cassa cantonale pensioni per un periodo massimo di 10 anni una garanzia di al massimo il 15 percento del capitale di copertura per la costituzione di riserve di fluttuazione. Quando le riserve della Cassa raggiungono il 15 percento del capitale di copertura, la garanzia dello Stato scade definitivamente.

² Dopo l'avvenuto finanziamento residuo, il Gran Consiglio trasforma la Cassa cantonale pensioni in un'istituzione indipendente di diritto pubblico con personalità giuridica propria.

Art. 41

5. Misure di risanamento

Dopo aver sentito la Commissione amministrativa, il Governo può decidere misure di risanamento, per quanto esse siano previste dal diritto federale anche per Casse pensioni con garanzia dello Stato.

VII. Controllo delle finanze

Art. 42

Funzione e organizzazione

¹ Il Controllo delle finanze è l'organo specializzato in materia di vigilanza sulle finanze.

² Esso è indipendente e autonomo nell'esercizio delle sue funzioni specifiche.

³ Esso sostiene:

a) il Gran Consiglio nell'esercizio della vigilanza finanziaria, prevista dalla Costituzione, sull'Amministrazione cantonale ed i tribunali cantonali.

b) il Governo nell'esercizio della vigilanza finanziaria sull'Amministrazione cantonale.

⁴ Esso gestisce il segretariato della Commissione della gestione del Gran Consiglio e sostiene il controllo parlamentare delle finanze e dell'amministrazione.

⁵ Dal punto di vista amministrativo esso è un servizio del Dipartimento delle finanze e militare.

⁶ Il Gran Consiglio emana in un'ordinanza¹ le disposizioni dettagliate sul controllo delle finanze.

Art. 43

¹ Il Controllo delle finanze esercita la vigilanza finanziaria secondo i criteri della regolarità, della legalità e dell'economicità. Il controllo avviene secondo principi di revisione generalmente riconosciuti.

Criteri di controllo e compiti

² Esso controlla l'intera gestione finanziaria a tutti i livelli dell'esecuzione. Vi rientrano tra gli altri i seguenti compiti:

- a) la vigilanza sui crediti che devono essere gestiti e controllati dai servizi;
- b) l'esame del sistema interno di controllo e della sua organizzazione;
- c) l'esame dei conteggi di costruzione e dei sussidi.

VIII. Disposizioni finali

Art. 44

Il Governo emana le disposizioni esecutive.²

Disposizioni esecutive

Art. 45

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sulla gestione finanziaria del 7 giugno 1998³.

Abrogazioni

Art. 46

La legge sui diritti d'acqua del 12 marzo 1995⁴ viene modificata come segue:

Modifica di atti normativi

Art. 13

¹CSC 710.300

²CSC 710.110

³AGS 19; CSC 710.100

⁴CSC 810.100

Partecipazione
del Cantone a
società
idroelettriche

Sulla partecipazione del Cantone a società idroelettriche decide:

- a) in caso di una prima partecipazione: il Gran Consiglio.
Questa decisione è definitiva.
- b) in caso di aumento di una partecipazione esistente: il Governo.
Questa decisione è definitiva.

Art. 47

Diritto transitorio

I trasferimenti di valori patrimoniali dai beni finanziari ai beni amministrativi, necessari con l'entrata in vigore della presente legge, vengono effettuati nel conto delle giacenze senza ulteriori procedure di approvazione di spese.

Art. 48

Referendum ed
entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

³ L'articolo 10 capoverso 2, l'articolo 18 capoverso 3, l'articolo 20 capoverso 1 e capoverso 2 lettera i), l'articolo 21 e l'articolo 46 entrano in vigore, soltanto se è stata approvata la revisione dell'articolo 35 della Costituzione cantonale.

⁴ Qualora la revisione dell'articolo 35 della Costituzione cantonale venga respinta, rimangono in vigore invariati l'articolo 9 capoverso 3, l'articolo 18 capoverso 1 e l'articolo 20 della legge sulla gestione finanziaria del 7 giugno 1998.

Decreto del Gran Consiglio sull'ordinanza sulla Cassa pensioni

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 2 marzo 2004,

decide:

I.

Il decreto del Gran Consiglio sull'ordinanza sulla Cassa pensioni concernente il finanziamento residuo della Cassa cantonale pensioni dei Grigioni del 2 ottobre 2000 viene abrogato.

II.

Il presente decreto entra in vigore con la revisione totale della legge sulla gestione finanziaria.

Revisiun parziale da la constituziun chantunala

acceptada dal pievel ils ...

Il cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 101 al. 1 e 2 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 2 da mars 2004,

concluda:

I.

La constituziun chantunala dals 18 da matg/14 da settember 2003 vegn
midada sco suonda:

Art. 35 al. 1

¹ Resguardond il plan da finanzas fixescha il cussegli grond il preventiv ed
approva il quint dal stadi. **La lescha po prevair excepziuns.**

II.

La regenza metta en vigur la revisiun parziale suenter l'acceptazion tras il
pievel.

Lescha davart las finanzas dal chantun Grischun (lescha davart las finanzas)

dals ...

Il cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituzion chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 2 da mars 2004,

concluda:

I. Champ d'applicaziun e princips per las finanzas

Art. 1

¹ Questa lescha regla en spezial la gestiun da las finanzas.

Champ
d'applicaziun

² Ella vala per l'administraziun chantunala sco er per ses instituts dependents e per las dretgiras chantunala.

³ Per las vischnancies ed ils instituts autonoms da dretg public sco er per la cassa da pensiun chantunala e la cassa da dischoccupaziun dal Grischun vala questa lescha confurm al senn, uschenavant ch'i na dat betg disposizions spezialas.

Art. 2

¹ Mintga expensa premetta ch'ella saja la consequenza directa u previsible da leschas u da conclus da credit suuttamess al referendum. Ina basa legala è avant maun en spezial er alura, sch'i sa tracta d'ina expensa liada.

Basa legala per
expensas

² Il cussegli grond po:

- a) concluder expensas periodicas fin 50'000 francs per unitad ed onn ed expensas unicas fin 100'000 francs, sche quellas servan ad accumplir ina incumbensa constituziunala;
- b) concluder expensas en il rom da la collauraziun e la coordinaziun interchantunala, sche almain la mesedad dals chantuns pertutgads coopereschan;
- c) concluder expensas en il rom da la collauraziun e la coordinaziun internaziunala.

Art. 3

Equiliber da las finanzas

¹ Il quinf current sto vegnir tegni en equiliber a media vista. Cun fixar il preventiv ed il pe da taglia ston vegnir resguardads il svilup economic e l'agen chapital. En quest connex sto vegnir resguardada la divergenza presumptiva en cumparegliaziun cun la bilantscha spetgada.

² A media vista na duain las expensas chantunalas betg s'augmentar procentualmain pli fitg che l'economia generala.

³ En buns temps da conjunctura ston vegnir prendids en mira surplis dal retgav dal quinf current, uschenavant che quels èn necessaris per cuvrir ils deficits en temps finanzialmain critics.

⁴ In eventual deficit da bilantscha sto vegnir gulivà annualmain per almain 25 pertschent cun ina tariffa lineara. Las summas correspondentes ston vegnir integradas en il preventiv.

Art. 4

Spargnusadad, rentabilitad, efficaciatad e finanziaziun

¹ Expensas dastgan vegnir fatgas mo, sch'ellas èn necessarias e supportablas. Per mintga project sto vegnir elegida ina schliaziun uschè efficazia ed economica sco pussaivel.

² Tar tut ils projects al cussegli grond cun effect sin las finanzas rinviescha la regenza a lur consequenzas economicas e finanzialas. Ella preschenta il tip da la finanziaziun.

Art. 5

Finanziaziun tras il chaschunader e cumpensaziun tenor ils avantatgs

¹ Ils chaschunaders da mesiras e da custs spezialis sco er ils giudiders da prestazioni spezialas ston per regla purtar ils custs. Per cas da direzza po la regenza concluder excepcziuni.

² Avantatgs economics d'instituziuns u disposiziuns publicas ston vegnir cumpensads uschenavant ch'els èn raschunaivels.

II. Gestiu e structura da la contabilitad**Art. 6**

Princips

¹ Las finanzas e la contabilitad vegnan manadas tenor las normas renconuschidas per las finanzas publicas.

² La contabilitad intermediescha in maletg cler, compleet e vardaivel davart la situaziun da la facultad, da las finanzas e da la rendita sco er davart il svilup da las finanzas.

³ Las expensas ed entradas sco er las activas e las passivas ston vegnir registradas senza scuntrar ina l'autra (princip brut). Tut ils dabuns e tut las obligaziuns ston vegnir registrads currentamain e ston vegnir cumprovads – cun excepcziun da las contribuziuns garantidas – en il quinf annual (princip prevesi).

⁴ I vala il liom qualitativ, quantitatitiv e temporal dals imports numnads en il preventiv.

Art. 7

¹ Il chantun maina in quint administrativ, in quint da facultad, in quint da finanzziazion ed in quint da la circulazion dals medis finanzials. Structura

² Il quint administrativ consista dal quint current e dal quint d'investizion. El cuntegna tut las expensas e las entradas per accumplir las incumbensas publicas sco er l'ulteriura sminuzion ed affluenza da valur.

³ Il quint da facultad cuntegna sut las activas la facultad da finanzas, la facultad administrativa, ils pajaments anticipads per finanzziazions spezialas ed eventualmain il deficit da bilantscha. Sut las passivas veggan cumprobavds il chapital ester, las obligaziuns per finanzziazions spezialas sco er l'agen chapital.

⁴ Il chapital ester cumpiglia ils daivets, las retenziuns e las passivas transitorias.

⁵ L'agen chapital vegg furmà da surplis dal retgav dal quint current ed utilisà per cuvrir surplis d'expensas dal quint current.

Art. 8

Per eruir remuneraziuns da prestaziuns u per accumplir las incumbensas a moda economica ston veginr fatgas calculaziuns dals custs e da las prestaziuns, uschenavant che quai è necessari e cunvegnent per manar la gestiun.

Calculaziun dals custs e da las prestaziuns

Art. 9

¹ Sco expensa vala l'utilisaziun da facultad finanziala per accumplir incubensas publicas. Expensas ed entradas

² Entradas èn quels andaments finanzials ch'augmentan la facultad finanziala.

Art. 10

¹ Tar la facultad finanziala tutgan quellas valurs da facultad che na servan betg directamain ad accumplir incumbensas publicas e che pon veginr alienadas senza restrenscher l'accumpliment da las incumbensas. Latiers tutgan er ils acquists preventivs da terren, uschenavant che quels èn alienabels.

Facultad finanziala ed administrativa

² La decisiu davart l'investizion e l'alienaziun da facultad finanziala e l'emprest nov da chapital ester è chaussa da la regenza, e quai en atgna cumpetenza. Per fatschentas d'importanza pli pitschna po ella delegar questa cumpetenza al departament da finanzas.

³ La facultad administrativa cumpiglia quellas valurs da facultad che servan directamain e per in temp pli lung ad cumplir incumbensas publicas. Ella consista spezialmain d'investiziuns materialas, da contribuziuns d'investizion sco er d'emprests e da participaziuns, sch'ina influenza en l'interest chantunal è intenziunada cun quai.

⁴ Sch'ina valor da facultad na vegn permanentamain betg pli duvrada per cumplir ina incumbensa publica, transporta la regenza quella en la facultad finanziaria.

Art. 11

Valitaziun

¹ La facultad finanziaria vegn valitada tenor princips commerzials.

² La facultad administrativa dastga vegnir bilantschada maximalmain per sia valor d'acquisiziun u da producziun e cun deducir amortisaziuns commensuradas.

³ Transports da la facultad finanziaria en la facultad administrativa succedan per la valur commerziale.

⁴ Transports da la facultad administrativa en la facultad finanziaria succedan per la valur cudeschada.

Art. 12

Finanziaziuns spezialas

¹ Finanziaziuns spezialas èn meds liads legalmain ad in intent per cumplir ina tscherta incumbensa publica.

² Pajaments anticipads vi da finanziaziuns spezialas vegnan tschainsids ed èn permess mo transitoriamain, premess che la lescha na disponia betg autramain.

Art. 13

Obligaziuns eventualas

Cauziuns, autres garanzias e constituziuns da pegn en favur da terzas personas vegnan cumprovadas sco obligaziun eventuala en in supplement tar il quint dal chantun.

Art. 14

Meds or da la lottaria naziunala

¹ Da la part chantunala vi dal gudogn net da la lottaria naziunala interchuantunala vegnan attribuids 20 fin 25 pertschient al fond da sport. Davart l'utilisaziun dals meds or dal fond da sport decida la regenza.

² Ils meds restants van en la finanziaziun speziala da la lottaria naziunala. Da quels stattan almain mintgamai dus tschintgavels a disposiziun per promover la cultura sco er per la protecziun da la natira e da la patria. Davart la summa restanta decida la regenza.

Art. 15

Legats e fundaziuns

¹ En num dal chantun è la regenza cumpetenta d'acceptar da terzas personas legats e fundaziuns dependentas.

² Sche lur intent croda u sche quel na po betg pli vegnir persequità materialmain, fusiunescha la regenza il legat u la fundaziun dependenta cun auters legats u cun otras fundaziuns dependentas u als dissolva.

³ Ils legats e las fundaziuns dependentas vegnan manads en il rom da lur intent entaifer il quint da facultad.

Art. 16

¹ La facultad administrativa sto vegnir amortisada sistematicamain sin la Amortisaziuns valur cuedeschada restanta, e quai resguardond in'atgna finanziaziun da las expensas d'investizion adattada a la situaziun finanziala ed economica. L'amortisaziun importa per mintga categoria da facultad – cun resalva d'ina disposizion divergente en ina lescha u en in conclus dal pievel – annualmain almain 10 pertschient.

² Emprests e participaziuns da la facultad administrativa ston perencunter vegnir amortisads tenor princips commerzials.

³ Las investiziuns nettas entaifer las finanziaziuns spezialas vegnan amortisadas a 100 pertschient.

⁴ Uschenavant che la situaziun da finanzas e da conjunctura permettan quai, pon vegnir previsas amortisaziuns extraordinarias en il preventiv.

III. Plan da plirs onns, preventiv, credits e quint dal chantun

Art. 17

¹ Il chantun procura per ina planisaziun integrada da las incumbensas e da Planisaziun da las finanzas. Planisaziun da las incumbensas e da las finanzas.

² Il program da la regenza ed il plan da finanzas ston vegnir fatgs mintga quatter onns. Els servan a diriger a media vista prestaziuns e finanzas.

³ Il cussegħ grond fixescha – resguardond ils princips per las finanzas – valurs directivas da la politica da finanzas per far ils preventivs annuals.

⁴ Il program da la regenza ed il plan da finanzas ston vegnir repassads annualmain en il senn d'ina planisaziun successiva. Ils resultats ston vegnir communitgads al cussegħ grond.

Art. 18

¹ Il preventiv sto vegnir classifitgà tenor la structura organisatoria da l'administraziun e tenor il plan dals contos per il quint administrativ. Preventiv

² Sche la permissiun cun vigur legala dal pievel, dal parlament u da la confederaziun per in'expensa u entrada previsible manca anc il mument da la budgetaziun, ston ils credits correspondents vegnir munids cun ina clausula da bloccada. Els restan bloccads, fin che la basa legala è en vigur.

³ Eventualas scursanidas da credits da tschertas gruppas da custs, unitads d'organisazion u champs d'incumbensas, fatgas dal cussegli grond, ston vegnir determinadas da la regenza cun il conto exact. Questa concretisaziun basegna l'approvaziun da la cumissiun da gestiun.

⁴ Sch'il cussegli grond n'approvescha betg parts dal preventiv u tut il preventiv fin ils 31 da december da l'onn precedent, vala la proposta da la regenza per las parts dal preventiv che n'en anc betg approvadas. Fin ch'il preventiv n'e betg approvà cumplettamain, dastgan vegnir fatgas mo las expensas necessarias ed urgentas.

Art. 19

Credits

¹ Ils credits ston vegnir restrenschids a la mesira necessaria e ston vegnir calculads u stimads cun quità. Els na dastgan betg vegnir transportads d'in onn a l'auter e dastgan vegnir duvrads mo per l'intent inditgà en il preventiv.

² La regenza è autorisada da decider davart il diever dals credits approvads. Ella po delegar questa cumpetenza als departaments ed als posts da servetsch.

Art. 20

Credits posteriurs
e surpassaments
da credits

¹ Sch'ina incumbensa duai anc vegnir accumplida durant l'onn current, ma sch'i manca dentant in credit tenor preventiv u sche quel na tanscha betg, sto vegnir dumandà in credit posteriur avant che surpigliar novas obligaziuns u prestaziuns. Davart quai decida da princip la cumissiun da gestiun dal cussegli grond. Ella po suttametter dumondas da credits posteriurs al cussegli grond per laschar concluder. En mintga session orientescha ella il cussegli grond davart ils credits posteriurs ch'ella ha concedì.

² In credit posteriur n'e dentant betg necessari:

- a) per expensas, da las qualas l'intent, la dimensiun ed il termin èn fixads tenor dretg federal, conclus dal pievel, lescha, ordinazion u conclus dal cussegli grond;
- b) per expensas sin fundament d'ina decisio giudiziala;
- c) per expensas indispensablas da las dretgiras chantunalas en connex direct cun la giurisdicziun materiala;
- d) per expensas supplementaras che vegnan gulivadas cumplainamain il medem onn da quint tras entradas supplementaras u expensas pli pitschnas specificas che concernan il medem object u project;
- e) sch'i sto vegnir fatg quint cun in donn tras la suspensiun d'ina expensa che n'e betg cuvrira d'in credit;
- f) per expensas supplementaras fin 50 000 francs u, sch'ellas surpassan quest import, fin 2 pertschient per mintga credit tenor preventiv;
- g) per expensas supplementaras annualas fin 20 pertschient d'in credit d'impegn;

- h) per spustaments da credits mintgamai entaifer ils contos "custs da persunal" e "custs reals" d'in post da servetsch sco er entaifer ils credits da cumplettaziun da las singulas categorias da vias;
- i) per expensas che la regenza po concluder en atgna cumpetenza.

³ Per las expensas tenor l'alinea 2 litera d) fin i) fixescha la regenza proceduras da permissum confurmaz al stgalim.

Art. 21

Las dretgiras chantunalas disponan da lur credits. Ellas suttamettan du mondas per credits posteriurs a la cumissiun da gestiun dal cussegl grond.

Dretgiras chantunalas

Art. 22

¹ In'expensa vala spezialmain alura sco liada, sch'ella:

Expensas liadas e novas expensas

- a) po vegnir concludida en la cumpetenza finala dal cussegl grond u da la regenza;
- b) è prescritta da princip ed areguard la dimensiun tras ina norma giuridica u tras ina sentenzia giudiziala;
- c) è indispensabla per accomplir a moda effizienta incumbensas administrativas prescrittas da la lescha e sch'ella serva en emprima lingia ad acquistar e renovar ils meds persunals e materials necessaris per l'activitat administrativa;
- d) è necessaria – tar mesiras da construcziun – per mantegnair e per utilisar la substansa architectonica existenta a moda cunvegnenta senza midar ses intent;
- e) è necessaria per manar vinavant u per abolir contracts da locaziun existents ch'eran vegnids fatgs cun l'intent d'acculplir incumbensas dal chantun;
- f) concerna ils custs da planisaziun e da projectaziun per preparar in project.

Liads èn er tut las amortisaziuns e tut ils tschains.

² In'expensa vala sco nova, sch'igl exista ina libertad d'agir relativamain gronda areguard sia dimensiun, ses effect intenziunà, il termin da sia realisaziun u areguard autras modalitads essenzialas.

Art. 23

¹ Per la cumpetenza da permetter novas incumbensas valan las disposiziuns davart il referendum da finanzas¹⁾. Sche las limitas dal referendum facultativ da finanzas vegnan cuntanschidas, sto vegnir inoltrada ina missiva speziala al cussegl grond.

Cumpetencias d'expensas

² Expensas liadas conceda il cussegl grond sur il preventiv, e quai independentamain da lur dimensiun. Avant po el er concluder credits d'impegn.

¹ art. 16 cifra 4 CC, DG 110.100

Art. 24

Credit d'impegn

¹ Il credit d'impegn autorisescha da surpigliar obligaziuns finanzialas fin ad ina tscherta summa per in tschert intent.

² In credit d'impegn sto per regla veginr concludì sco summa brutta. El po veginr concludì sco summa netta, sche la summa da las contribuziuns da terzas personas è garantida legalmain u sch'el vegin permess cun resalva da tschertas prestaziuns da terzas personas.

³ Las prestaziuns annualas sa drizzan tenor ils meds mess a disposizion en il preventiv.

⁴ Il credit d'impegn croda, sch'el na vegin betg duvrà u sche sia finamira è accumplida.

⁵ Sch'i sa mussa avant u durant la realisaziun d'in project ch'il credit d'impegn permess na tanscha betg, sto veginr dumandà in credit supplementar avant che surpigliar novas obligaziuns.

⁶ Sch'il credit d'impegn cuntegna ina clausula concernent il stadi dals pretschs, s'augmenta u sa reducescha el en la dimensiu da la midada da l'index. Sch'i vegin concludì in credit net cun ina clausula concernent il stadi dals pretschs, s'augmenta u sa reducescha el a norma da la midada dal credit brut, premess che las contribuziuns da terzas personas na sajan betg indexadas.

Art. 25

Quint dal chantun

¹ Il quint dal chantun ha la medema structura sco il preventiv. El sto cuntegnair tut las indicaziuns essenzialas davart l'utilisaziun dals credits e davart la situazion finanziala dal chantun.

² Surplis dal retgav dal quint current pon veginr duvrads parzialmain per amortisaziuns supplementaras e per reducir il debit da las vias.

IV. Contribuziuns chantunalas**Art. 26**Furma giuridica
per conceder
contribuziuns

¹ Uschenavant ch'ils retschaviders da contribuziuns e l'autezza da las contribuziuns n'en betg fixads da la lescha, veginan las contribuziuns da princip concedidas tras conclus u disposizion da l'instanza cumpetenta.

² Sche quai è cunvegnent, pon las contribuziuns veginr concedidas tras in contract en scrit da dretg public e veginr colliadas cun ina incarica da prestaziun. Tals contracts ston cuntegnair ina clausula da visada.

Art. 27

¹ Sco mesira supplementara per sanar las finanzas chantunals po il cusegl grond concluder tras ordinaziun da reducir las tariffas da contribuziun fixadas en decrets chantunals durant maximalmain 3 onns per maximalmain fin a 20 pertschient.

Scursanidas
linearas da
contribuziuns

² El designa las contribuziuns pertutgadas da la reducziun e fixescha l'au-tezza da la reducziun.

Art. 28

¹ Las tariffas da contribuziun per contribuziuns chantunals ston vegnir te-gnidias en moda flexibla entaifer ina tscherta dimensiun.

Princips da
concepziun

² Uschenavant ch'i dat in spazi giuridic, ston:

- vegnir resguardads adequatamain la capacidad finanziala e l'agen interess dal retschavider cun calcular las contribuziuns;
- vegnir garantidas atgnas prestaziuns suffizientas dals retschaviders da contribuziuns;
- vegnir limitadas temporalmain las garanzias da contribuziun u las incaricas da prestaziun.

Art. 29

¹ Imputabels èn mo custs ch'en absolutamain necessaris per accumplir
adequatamain ed economicamain las incumbensas.

Custs imputabels
e pauschalisazion

² Il chantun po pajar contribuziuns sin fundament da custs normads. Ils custs normads ston il pli pussaivel vegnir fixads ordavant.

³ Il chantun po pajar contribuziuns pauschalas empè da contribuziuns als custs imputabels ch'en resultads. Questas contribuziuns pauschalas s'orienteschan a la prestaziun che sto vegnir furnida, uschenavant che questa furma sa mussa dad esser pli efficazia ed economica.

⁴ Per instituziuns che survegnan contribuziuns chantunals d'ina dimensiun considerabla, las qualas dependan da las expensas u dal deficit, valan areguard il svilup dals custs criteris analogs a quels da l'administraziun chantunala.

Art. 30

¹ Las contribuziuns ston correspunder a l'intent u a l'incarica da prestaziun e ston vegnir impundidas observond las pretensiuns e las cundiziuns.

Pretensiuns e
cundiziuns

² Il chantun po:

- colliar contribuziuns a cundiziuns e las far dependentas da l'observa-zion da termins;
- far depender contribuziuns d'in dretg da cogestiu commensurà sco er da prestaziuns dals retschaviders da contribuziuns e da terzas perso-nas;

- c) pretender pled e fatg dals retschaviders da contribuziuns davart il diever dals medis, davart l'applicaziun spargnusa ed economa da queste e davart l'effect cuntanschi.

³ Tgi che dumonda differentas contribuziuns per il medem project sto communitgar quai a las instanzas cumpetantas.

Art. 31

Perdita

¹ La concessiun da contribuziuns croda, sch'il cumenzament da la lavour u da la construcziun u sche l'empustazion succedan avant la garanzia da contribuziun u avant la permissiun tenor ils alineas 2 e 3 u sche midadas essenzialas cun u senza consequenzas sin ils custs, fatgas durant la realisiun, n'en betg vegnidas approvadas ordavant da l'instanza cumpetenta.

² La regenza po concluder da dar liber anticipadmain las lavurs da construcziun, sche quai è prevesì expressivamain da la lescha. Questa permisiun na dat nagin dretg d'ina concessiun da contribuziuns.

³ Sch'ina acquisiziun cumpensatoria betg previsibla sto vegnir fatga immediatamain, po il post da servetsch cumpetent permetter in'empustazion cun resalva da la garanzia da contribuziun.

Art. 32

Reducziun e restituziun

¹ En cas d'inadempliment u d'adempliment manglus da las pretensiuns e cundiziuns ston las contribuziuns vegnir scursanidas adequatamain u pretendidas enavos.

² Contribuziuns retratgas senza dretg u utilisadas per in auter intent u betg duvradas ston vegnir restituidas cun tschains.

³ La restituziun po vegnir fatga valair entaifer in onn dapi la constataziun. Il dretg da pretender la restituziun surannescha 20 onns suenter il pajament da las contribuziuns. Resalvads restan termins legals da surannaziun pli lungs.

Art. 33

Garanzia e pajament

¹ Contribuziuns dastgan vegnir garantidas mo, sche lur amortisaziun regulara è garantida en il rom dals credits annuals tenor preventiv. En quest connex ston vegnir resguardadas l'urgenza e l'importanza dals projects.

² Contribuziuns garantidas vegnan pajadas mo en il rom dals credits annuals mess a disposizion en il preventiv.

³ Uschenavant ch'il chantun respectivamain la regenza è cumpetenta tenor lescha u ordinaziun per conceder contribuziuns, po ella surdar questa cumpetenza per pitschnas contribuziuns als departaments u als posts da servetsch.

⁴ La regenza fixescha l'autezza minimala da la contribuziun per retschavider e sectur e fixescha las ulterioras modalitads da procedura.

Art. 34

La regenza procura per ina controlla adequata da las contribuziuns. Il cussegl grond sto veginr orientà regularmain davart ils resultats.

Controlla da las contribuziuns

V. Nova gestiun publica**Art. 35**

¹ Per l'emprowa limitada da novs models da gestiun publica (projects da pilot) po il cussegl grond decider divergenzas da las disposiziuns da questa lescha per singuls posts da servetsch e manaschis subvenziunads. Ils principis tenor ils artitgels 2 fin 5 valan illimitadament.

Projects da pilot

² Il cussegl grond colliescha la concessiun d'in credit per projects da pilot cun prescripcziuns surordinadas davart la prestaziun e l'effect.

³ La regenza po dar incaricas da prestaziun en il rom da projects da pilot. Quellas cuntegnan almain las finamiras qualitativas, quantitativas e temporalas, ils meds attribuids, ils criteris per mesirar las prestaziuns sco er ils instruments da controlla e da rapport.

⁴ La regenza orientescha annualmain il cussegl grond davart l'andament dals projects da pilot e davart las enconuschienschas resultadas da quels.

VI. Instituziuns da prevenziun professiunala dal chantun**Art. 36**

¹ Il cussegl grond po integrar las assicuranzas dals derschaders da la dertigra chantunala ed administrativa sco er dals commembers da la regenza en la cassa da pensiun chantunala.

Cassas d'assicuranzas per derschaders e commembers da la regenza

² Il chantun garantescha las prestaziuns assicuradas.

Art. 37

¹ Las patrunas ed ils patruns associads obligatoriamain surpiglian fin il pli tard la fin da l'onn 2011 mintgamai proporziunalmain il deficit da garanzia da la cassa da pensiun chantunala.

Cassa da pensiun chantunala
1. finanziasiun restanta e reparti-
ziun dal deficit

² La regenza fixescha per mintga patruna e per mintga patrun la part correspundenta dal deficit. Ella resguarda en quest connex il dumber da las personas assicuradas, la summa da la paja assicurada e la summa da las prestaziuns da libra circulaziun per il di da referencia decisiv.

³ Il chantun surpiglia tut la part dal deficit dals servetschs psichiatrics dal Grischun sco er dal center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials sco er ina part da las quotas communalas per las personas d'instrucziun ed ils selviculturs assicurads.

Art. 38

2. tschainsir e surpigliar il daivet da deficit

¹ A partir dal 1. da schaner 2005 scadan – mintgamai il cumenzament da l'onn – las annuitads calculadas per la fin da l'onn 2011 per mintga patruna e patrun.

² La basa da calculaziun è il deficit da garanzia correspondent da la fin da l'onn precedent. Per tut las prestaziuns d'amortisazion sto vegnir resguardà quel tschains che cuvra ils custs da la cassa da pensiun chantunala per tschainsir las prestaziuns d'assicuranza.

³ Igl è pussaivel da surpigliar l'entir daivet da deficit avant la scadenza da las annuitads.

⁴ Sch'il chantun ha surpiglià cumplettamain ses daivet da deficit, po la regenza fixar il termin da la finanziaziun restanta per singulas patrunas e singuls patrun.

⁵ Per prestaziuns d'amortisazion furnidas na datti nagina obligaziun da far in pajament supplementar.

Art. 39

3. finanziazion dal daivet da deficit chantunal

¹ Il cussegl grond fixescha en atgna cumpetenza ils credits per expensas dal chantun.

² La chargia che resulta per il chantun cun surpigliar il daivet da deficit vegn activà en il quint da facultad e vegn amortisà tenor pussaivladad e sin il pli entaifer 40 onns.

Art. 40

4. garanzia chantunala ed independenza

¹ Il chantun garantescha las prestaziuns assicuradas fin a la finanziaziun restanta cumplettä. A partir da quest termin conceda el a la cassa da pensiun chantunala durant maximalmain 10 onns ina garanzia da maximalmain 15 pertschient dal chapital da garanzia per crear reservas en cas da midaments da la valur. Sche las atgnas reservas da la cassa cuntanschan 15 pertschient dal chapital da garanzia, croda la garanzia chantunala definitivamain.

² Suenter che la finanziaziun restanta è succedida, transferescha il cussegl grond la cassa da pensiun chantunala en in institut autonom da dretg public cun atgna persunalitat giuridica.

Art. 41

5. mesiras da sanaziun

Suenter avair consultà la cumissiun administrativa po la regenza concluder mesiras da sanaziun, premess ch'il dretg federal las prevesa er per cassas da pensiun cun garanzia chantunala.

VII. Controlla da finanzas

Art. 42

¹ La controlla da finanzas è l'organ spezialisà da la surveglianza da finanzas. Posizion ed organisazion

² Ella è professiunalmain autonoma ed independenta.

³ Ella sustegna:

- il cussegli grond tar sia surveglianza da finanzas, dada da la constituziun, sur da l'administraziun chantunala e sur da las dretgiras chantunalas;
- la regenza tar sia surveglianza da finanzas sur da l'administraziun chantunala.

⁴ Ella maina il secretariat da la cumissiun da gestiun dal cussegli grond e sustegna la controlla parlamentara da las finanzas e da l'administraziun.

⁵ Dal puntg da vista administrativ è ella in post da servetsch dal department da finanzas e militar.

⁶ Il cussegli grond relascha disposiziuns pli detagliadas davart la controlla da finanzas en in'ordinaziun¹.

Art. 43

¹ La controlla da finanzas fa sia surveglianza da las finanzas tenor ils criteris da la regularitat, da la legalitat e da la rentabilitad. La controlla succeda tenor ils princips da revisiun renconuschids generalmain. Criteris da controlla ed incumbensas

² Ella controlla tut las finanzas dal chantun sin tut ils stgalims da l'execuziun. Latiers tutgan tranter auter las suandantas incumbensas:

- surveglier ils credits che ston vegnir administrads e controllads dals posts da servetsch;
- examinar il sistem intern da controlla e sia organisaziun;
- examinar ils rendaquints da construcziuns e da subvenziuns.

VIII. Disposiziuns finalas

Art. 44

La regenza relascha las disposiziuns executivas².

Disposiziuns executivas

Art. 45

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart las finanzas dals 7 da zercladur 1998³. Aboliziun da relaschs

¹DG 710.300

²DG 710.110

³CUL 19..; DG 710.100

Art. 46

Midada da decrets

La lescha davart il dretg da las auas dals 12 da mars 1995⁴ vegn midada sco suonda:

Art. 13

Participaziun dal chantun ad interpresas d'ovras electricas

Davart la participaziun dal chantun ad interpresas d'ovras electricas decida:

- a) en cas da l'emprima participaziun: il cussegl grond. Questa decisiun è definitiva.
- b) en cas da l'augment d'ina participaziun existenta: la regenza. Questa decisiun è definitiva.

Art. 47

Dretg transitori

Ils transports da la facultad finanziala en la facultad administrativa, necesaris pervi da l'entrada en vigur da questa lescha, vegnan fatgs sur il quint da facultad senza in'ulteriura procedura da permissiun d'expensas.

Art. 48

Referendum ed entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

³ L'artitgel 10 alinea 2, l'artitgel 18 alinea 3, l'artitgel 20 alinea 1 ed alinea 2 litera i), l'artitgel 21 e l'artitgel 46 entran mo en vigur, sche la revisiun da l'artitgel 35 da la constituziun chantunala è vegnida approvada.

⁴ Sche la revisiun da l'artitgel 35 da la constituziun chantunala vegn refusada, restan l'artitgel 9 alinea 3, l'artitgel 18 alinea 1 e l'artitgel 20 da la lescha davart las finanzas dals 7 da zercladur 1998 en vigur senza midadas.

⁴DG 810.100

Conclus dal cussegl grond tar l'ordinaziun davart la cassa da pensiun

aboliziu dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 2 da mars 2004,

concluda:

I.

Il conclus dal cussegl grond tar l'ordinaziun davart la cassa da pensiun concernent la finanziaziun restanta da la cassa da pensiun chantunala dal Grischun dals 2 d'october 2000 vegn abolì.

II.

Quest conclus entra en vigur ensemencun la revisiun totala da la lescha davart las finanzas dal chantun Grischun.

Auszug aus dem geltenden Recht

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am 18. Mai 2003 / 14. September 2003¹⁾

IV. Behörden und Gerichte

Art. 35

¹⁾ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget Finanzen fest und genehmigt die Staatsrechnung.

²⁾ Er bestimmt die Höhe der Steuern nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

³⁾ Er beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 300 000 Franken.

¹⁾ B vom 15. Januar 2002, 479; GRP 2002/2003; 216 und 346 (1. Lesung) und 464 und 690 (2. Lesung)

Geltendes Recht

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998¹⁾

I. Geltungsbereich und Grundsätze für den Finanzhaushalt

Art. 1

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes.

Geltungsbereich

²⁾ Es gilt für die kantonale Verwaltung sowie deren unselbständige Anstalten und die kantonalen Gerichte.

³⁾ Für die Leistungs- und Versicherungsrechnungen der unselbständigen kantonalen Versicherungskassen und der kantonalen Arbeitslosenkasse gelten nur die Grundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes (Artikel 2 bis 5).

⁴⁾ Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gilt es sinngemäss, sofern nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Art. 2

¹⁾ Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Gesetzmässigkeit

²⁾ Eine Ausgabe ist gesetzmässig, wenn sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist.

Art. 3

¹⁾ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Voranschlagess und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das frei verfügbare Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

Haushaltsgleichgewicht

²⁾ Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben nicht stärker zunehmen als das Wirtschaftswachstum. Der Steuerfuss ist möglichst stabil zu halten.

¹⁾ B vom 23. Dezember 1998, 647; GRP 1997/98, 640

³ In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, welche zur Deckung von Defiziten in konjunktuell schlechten Zeiten zu verwenden sind.

⁴ Grössere Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung sind nur im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundes zur Konjunkturförderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zulässig.

Art. 4

Sparsamkeit,
Wirtschaftlichkeit,
Wirksamkeit
und Finanzierung

¹ Ausgaben dürfen nur getätigten werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

² Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

Art. 5

Verursacher-
finanzierung und
Vorteilsabgeltung

¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.

² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelen.

II. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens**Art. 6**

Grundsätze

¹ Das Rechnungswesen muss eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Staatsfinanzen geben.

² Die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen sowie von Aktiven und Passiven ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge laufend zu erfassen und in der Jahresrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

³ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Vorschlag eingestellten Beträge.

Art. 7

Aufbau

¹ Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes- und Finanzierungsrechnung.

² Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

³ Das Rechnungswesen soll so geführt werden, dass die Rechnung des Kantons mit den Rechnungen anderer Gemeinwesen vergleichbar ist.

Art. 8

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Ausgaben und Einnahmen

² Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

Art. 9

¹ Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Staatsaufgaben jederzeit veräußert werden können. Dazu zählen insbesondere die Kapitalanlagen, soweit diese eine marktübliche Rendite abwerfen, und die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräußerlich sind. Finanz- und Verwaltungsvermögen

² Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

³ Der Entscheid über die Anlage und die Veräußerung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz an das Finanzdepartement delegieren.

⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

⁵ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert. Werden Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt die Regierung diese zum Verkehrswert ins Finanzvermögen.

Art. 10

¹ Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet. Eigenkapital

² Frei zur Verfügung steht das Eigenkapital in dem Umfang, als ihm nicht abschreibungspflichtige Verwaltungsvermögenswerte gegenüberstehen.

Art. 11

¹ Um drohende Verluste zu decken, sind Rückstellungen zu bilden. Sie sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen dahingefallen sind. Rückstellungen und Reserven

² Für die Bildung und zweckbestimmte Verwendung von Reserven ist eine gesetzliche Grundlage und die Zustimmung des Grossen Rates nötig.

Art. 12

Spezial-finanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 13

Landeslotterie-mittel

¹ Die Regierung ist zuständig für die Verwendung des kantonalen Anteils am Reinertrag der interkantonalen Landeslotterie im Rahmen der Zweckbestimmung des «Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten»¹⁾. Sie erlässt dazu ein Reglement.

² Für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz stehen mindestens je zwei Fünftel des jährlichen Anteiles vom Reinertrag zur Verfügung.

Art. 14

Legate und Stiftungen

¹ Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.

² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Die Legate und unselbständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

Art. 15

Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist planmäßig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt jährlich mindestens 10 Prozent. Die Regierung legt die verschiedenen Abschreibungskategorien und deren ordentliche Abschreibungssätze fest.

² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind hingegen nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Die Nettoinvestitionen für die Strassen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

⁴ Mit dem Voranschlag können ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden.

⁵ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 abzutragen.

¹⁾ SR 935.51

III. Finanzplan, Kredite, Voranschlag und Staatsrechnung

Art. 16

¹ Die Regierung erstellt zusammen mit dem Regierungsprogramm einen Finanzplan für vier Jahre. Dieser bildet die Grundlage, um die Finanzpolitik zu gestalten.

² Der Finanzplan ist dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Grossen Rat fasst Finanzplanbeschlüsse.

Art. 17

¹ Jede Ausgabe bedarf grundsätzlich eines Voranschlagskredites. Kredite

² Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nur für den im Voranschlag bezeichneten Zweck verwendet werden.

Art. 18

¹ Der Grossen Rat beschliesst auf Antrag der Regierung über den jährlichen Voranschlag. Voranschlag

² Die Regierung ist ermächtigt, über die Beanspruchung der bewilligten Voranschlagskredite zu entscheiden. Sie kann diese Kompetenz in dem von ihr festzusetzenden Rahmen auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

³ Genehmigt der Grossen Rat den Voranschlag nicht, ist die Regierung ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 19

¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Voranschlagskredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich der Grossen Rat, in der Zeit jedoch, in der keine Session stattfindet, seine Geschäftsprüfungskommission. Nachtragskredite und Kredit-überschreitungen

² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- für unerlässliche Ausgaben der kantonalen Gerichte im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;
- wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;

- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Voranschlagskredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) für Kreditumlagerungen innerhalb der Personalaufwandpositionen einer Dienststelle.

³ Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis h) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

Art. 20

Kantonale Gerichte

Die kantonalen Gerichte verfügen über ihre Kredite. Sie unterbreiten Begehren um Nachtragskredite dem Grossen Rat oder seiner Geschäftsprüfungscommission.

Art. 21

Zeitliche Bindung

Voranschlags- und Nachtragskredite dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen werden.

Art. 22

Neue Ausgaben

¹ Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum¹⁾. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Art. 23

Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ Die jährlichen Leistungen richten sich nach den im Voranschlag bereitgestellten Mitteln.

⁴ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

¹⁾ Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 KV; BR 110.100

⁵ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

⁶ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung.

Art. 24

¹ Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat jährlich die Staatsrechnung zur Genehmigung. Die Staatsrechnung hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

Staatsrechnung
und
Bilanzfehlbetrag

² Der Grossen Rat kann Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung teilweise für ausserordentliche Abschreibungen, für gesetzliche Reserven und zum Abbau der Strassenschuld verwenden.

³ Ein Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

IV. Beitragsgrundsätze

Art. 25

¹ Beiträge werden in der Regel durch Verfügung gewährt.

Rechtsform der
Beitrags-
gewährung

² Sie können durch einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn das Gesetz dies zulässt und damit die Aufgabenerfüllung sichergestellt wird. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

Art. 26

¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

Beitragssätze

² Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzaushaltes kann der Grossen Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens 5 Jahren um bis zu 30 Prozent zu kürzen.

³ Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

Art. 27

¹ Bei der Beitragsbemessung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen.

Beitragsbe-
messung und
anrechenbare
Aufwendungen

² Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

³ Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Höhe der Normkosten wird von der Regierung im Rahmen der Beitragszusicherung festgelegt.

⁴ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalsubventionen ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

Art. 28

Auflagen und Bedingungen

¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

² Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Freisten abhängig machen;
- b) Beiträge von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

³ Der Kanton kann die Beitragsgewährung mit Leistungsaufträgen verbinden.

Art. 29

Verwirkung, Kürzungen und Rückerstattungen

¹ Die Beitragsberechtigung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung erfolgt oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

² Bei Nickerfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

³ Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

⁴ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 30

Zusicherung und Auszahlung

¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Voranschlagskredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

² Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Voranschlag bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

³ Sofern nach Gesetz oder Verordnung die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

⁴ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 31¹⁾

¹ Zur befristeten Erprobung neuer Verwaltungsführungsmodelle (Pilotprojekte) kann der Grossen Rat für einzelne Dienststellen und subventionierte Betriebe Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes beschliessen. Die Grundsätze nach Artikel 2 bis Artikel 5 gelten uneingeschränkt.

² Der Grossen Rat verbindet die Kreditgewährung für Pilotprojekte mit übergeordneten Leistungs- und Wirkungsvorgaben.

³ Die Regierung kann im Rahmen von Pilotprojekten Leistungsaufträge erteilen. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und Berichterstattung.

⁴ Die Regierung orientiert jährlich den Grossen Rat über den Verlauf der Pilotprojekte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons

Art. 32¹⁾

¹ Der Grossen Rat kann für die kantonale Pensionskasse, die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrennen und die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung eine oder mehrere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.

² Die Kassen versichern ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen mindestens im Sinne der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

³ Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Angeschlossene Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

¹⁾ Mit RB vom 30. Juni 1998 auf den 1. August 1998 in Kraft gesetzt

VII. Finanzaufsicht

Art. 33

Grosser Rat

Der Grosser Rat übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzaushalt aus. Er kann dazu eine oder mehrere Kommissionen einsetzen.

Art. 34

Regierung

Die Regierung beaufsichtigt den gesamten Finanzaushalt.

Art. 35

Finanzkontrolle

¹⁾ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

²⁾ Der Grosser Rat erlässt die näheren Bestimmungen in einer Verordnung¹⁾.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen.²⁾

Art. 37

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzaushalt vom 20. März 1988³⁾ aufgehoben.

Art. 38

Übergangsrecht

Für Ausgaben ohne genügende Rechtsgrundlage sind bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Andernfalls ist eine Weiterführung nicht mehr zulässig.

Art. 39

Inkrafttreten

¹⁾ Die Regierung setzt dieses Gesetz in Kraft⁴⁾.

²⁾ Der Artikel 3 gilt nur dann als angenommen, wenn die am gleichen Tag zur Abstimmung gelangende Revision von Artikel 19 der Kantsverfassung⁵⁾ gutgeheissen wird.

¹⁾ BR 710.300

²⁾ BR 710.110

³⁾ AGS 1988, 1985

⁴⁾ Mit RB vom 30. Juni 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt; ebenfalls mit RB vom 30. Juni 1998 wurden die Art. 31 und 32 auf den 1. August 1998 in Kraft gesetzt

⁵⁾ BR 110.100

³ Sofern die Revision von Artikel 19 der Kantonsverfassung abgelehnt wird, bleibt Artikel 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. März 1988¹⁾ unverändert in Kraft.

¹⁾ AGS 1988,1985

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung vom 2. Oktober 2000

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten. Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Handen der Volksabstimmung.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

3.

Teilrevision des Steuergesetzes

Chur, 9. März 2004

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (BR 720.000).

A. Gründe für eine Teilrevision

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Harmonisierungsgesetz, StHG) ist ein Rahmengesetz, das für die Kantone und Gemeinden zwingende Bestimmungen enthält. Die Kantone haben diese Normen in ihre kantonalen Steuergesetze zu übernehmen und anzuwenden. Zur Durchsetzung dieser zwingenden Bestimmungen sieht das StHG in Art. 72 vor, dass das Bundesrecht direkt Anwendung findet, wenn das kantonale Recht dem Bundesrecht widerspricht.

Bis Ende 2003 kannte der Kanton Graubünden das obligatorische Gesetzesreferendum. Jede Änderung eines Gesetzes im formellen Sinn, wie beispielsweise des Steuergesetzes, musste zwingend dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet werden (Art. 2 aKV).

Der Bund kennt demgegenüber nur das fakultative Referendum, was ihm ermöglicht, Gesetzesänderungen rasch zu verabschieden. So ist denn auch das Harmonisierungsgesetz in den letzten Jahren verschiedentlich geändert worden. Für die formell korrekte Umsetzung dieser Neuerungen im kantonalen Recht wäre jeweils eine Teilrevision des Steuergesetzes erforderlich gewesen, die zwingend dem Souverän hätte unterbreitet werden müssen. Das Ergebnis der Volksabstimmung wäre aber ohne Bedeutung gewesen, weil nach einem Nein des Souveräns die StHG-Bestimmungen direkt Anwendung

gefunden und die abweichenden kantonalen Normen ersetzt hätten. Um unnötige Volksabstimmungen zu vermeiden, wurde entschieden, die betreffenden Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes über die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (ABzStG) in das kantonale Steuergesetz zu überführen. Dies ist in Art. 72 StHG ausdrücklich so vorgesehen. Auf eine formelle Revision des kantonalen Steuergesetzes konnte damit verzichtet werden.

Im Separatdruck des Steuergesetzes wurden die direkt anwendbaren StHG-Bestimmungen mit einer grauen Schattierung aufgenommen, um auf den unüblichen «Gesetzgebungsweg» hinzuweisen. Im Bündner Rechtsbuch fehlen die entsprechenden Regelungen aber im Steuergesetz. Sie sind nur in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 1 bis 10a ABzStG) zu erkennen, was der Klarheit des Gesetzes und auch der Rechtssicherheit abträglich ist.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung wurde das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt (Art. 17 KV). Damit können die zwingenden StHG-Normen auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg in das Steuergesetz übernommen werden. Neben dieser formellen Anpassung des kantonalen Rechts soll die vorliegende Teilrevision auch dazu genutzt werden, weitere unbestrittene Angleichungen an das Bundesrecht vorzunehmen.

B. Gegenstand der Teilrevision

I. Anpassungen an zwingendes Harmonisierungsrecht

Wie einleitend dargelegt, besteht das primäre Ziel der vorgeschlagenen Teilrevision darin, die notwendigen Anpassungen an das Harmonisierungsge setz vorzunehmen.

1. Bereits heute geltende Bestimmungen

Die Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes, die heute über die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen direkt anwendbares Recht darstellen, sind auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg in das Steuergesetz zu überführen. Damit sind dann auch im Bündner Rechtsbuch wieder die geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen ersichtlich.

Unter diesem Titel werden Art. 32 Abs. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 59, Art. 68 Abs. 3, Art. 70, Art. 74 Abs. 1, 1^{bis}, 4 und 5, Art. 81 Abs. 3, Art. 86 Abs. 3, Art. 105b Abs. 2, Art. 122b und Art. 188d Abs. 4^{bis} angepasst.

2. Behindertenabzug

Auf den 1.1.2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde auch das Harmonisierungsgesetz angepasst, indem der heute bestehende Krankheitskostenabzug geändert und ein neuer Behindertenabzug eingeführt wurde. Diese steuerrechtlichen Änderungen werden auf den 1.1.2005 in Kraft treten. Die Kantone sind gezwungen, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen, andernfalls die StHG-Normen direkt Anwendung finden. Der Behindertenabzug ist ein anorganischer Abzug, der in Artikel 36 aufzunehmen ist.

Der gleiche Abzug wurde auch in Art. 33 Abs. 1 lit. hbis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) eingeführt, der ebenfalls auf den 1.1.2005 in Kraft treten wird.

Für den geänderten Krankheitsabzug (Art. 36 lit. g StG) und den neuen Behindertenabzug (Art. 36 lit. gbis StG) ist im kantonalen Recht der Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Der Bundesgesetzgeber lässt dem kantonalen Gesetzgeber hier keinen Spielraum, obwohl das Harmonisierungsgesetz nur ein Rahmengesetz sein dürfte.

Mit dem neuen Behindertenabzug können die behinderungsbedingten Kosten ohne jede Kürzung in Abzug gebracht werden. Gegenüber dem Krankheitskostenabzug entfällt damit der Selbstbehalt, den der Steuerpflichtige zu tragen hat. Die Abgrenzung dieser Abzüge wird in der Praxis noch erhebliche Schwierigkeiten bringen. Diese lassen sich aber aufgrund der klaren bundesrechtlichen Vorgaben nicht vermeiden.

3. Interkantonale Liegenschaftenvermittler

Hier geht es um die Frage, ob ein Liegenschaftenvermittler mit Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton, der Liegenschaften im Kanton Graubünden vermittelt, den Mäkerlohn im Kanton Graubünden oder am Hauptsteuerdomizil zu versteuern hat.

Das Harmonisierungsgesetz regelt diese Frage für die natürlichen Personen (Art. 4 Abs. 1) und die juristischen Personen (Art. 21 Abs. 2 lit. b) unterschiedlich. Die Kantone sind in der Gesetzgebung der Regelung für die juristischen Personen gefolgt und von einer Besteuerung am Hauptsteuerdomizil ausgegangen. Im geltenden Recht sind daher ausserkantonale Liegenschaftenvermittler nur dann in Graubünden steuerpflichtig, wenn sie ihr Hauptsteuerdomizil im Ausland haben (Art. 8 Abs. 1 lit. g und Art. 75 Abs. 2 lit. b StG).

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass der Liegenschaftenvermittler auch im interkantonalen Verhältnis am Ort der gelegenen Sache beschränkt steuerpflichtig werde (BGer vom 8.1.2002 in StR 2002, S. 184; Praxis 2002, S. 610). Der Entscheid ist kein Entscheid zu den Bestimmungen des StHG, sondern ein Entscheid zum interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht nach Art. 127 Abs. 3 BV. Das Bundesgericht hat sich aber mit den harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen auseinandergesetzt und ausdrücklich von einer Lösung für die Zukunft gesprochen.

Mit der doppelbesteuerungsrechtlichen Zuweisung der Steuerhoheit verfügt der Kanton erst über die Möglichkeit, die Steuern zu erheben. Er benötigt aber auch noch eine gesetzliche Grundlage, um die Steuern effektiv erheben zu können. Diese fehlt im heutigen kantonalen Recht. Die Besteuerung des Liegenschaftenvermittlers am Ort der gelegenen Sache widerspricht den Bemühungen um eine Vereinfachung des Steuerrechts und erweist sich als wenig praktikable Lösung. In einer kommenden Revision des Harmonisierungsgesetzes soll daher eine Änderung der Rechtslage bewirkt werden. Im Lichte dieser Tatsache erweist sich eine der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Regelung als bloss vorübergehende Lösung. Sie soll daher auch in den Übergangsbestimmungen aufgenommen werden (Art. 187c StG).

Die Änderung im Bereich der natürlichen Personen stellt eine Anpassung an zwingendes Harmonisierungsrecht dar, diejenige im Bereich der juristischen Personen ist demgegenüber die Folge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht.

In interkommunalen Verhältnissen ist eine Besteuerung des Liegenschaftenvermittlers am Ort der gelegenen Sache nicht vorgesehen.

4. Kaufmännische Buchführung

Mit der Revision des Obligationenrechts vom 22. Dezember 1999 wurden die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung geändert. Diese Revision enthält auch eine Ergänzung von Art. 126 Abs. 3 DBG und Art. 42 Abs. 3 StHG. Die Steuergesetze von Bund und Kanton müssen gleichlauende Bestimmungen enthalten, weshalb Art. 128 Abs. 4 StG an das Bundesrecht anzupassen ist.

Nach geltendem Recht müssen die selbständigerwerbenden natürlichen Personen und die juristischen Personen Jahresrechnung und weitere Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird präzisiert, dass Art und Weise der Führung, Aufbewahrung und Edition dieser Dokumente nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erfolgen haben.

II. Steuerpaket 2001

Am 16. Mai 2004 wird das Schweizer Volk über das Steuerpaket 2001 des Bundes abstimmen. Dieses Steuerpaket umfasst Änderungen im Bereich der Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben. Die Änderungen müssen, sollten sie vom Souverän gutgeheissen werden, in einer späteren Teilrevision des Steuergesetzes umgesetzt werden. Dabei müssen die Belastungsrelationen der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen, die Höhe der einzelnen Abzüge, die Tarifgestaltung und die Finanzlage des Kantons sehr sorgfältig ermittelt und zu einer insgesamt ausgeglichenen Vorlage geschmiedet werden.

In der vorliegenden Teilrevision soll eine Anpassung an dieses Steuerpaket in zwei Punkten vorgezogen werden.

1. Kinderbetreuungsabzug

Den Kosten der Kinderbetreuung wird im heutigen kantonalen Recht mittels eines Abzuges von (indexiert) Fr. 2 600.– Rechnung getragen (Art. 38 lit. g StG). Dieser hängt als Sozialabzug aber nicht von der Höhe der effektiven Auslagen ab, sondern wird gewährt, falls während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen. Der Bundesgesetzgeber sieht für die Kosten der Kinderbetreuung neu einen anorganischen Abzug vor, bei dem die effektiven Kosten bis zu einem Maximum von Fr. 7 000.– pro Kind in Abzug gebracht werden können (Art. 212 Abs. 1 lit. c E-DBG). Der Abzug des Bundes geht überdies weiter als der heutige kantonale Abzug, indem die Kinderbetreuung bis zum 16. Altersjahr absetzbar ist und Einschränkungen hinsichtlich des Arbeitsumfanges der Eltern nicht bestehen.

Unterschiedliche materielle Regelungen in Bund und Kanton wären den Steuerpflichtigen kaum zu erklären, würden in der Formulargestaltung Probleme verursachen, das Ausfüllen der Steuererklärung erschweren sowie die Anzahl von Rückfragen und Einsprachen stark erhöhen. Aus diesem Grund soll der Abzug für die Kinderbetreuungskosten schon in dieser Teilrevision dem Bundesrecht angepasst werden. Dabei ist der Gesetzestext des Harmonisierungsgesetzes zu übernehmen. Das Harmonisierungsgesetz enthält die gleiche Regelung wie das DBG und überlässt dem kantonalen Gesetzgeber nur die Festlegung des Maximalbetrages. Der Abzug ist neu als anorganischer Abzug ausgestaltet, weshalb die bestehende Bestimmung in Art. 38 StG gestrichen und die Neuregelung in Art. 36 lit. l StG aufgenommen wird.

Der neue Abzug soll leicht erhöht werden, ohne aber schon den für den Bund vorgesehenen Betrag zu erreichen. Dies erscheint aus zwei Blickwinkeln als sachgerecht. Einerseits können die Steuerausfälle durch den Kinder-

betreuungsabzug nicht genau ermittelt werden. Andererseits müssen tarif- und familienbezogene Abzüge im Zuge der späteren Anpassung der Familienbesteuerung als Einheit betrachtet und geregelt werden. Das dann-zumalige Gesetzgebungsverfahren soll nicht durch einen sehr hohen Abzug präjudiziert werden. Die Regierung schlägt im Gesetz einen nicht indexierten Maximalbetrag von Fr. 4 000.– vor, was bei einem Indexstand von 140%, der im kantonalen Steuergesetz in absehbarer Zeit erreicht werden dürfte, einen maximalen effektiven Abzug von Fr. 5 600.– ergibt. Beim geltenden Index-stand von 130% entspricht dieser Betrag einem Maximum von Fr. 5 200.–.

Dieser Revisionspunkt setzt voraus, dass das Steuerpaket 2001 des Bundes in der Abstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen wird. Lehnt das Schweizer Volk das Steuerpaket 2001 ab, entfällt dieser Revisionspunkt. Der Kanton kann dann keinen anorganischen Abzug für die Kinderbetreuungs-kosten einführen. Das Harmonisierungsgesetz enthält eine abschliessende Aufzählung der zulässigen anorganischen Abzüge (Art. 9 Abs. 4 StHG).

2. Existenzminimum

Mit dem Steuerpaket 2001 des Bundes findet im Harmonisierungsgesetz eine Bestimmung Eingang, die den Kantonen die Freistellung des Existenz-minimums vorschreibt (Art. 11 Abs. 1 StHG). Der Bundesgesetzgeber defi-niert dabei weder das Existenzminimum, noch regelt er, wie dieses von der Besteuerung ausgenommen werden soll.

Das Existenzminimum ist nicht eine Grösse, die betraglich für alle Steuer-pflichtigen festgelegt werden kann. Neben den familiären Verpflichtungen hängt das Existenzminimum auch von den Mietkosten, den Krankenkassen-prämien, etc. ab. Diese individuell-konkreten Grössen können in einem generell-abstrakten Gesetz nicht erfasst und berücksichtigt werden. Dem Existenzminimum wird daher auch in Zukunft in bestimmten Fällen nur auf dem Wege des Steuererlasses Rechnung getragen werden können.

Die konkrete Umsetzung der geforderten Freistellung des Existenzmini-mums muss im Zusammenhang mit der ganzen Familienbesteuerung in ei-nem späteren Zeitpunkt erfolgen. In der vorliegenden Teilrevision soll für Fälle, bei denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass regelmässig gewährt werden müsste, in Art. 156a StG eine Lösung über die Veranlagung ermöglicht werden. Zu denken ist hier etwa an Sozialfälle oder an Rentner mit Ergänzungsleistungen, deren Erlassgesuche heute schon ohne vertiefte Prüfung genehmigt werden.

Die Vereinfachung kann dadurch erreicht werden, dass der Veranlagungs-behörde ermöglicht wird, in diesen Fällen eine Nullveranlagung zu erlassen. Damit kann der gesetzlich vorgesehene Weg mit Veranlagungsverfügung,

Steuerrechnung, Erlassgesuch und Erlassentscheid wesentlich vereinfacht werden.

Um in einer Vielzahl möglicher Konstellationen eine sachgerechte Lösung erzielen zu können, soll in das Gesetz eine schlanke Regelung aufgenommen werden, die durch regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen ergänzt werden kann.

Dieser Revisionspunkt soll auch dann umgesetzt werden, wenn das Steuerpaket 2001 vom Souverän abgelehnt werden sollte.

III. Weitere Revisionspunkte

1. Entschädigung für Veranlagung

In der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde die Zusammenarbeit zwischen kantonaler Steuerverwaltung und Gemeinden neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Entschädigungen, welche den Gemeinden ausgerichtet werden bzw. welche die Gemeinden zu bezahlen haben, geändert. Dabei wurde übersehen, dass auch Art. 15 Abs. 3 StG eine diesbezügliche Regelung enthält. Diese entspricht nicht mehr dem damaligen Willen des Gesetzgebers; sie muss daher angepasst werden.

In der Sache geht es darum, dass die Gemeinden der kantonalen Steuerverwaltung für die Veranlagung der nach Aufwand besteuerten Personen (Pauschalierte) nicht 2 Prozent der abgelieferten Steuern, sondern lediglich Fr. 150.– pro Fall bezahlen müssen, wie dies in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 54 Abs. 2) schon heute festgehalten ist.

2. Sicherstellungsverfügung

Nach Art. 158 StG kann für Steuerforderungen Sicherstellung verlangt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder die geschuldete Steuer durch dessen Verhalten als gefährdet erscheint.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass sich ein Steuerpflichtiger seinen Zahlungsverpflichtungen entziehen kann, indem er Vermögenswerte ins Ausland transferiert, auf Dritte überträgt oder sich selber ins Ausland absetzt. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Fiskus seine Schuldner nicht aussuchen kann und dass Steuerforderungen im Ausland nicht bezogen werden können.

Die Praxis hat gezeigt, dass ein die Steuerforderung gefährdendes Verhalten von den Veranlagungsbehörden in aller Regel nicht erkannt und kaum nachgewiesen werden kann. Vermögensübertragungen auf Dritte oder auf

Konten im Ausland sind ebenso wenig nach Aussen sichtbar wie die Vorbereitungshandlungen für einen Wegzug ins Ausland.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Schwierigkeiten erkannt. Er verlangt nicht mehr ein die Steuerforderung gefährdendes Verhalten, sondern nur noch eine Gefährdung der Steuerforderung (Art. 169 DBG). Gleiche Regelungen kennen unter anderem die Kantone Bern, Zürich, Aargau, Basel Stadt, St. Gallen, Luzern und Thurgau. Im Sinne einer vertikalen und einer horizontalen Steuerharmonisierung soll das kantonale Recht an die Regelungen von Bund und anderen Kantonen angepasst werden.

Mit dieser Anpassung soll auch die im Bund und in anderen Kantonen vorgesehene Regelung über die Art der zu leistenden Sicherheiten aufgenommen werden (Absatz 2^{bis}).

Diese Gesetzesänderung wird nicht dazu führen, dass das Instrument der Sicherstellung in einer Vielzahl von Fällen Anwendung finden wird. Wie in der heutigen Praxis zur direkten Bundessteuer wird die Sicherstellung dort eingesetzt, wo grosse Steuerforderungen auf dem Spiel stehen und eine Gefährdung als wahrscheinlich erachtet wird.

C. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Mehrheit der Revisionspunkte bewirkt keine Änderung des bestehenden Rechts, weil diese Bestimmungen schon heute als StHG-Bestimmungen Anwendung finden.

I. Personelle Konsequenzen

Die neuen Abzüge, insbesondere der Behindertenabzug, werden in der Praxis zu Mehrarbeiten, zusätzlichen rechtlichen Abklärungen und vermutlich auch zu einem Anstieg der Einsprachen und Rekurse führen. Diese zusätzlichen Arbeiten können aber mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

II. Finanzielle Konsequenzen

Die nur formell neu ins Steuergesetz überführten Bestimmungen haben keine finanziellen Konsequenzen. Die finanziellen Auswirkungen der neuen oder geänderten Abzüge können nicht genau berechnet werden, weil die erforderlichen Berechnungsgrundlagen weitgehend fehlen. Verschiedene Revi-

sionspunkte bewirken nur minime Mehr- oder Mindereinnahmen, die nicht quantifiziert werden können. Die Änderungen wirken sich auf das Steuerjahr 2005 aus und werden in der Rechnung 2006 wirksam.

Der **Behindertenabzug** ist faktisch ein Krankheitskostenabzug ohne Selbstbehalt. Die finanziellen Auswirkungen können damit ausgehend vom Krankheitskostenabzug geschätzt werden. Weil aber Angaben über die Anzahl der Behinderten und über die Höhe der entsprechenden Kosten fehlen, ist eine genaue Schätzung nicht möglich. Die Steuerverwaltung rechnet mit Ausfällen von maximal Fr. 500 000.–.

Der **Kinderbetreuungsabzug** wird neu an weniger enge Bedingungen geknüpft; er kann daher von mehr Steuerpflichtigen für mehr Kinder geltend gemacht werden. Auf der anderen Seite können aber nur noch die effektiv bezahlten Kosten in Abzug gebracht werden. Sowohl die Anzahl der Kinder, für die der Abzug beansprucht werden kann, als auch die Höhe der Leistungen sind nicht bekannt. Die Ausfälle müssen daher aufgrund von Schätzungen ermittelt werden. Die Steuerverwaltung rechnet bei einem maximalen Abzug von (indexiert) Fr. 5 200.– mit Ausfällen von rund Fr. 350 000.–. In diesen Schätzungen ist berücksichtigt, dass die Zahlungen beim Empfänger zumindest teilweise wieder steuerbares Einkommen darstellen.

Die neu formulierte **Sicherstellungsverfügung** kann in einzelnen Fällen dazu führen, dass eine Steuerforderung, die andernfalls gefährdet oder gar verloren wäre, bezogen werden kann. Es handelt sich hier aber nicht um eine grössere Anzahl von Fällen und auch nicht um Konstellationen, die mit einer berechenbaren Regelmässigkeit eintreten. Die Steuerverwaltung rechnet mit Mehreinnahmen von rund Fr. 100 000.– pro Jahr.

D. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf diese Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3

³ Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand **entschädigen** die Gemeinden **den Kanton (...). Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.**

Art. 32 Abs. 2

² **Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.**

2. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
a. Im Allgemeinen

Art. 34 Abs. 3

³ **Absatz 1 gilt auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.**

Art. 36 lit. g, g^{bis} und l

Von den Einkünften werden abgezogen:

4. Allgemeine Abzüge

- g) die Krankheits- **und Unfallkosten** (...) des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

Krankheits- und Unfallkosten

**Behindertenab-
zug**

g^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

**Kinderbetreu-
ungskosten**

- I) die nachgewiesenen Kosten für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, bis zum Betrag von 4 000 Franken:**
 - für Alleinerziehende;
 - wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
 - wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
 - wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.²

Art. 38 Abs. 1 lit. g

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

g) Aufgehoben³

Art. 59 Abs. 1

¹ Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der **Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag**.

Art. 68 Abs. 3

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. **Artikel 70 Absatz 2 bleibt vorbehalten.**

¹⁾ SR 151.3

²⁾ Dieser Revisionspunkt steht im Zusammenhang mit Art. 38 lit. g und setzt voraus, dass der Souverän am 16. Mai 2004 dem Steuerpaket 2001 des Bundes zugestimmt hat

³⁾ Dieser Revisionspunkt steht im Zusammenhang mit Art. 36 lit. 1 und setzt voraus, dass der Souverän am 16. Mai 2004 dem Steuerpaket 2001 des Bundes zugestimmt hat

Art. 70

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

Art. 74 Abs. 1, 1^{bis}, 4 und 5

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen ¹⁾ sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

^{1bis} Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.

⁴ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵ Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des

¹⁾ Art. 33 VVzStG

Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

Art. 81 Abs. 3

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 86 Abs. 3

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Art. 105b Abs. 2

² Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

Art. 122b

Datenbearbeitung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 122a geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 123 geben der Steuerbehörde die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

² Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

³ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 128 Abs. 4

⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen (...) **Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3** und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. **Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911¹** (Art. 957 und Art. 963 Abs. 2).

Art. 156

Bestimmungstext unverändert

III. Erlass
1. Im Allgemeinen**Art. 156a**

¹ Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass gewährt werden könnte, eine Nullveranlagung erlassen.

2. Besondere Verhältnisse

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 158 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint (...) die **Bezahlung der** von ihm **geschuldeten** Steuer oder Busse als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor rechtskräftiger Feststellung des Betrages jederzeit Sicherstellung verlangen.

^{2bis} Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, mittels Grundpfand oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Art. 187c

Die Steuerpflicht nach Artikel 7 und Artikel 75 Absatz 1 umfasst auch Personen, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Liegenschaften-vermittler

Art. 188d Abs. 4^{bis}

^{4bis} Verlegt eine natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Jahre 2001 innerhalb der Schweiz, werden die ausserordentlichen

¹ SR 220

Aufwendungen der Jahre 1999/2000 vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 1999/2000 in Abzug gebracht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden in Wiedererwägung gezogen.

II.

Die Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens; sie kann die ganze Teilrevision oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
ai sensi dell'art. 94 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,
decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 viene modificata come segue:

Art. 15 cpv. 3

³ Per la tassazione e la riscossione delle imposte secondo il dispendio i comuni **indennizzano il Cantone (...). Il Governo fissa l'ammontare dell'indennizzo.**

Art. 32 cpv. 2

² Non sono deducibili retribuzioni corruttive ai sensi del diritto penale svizzero fatte a pubblici ufficiali svizzeri o stranieri. ^{2. In caso di attività lucrativa indipendente a. In genere}

Art. 34 cpv. 3

³ Il capoverso 1 si applica anche in caso di trasferimento del domicilio fiscale o del luogo di esercizio all'interno della Svizzera.

Art. 36 lettera g, g^{bis} e l

Si deducono dalle entrate:

g) le spese per malattia e infortunio (...) del contribuente e delle persone al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo e superano il 5 per cento del reddito netto nell'anno di computo;

4. Deduzioni generali

Spese per malattia e infortunio

g^{bis}) le spese per disabilità del contribuente o delle persone disabili ai sensi della legge del 13 dicembre 2002 sui disabili ¹ al cui sostentamento egli provvede, quando tali spese sono sopportate dal contribuente medesimo;

Deduzione per disabili

¹⁾ RS 151.3

Spese per la custodia dei figli

- i) le spese comprovate per figli, che non hanno ancora compiuto i 16 anni e che vivono nella stessa economia domestica, dati in assistenza a terzi durante l'orario di lavoro dei genitori fino ad un importo di 4 000 franchi:**
- per famiglie monoparentali;
 - se un genitore è inabile al lavoro oppure in formazione;
 - se entrambi i genitori svolgono un'attività lucrativa;
 - se il genitore che si occupa dei figli nella famiglia non è in grado per malattia o infortunio di assistere ai figli.¹

Art. 38 cpv. 1 lettera g

¹ Si deducono dal reddito netto:

g) Abrrogata²

Art. 59 cpv. 1

¹ Per cartevalori che costituiscono l'oggetto di regolari transazioni, quale valore fiscale fa stato il **valore del corso del giorno di riferimento determinante per l'imposta sulla sostanza**.

Art. 68 cpv. 3

³ Se le condizioni d'assoggettamento sono realizzate unicamente per una parte del periodo fiscale, è prelevata l'imposta corrispondente a questa parte. **E' fatto salvo l'articolo 70 capoverso 2.**

Art. 70

¹ In caso di cambiamento del domicilio fiscale all'interno della Svizzera, l'assoggettamento in virtù dell'appartenenza personale si realizza per l'intero periodo fiscale nel cantone di domicilio del contribuente alla fine di tale periodo. Le prestazioni in capitale conformemente all'articolo 40a sono tuttavia imponibili nel cantone di domicilio del contribuente al momento della loro scadenza. Per il resto è fatto salvo l'articolo 105b capoverso 2.

² L'assoggettamento in un cantone diverso da quello del domicilio fiscale in virtù dell'appartenenza economica vale per l'intero periodo fiscale anche se è cominciato, è stato modificato o è stato soppresso nel corso dell'anno. In tal caso, il valore degli elementi della sostanza è ridotto proporzionalmente alla durata dell'appartenenza. Per il resto,

¹⁾ Questo punto della revisione è in relazione all'art. 38 lett. g e presuppone che il Popolo approvi il 16 maggio 2004 il pacchetto fiscale 2001 della Confederazione.

²⁾ Questo punto della revisione è in relazione all'art. 36 lett. l e presuppone che il Popolo approvi il 16 maggio 2004 il pacchetto fiscale 2001 della Confederazione.

il reddito e la sostanza sono ripartiti fra i cantoni interessati sulla base delle regole del diritto federale concernenti il divieto di doppia imposizione intercantonale, applicabili per analogia.

Art. 74 cpv. 1, 1^{bis}, 4 e 5

¹ Le società di capitali, le società cooperative, le associazioni, le fondazioni e le rimanenti persone giuridiche¹⁾ sono assoggettate all'imposta, se la loro sede o la loro effettiva amministrazione si situa nel Cantone.

^{1bis} La persona giuridica che trasferisce la sede o l'amministrazione effettiva da un cantone a un altro nel corso di un periodo fiscale è assoggettata all'imposta in entrambi i cantoni per l'intero periodo fiscale. L'autorità di tassazione ai sensi dell'articolo 165 è quella del cantone della sede e dell'amministrazione effettiva alla fine del periodo fiscale.

⁴ L'assoggettamento in un cantone diverso da quello della sede o dell'amministrazione effettiva in virtù dell'appartenenza economica giusta l'articolo 75 capoverso 1 vale per l'intero periodo fiscale, anche se è cominciato, è stato modificato o è stato soppresso nel corso del periodo fiscale.

⁵ L'utile e il capitale sono ripartiti fra i cantoni interessati sulla base delle regole del diritto federale concernenti il divieto di doppia imposizione intercantonale, applicabili per analogia.

Art. 81 cpv. 3

³ Gli oneri giustificati dall'uso commerciale non comprendono le retribuzioni corruttive ai sensi del diritto penale svizzero fatte a pubblici ufficiali svizzeri o stranieri.

Art. 86 cpv. 3

³ I capoversi 1 e 2 si applicano anche in caso di trasferimento della sede o dell'amministrazione effettiva all'interno della Svizzera.

Art. 105b cpv. 2

² Se una persona fisica assoggettata all'imposta secondo l'articolo 98 capoverso 1 lettera a) e capoverso 2 nonché gli articoli 99 e 105a trasferisce il proprio domicilio o la propria dimora all'interno della Svizzera, il cantone di domicilio o di dimora interessato ha diritto di tassarla proporzionalmente alla durata dell'assoggettamento.

¹⁾ Art. 33 OELIG

Art. 122b

Trattamento dei dati

¹ L'Amministrazione federale delle contribuzioni e le autorità di cui all'articolo 122a si trasmettono i dati che possono essere utili per l'adempimento dei loro compiti. Le autorità di cui all'articolo 123 trasmettono alle autorità fiscali i dati che possono essere importanti per l'esecuzione della presente legge.

² I dati sono trasmessi singolarmente, mediante liste o su supporti elettronici di dati. Possono essere resi accessibili anche mediante una procedura di richiamo. Questa assistenza amministrativa è gratuita.

³ Devono essere trasmessi tutti i dati dei contribuenti che possono servire alla tassazione e alla riscossione delle imposte, segnatamente:

- a) dati personali;
- b) dati concernenti lo stato civile, il luogo di domicilio e di dimora, il permesso di dimora e l'attività lucrativa;
- c) gli atti giuridici;
- d) le prestazioni di un ente pubblico.

Art. 128 cpv. 4

⁴ Le persone fisiche con un reddito derivante da un'attività lucrativa indipendente e le persone giuridiche sono tenute a conservare per 10 anni (...) libri contabili, distinte si sensi dell'articolo 127 capoverso 3 e altri documenti che hanno un rapporto con la loro attività. Il tipo e il modo della tenuta, della conservazione e dell'edizione si conformano alle disposizioni del codice delle obbligazioni del 30 marzo 1911¹ (art. 957 e art. 963 cpv. 2).

Art. 156III. Condono
1. In generale**Art. 156a**

¹ In casi particolari in cui una riscossione delle imposte pare impossibile e potrebbe essere concesso un condono fiscale, l'autorità di tassazione può emanare una tassazione zero.

² Il Governo disciplina i dettagli.

Art. 158 Abs. 1 e 2^{bis}

¹ Se il contribuente non ha domicilio in Svizzera oppure il pagamento dell'imposta o della multa da lui dovuta sembra pregiudicato (...), l'Amministrazione cantonale delle imposte può pretendere in ogni

¹ RS 220

momento una garanzia anche prima che l'accertamento dell'importo sia passato in giudicato.

^{2bis} La garanzia deve essere prestata in denaro, tramite il deposito di titoli sicuri e quotati, con pegno immobiliare o tramite fideiussioni.

Art. 187c

L'obbligo fiscale ai sensi dell'articolo 7 e dell'articolo 75 capoverso 1 Intermediari di immobili
include anche persone che mediano fondi situati nel Cantone.

Art. 188d cpv. 4^{bis}

^{4bis} Se una persona fisica trasferisce il proprio domicilio fiscale all'interno della Svizzera nel corso dell'anno 2001, le spese straordinarie degli anni 1999/2000 vengono dedotte dal reddito imponibile del periodo fiscale 1999/2000; le tassazioni già cresciute in giudicato vengono rivedute.

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore; esso può porre in vigore con effetto retroattivo l'intera revisione parziale o singole disposizioni.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals ...

Il cussegli grond dal chantun Grischun,
sa basond sin l'art. 94 al. 1 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,
concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn
midada seo suonda:

Art. 15 al. 3

³ Per la taxaziun e l'incassament da las taglias tenor las expensas
indemniseschan las vischnancas **il chantun (...).** **La regenza fixescha**
l'autezza da l'indemnisaziun.

Art. 32 al. 2

² **Betg deducibels èn pajaments da daners da corrupziun en il senn dal** <sup>2. tar activitat da
gudogn
independenta
a. en general</sup>
dretg penal svizzer ad uffizials svizzers u esters.

Art. 34 al. 3

³ **L'alinea 1 vala er en il cas d'in transferiment dal domicil fiscal u dal**
domicil da fatschenta entaifer la Svizra.

Art. 36 lit. g, g^{bis} e l

Da las entradas vegnan deducids:

- g) ils custs da malsogna e **d'accident** (...) dal pajataglia e da las
persunas sustegnidias dad el, uschenavant ch'il pajataglia porta sez ils
custs e che quels surpassan 5 pertschient da l'entrada netta da l'onn
da taxaziun;
- g^{bis}) **ils custs chaschunads da l'invaliditat dal pajataglia u da las** <sup>4. deducziuns
generalas</sup>
persunas cun impediments en il senn da la lescha davart <sup>custs da
malsogna e
d'accident</sup>
l'egalitatad dals impedids dals 13 da december 2002¹ <sup>deducziun
d'invaliditat</sup>
sustegnidias
dad el, uschenavant ch'il pajataglia porta sez ils custs;

¹⁾ CS 151.3

- custs per la tgira d'uffants I) ils custs cumprovads per la tgira tras terzas persunas ch'è succedida durant l'activitat da gudogn dals geniturs per uffants che n'han anc betg surpassà il 16avel onn da vegliadetgna e che vivan cun ils geniturs en la medema chasada, fin ad in import da 4 000 francs:
- per persunas ch'educheschan sulettas;
 - sch'in genitur è incapabel da gudagnar u sch'el fa ina scolaziun;
 - sche domadus geniturs lavuran;
 - sch'il genitur che ha la tgira dals uffants n'è betg en cas d'exequir quella pervi da malsogna u accident en la famiglia.¹⁾

Art. 38 al. 1 lit. g

¹⁾ Da l'entrada netta veggan deducids

g) aboli²**Art. 59 al. 1**

¹⁾ Sco valur fiscala per vaglias vendidas regularmain vala la **valor da bursa dal di da referencia decisiv per la taglia sin la facultad.**

Art. 68 al. 3

³⁾ Sche l'obligaziun da pajar taglia exista mo durant ina part da la perioda fiscala, vegg incassada la taglia che correspunda a questa perioda. L'artitgel 70 alinea 2 resta resalvà.

Art. 70

¹⁾ En cas d'ina midada dal domicil fiscal entaifer la Svizra vala l'obligaziun da pajar taglia sin fundament da l'appartegnientscha persunala per la perioda fiscala currenta en quel chantun, en il qual il pajataglia ha ses domicil a la fin da questa perioda. Prestaziuns da chapital tenor l'artitgel 40a èn dentant suttamessas a la taglia en quel chantun, en il qual il pajataglia ha ses domicil il mument da la scadenza. L'artitgel 105b alinea 2 resta dal rest resalvà.

²⁾ In'obligaziun da pajar taglia sin fundament da l'appartegnientscha economica ad in auter chantun che quel dal domicil fiscal vala per l'entira perioda fiscala, er sch'ella vegg fundada, midada u annullada

¹⁾ Quest punct da revisiun stat en connex cun l'art. 38 lit. g e premetta ch'il suveran haja acceptà ils 16 da matg 2004 il pachet fiscal 2001 da la confederaziun.

²⁾ Quest punct da revisiun stat en connex cun l'art. 36 lit. l e premetta ch'il suveran haja acceptà ils 16 da matg 2004 il pachet fiscal 2001 da la confederaziun.

durant l'onn. En quest cas vegn reducida la valur dals objects da facultad en proporziun cun la durada da questa appartegnentscha. Dal rest vegnan repartidas l'entrada e la facultad tranter ils chantuns participads applitgond analogamain ils princips dal dretg federal davart il scumond d'ina imposiziun dubla da taglia interchantunala.

Art. 74 al. 1, 1^{bis}, 4 e 5

¹ Societads da chapital, associaziuns, uniuns, fundaziuns e las ulteriuras persunas giuridicas¹⁾ èn obligadas da pajar taglia, sche lur sedia u lur administrazion effectiva sa chatta en il chantun.

^{1bis} Sch'ina persuna giuridica transferescha durant ina perioda fiscala sia sedia u l'administrazion effectiva d'in chantun ad in auter chantun, è ella obligada da pajar taglia als chantuns participads per l'entira perioda fiscala. Autoritat da taxaziun en il senn da l'artitgel 165 è quella dal chantun da la sedia u l'administrazion effectiva a la fin da la perioda fiscala.

⁴ In'obligaziun da pajar taglia sin fundament da l'appartegnentscha economica en il senn da l'artitgel 75 alinea 1 ad in auter chantun che quel da la sedia u da l'administrazion effectiva vala per l'entira perioda fiscala, er sch'ella vegn fundada, midada u annullada durant la perioda fiscala.

⁵ Il gudogn ed il chapital vegnan repartids tranter ils chantuns participads applitgond analogamain ils princips dal dretg federal davart il scumond d'ina imposiziun dubla da taglia interchantunala.

Art. 81 al. 3

³ Tar ils custs motivads da la fatschenta na tutgan betg pajaments da daners da corrupziun en il senn dal dretg penal svizzer ad uffizials svizzers u esters.

Art. 86 al. 3

³ Ils alineas 1 e 2 valan er en il cas d'in transferiment da la sedia u da l'administrazion effectiva entaifer la Svizra.

Art. 105b al. 2

² Sch'ina persuna naturala obligada da pajar taglia transferescha tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a ed alinea 2 sco er tenor ils artitgels 99 e 105a ses domicil u sia dimora entaifer la Svizra, ha il chantun da domicil u da dimora respectiv il dretg d'imponer taglia proporziunalmain a la durada da l'obligaziun da pajar taglia.

¹⁾ Art. 33 OECGtLT

Art. 122bElavuraziun da
datas

¹ L'administraziun federala da taglia e las autoritads tenor l'artitgel 122a sa dattan vinavant quellas datas che pon servir ad ellas per accumplir lur incumbensas. Las autoritads tenor l'artitgel 123 dattan vinavant a l'autoritat da taglia quellas datas che pon esser impurtantas per realisar questa lescha.

² Las datas vegnan transmessas separadamain, sin glistas u sin purtaders electronics da datas. Ellas pon er vegnir fatgas accessiblas cun agid d'ina procedura d'invista. Quest agid uffizial è gratuit.

³ Ins sto dar vinavant tut quellas datas da pajataglias che pon servir a la taxaziun e l'incassament da la taglia, particularmain:

- a) las personalias;
- b) indicaziuns davart il stadi civil, il lieu da domicil e da dimora, la permissiun da dimora e l'activitat da gudogn;
- c) acts giuridics;
- d) prestaziuns d'ina communitad.

Art. 128 al. 4

⁴ Persunas naturalas cun entradas d'ina activitat da gudogn independenta e persunas giuridicas (...) ston tegnair en salv durant 10 onns **cudeschs da fatschenta, glistas tenor l'artitgel 127 alinea 3** ed auters mussaments ch'han in connex cun lur activitat. **La moda e maniera da la gestiun, da la conservaziun e da l'edizion sa drizza tenor las disposiziuns dal dretg d'obligaziuns dals 30 da mars 1911¹ (art. 957 ed art. 963 al. 2).**

Art. 156III. Decret
1. en general

text da la disposiziun senza midadas

Art. 156a2. relaziuns
spezialas

¹ L'autoritat da taxaziun po, en cas spezials, en ils quals ina prelevaziun da taglia para invana ed in relasch da taglia pudess vegnir concedi, decretar ina taxaziun nulla.

² La regenza regla ils detagls.

Art. 158 al. 1 e 2bis

¹ Sch'il pajataglia n'ha nagin domicil en Svizra u sch'il **pajament da la taglia** u multa **debitada** dad el para periclità (...), po l'administraziun chantunala da taglia pretender da tut temp ina garanzia er avant la constataziun legala da l'import.

¹ CS 220

^{2bis} La garanzia sto vegnir prestada en daners, cun deponer vaglias segiras e vendiblas, cun agid d'in pegr immobigliar u per cauziun.

Art. 187c

L'obligaziun da pajar taglia tenor l'artitgel 7 e l'artitgel 75 alinea 1 cumpiglia er persunas ch'intermedieschan bains immobiliars situads en il chantun. Intermediators d'immobiliars

Art. 188d al. 4^{bis}

^{4bis} Sch'ina persuna naturala transferescha ses domicil fiscal durant l'onn 2001 entaifer la Svizra, vegnan las expensas extraordinarias dals onns 1999/2000 deducidas da las entradas suttamessas a la taglia en la perioda fiscala 1999/2000; taxaziuns ch'hant già vigur legala vegnan reponderadas.

II.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha; ella po metter en vigur retroactivamain l'entira revisiun parziale u singulas disposiziuns.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Art. 15

¹⁾ Einkommen und Vermögen werden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. ^{b. Bemessung}

²⁾ Der Steuer unterliegen insbesondere

- a) das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und dessen Ertrag,
- b) das in schweizerischen Werten angelegte bewegliche Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
- c) die in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag,
- d) die in der Schweiz ausgewerteten immateriellen Güter und deren Ertrag,
- e) die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen,
- f) die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht.

³⁾ Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand verfügen die Gemeinden dem Kanton jährlich 2 Prozent der den Gemeinden abgelieferten Steuern.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Leseung), 750 (2. Lesung)

Art. 32

2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a. Im allgemeinen
- a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens,¹⁾
 - b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
 - c)²⁾ die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen,
 - d)³⁾ die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,
 - e)⁴⁾ die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁵⁾ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
 - f)⁶⁾ die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen.

Art. 34

c. Abzug von Verlusten

- ¹⁾ ⁷⁾ Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie für die Berechnung

¹⁾ Art. 14 GVV

²⁾ Art. 18 GVV

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FussnoteFN zu Art. 1

³⁾ Art. 1a GVV

³⁾ Art. 19 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1

³⁾ Art. 20 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; sieheFussnote zu Art. 1

³⁾ Art. 19, 20 und 20 a GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1

³⁾ Art. 21 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FussnoteFN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ SR 831.40

⁶⁾ Einführung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

³ ¹⁾

Art. 36²⁾

Von den Einkünften werden abgezogen:

- | | |
|---|---|
| a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21 und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken; | 4. Allgemeine Abzüge
Schuldzinsen |
| b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten; | Leibrenten |
| c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; | Unterhaltsbeiträge |
| d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung; | Sozialversicherungsbeiträge |
| e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; | BVG Beiträge |
| f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG; | |
| g) die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen; | Kosten für Invalidität, Pflegebedürftigkeit und Krankheit |
| h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (bis höchstens 500 Franken) bis zum Gesamtbetrag von <ul style="list-style-type: none"> – 6 000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; – 3 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; – für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 1 600 Franken für gemeinsam steuer- | Versicherungsabzug |

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- pflichtige Ehegatten und um 800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- die Abzüge erhöhen sich um 600 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- Gemeinnützige Zuwendungen i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f), bis zu 10 Prozent des Reineinkommens;
- Einkauf von Beitragsjahren k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.
- Art. 38**
- IV. Sozialabzüge
Steuerfreie Einkommensbeträge ¹⁾ Vom Reineinkommen werden abgezogen
- Zweiverdiener-abzug b) ¹⁾ 5 500 Franken: bis zu einem Reineinkommen von 6 000 Franken,
4 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 6 001 bis 8 000 Franken,
2 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 8 001 bis 10 000 Franken,
700 Franken: bei einem Reineinkommen von 10 001 bis 12 000 Franken;
- Familienabzug c) ²⁾ 2 500 Franken, wenn die gemeinsam veranlagten Ehegatten insgesamt zu mehr als 150 Prozent erwerbstätig sind;
- Kinderabzüge d) ³⁾ 2 000 Franken für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Dieser Abzug wird auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein steuerfreier Betrag gemäss litera d oder f gewährt wird, im eigenen Haushalt zusammenleben;
- d) ³⁾ 2 400 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet ⁴⁾ und für das dem Steuerpflichtigen kein Abzug nach Artikel 36 litera c gewährt wird ⁵⁾;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 113. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 23 GVV

³⁾ Art. 23 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1

³⁾ Recte: litera e

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1

⁴⁾ Art. 1a GVV

⁵⁾ Art. 19 GVV

- e) ¹⁾ 1 200 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der auswärtigen schulischen oder beruflichen Ausbildung steht²⁾; Abzug für auswärtige Ausbildung
- 6 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss³⁾.
- Stipendien werden jeweils zu zwei Dritteln angerechnet;
- f) ⁴⁾ 2 400 Franken für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene, unterstützungsbedürftige Person; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder den Konkubinatspartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera d gewährt wird, sowie für Leistungen, für die ein Abzug nach Artikel 36 litera c gewährt wird⁵⁾, Unterstützungsabzug
- g) ⁶⁾ 2 000 Franken für jedes Kind unter 14 Jahren, für das ein Abzug nach Litera d gewährt wird, sofern während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen. Der Abzug wird alleinerziehenden Eltern und Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Kinderbetreuungsabzug
- h) ⁷⁾ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zuteilung der Abzüge nach Litera c, d, e und g.
- i) ... ⁸⁾
 k) ... ⁹⁾
 l) ... ¹⁰⁾
 m) ... ¹¹⁾
 n) ... ¹²⁾
 2 ... ¹³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 20 GVV

³⁾ Art. 20 GVV

⁴⁾ Art. 28 GVV

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FussnoteFN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 19, 20 und 20 a GVV

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁸⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

⁹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

¹⁰⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

¹¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

¹²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

¹³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit.b

Art. 59**4. Wertpapiere und Beteiligungen**

- ¹ ¹⁾ Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Durchschnittskurs in dem Monat, der dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag vorangeht.
- ² ²⁾ Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert nach dem inneren Wert zu ermitteln.
- ³ Korporationsteilrechte sind steuerfrei.

Art. 68³⁾**III. Bemessung des Vermögens**

- ¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung bleibt eine Pro Rata Besteuerung vorbehalten.
- ² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.
- ⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 70**V. Wechsel der Steuerpflicht**

- ¹ ⁴⁾ Beim Wechsel der Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für die laufende Steuerperiode am bisherigen Steuerort bestehen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Artikel 188e.

² ... ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

II. Die Steuern der juristischen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 74¹⁾

¹⁾ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen²⁾ sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung zu Beginn der Steuerperiode im Kanton befindet.

I. Unbeschränkte
Steuerpflicht

²⁾ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Litera a des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 .

³⁾ Ausländische juristische Personen sowie die nach Artikel 11 Absatz 4 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Art. 81³⁾

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

3. Geschäftsmässig
begründeter
Aufwand

- a) die Steuern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Kreise, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen⁴⁾
- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens,
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen,
- e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind,
- f) ⁵⁾ die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁶⁾ periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- g) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich ge-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 33 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Art. 34a GVV

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ SR 831.40

- meinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns,
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- ² ¹⁾ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 86²⁾

8. Verlustverrechnung

- ¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.
- ² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 82 litera a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

IV. Quellensteuer³⁾

Art. 105b⁴⁾

IV. Interkantonale Verhältnisse 1. Ausserkantonale Steuerpflichtige

- Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

¹⁾ Einführung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Abschnittsnummernierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

⁴⁾ Einführung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

VII. Verfahrensrecht¹⁾

1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 128

¹⁾ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

2. Auskunfts-
erteilung,
Beweismittel

²⁾ Sie kann insbesondere eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen und Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen.

^{3) 2)} Die Kosten der Handlungen gemäss Absatz 2 können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

^{4) 3)} Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 156

¹⁾ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

III. Erlass

²⁾ Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

³⁾ Über Erlassgesuche entscheiden

¹⁾ Abschnittsnummierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 113. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 43 GVV

³⁾ Art. 43 GVVEinfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- a) ¹⁾ die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Kalenderjahr;
- b) ²⁾ das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge .
- c) ... ³⁾

Art. 158

V. Sicherstellung
1. Sicherstellungsverfügung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint durch sein Verhalten die von ihm geschuldete Steuer oder Busse als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor rechtskräftiger Feststellung des Betrages jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Die Verfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Rekurs an das Verwaltungsgesetz weitergezogen werden.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen⁴⁾**Art. 188d⁵⁾**

e. Wechsel der zeitlichen Be-messung

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

² Die ausserordentlichen Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden, werden mit einer Jahressteuer nach den Bestimmungen des bisherigen Steuergesetzes erfasst⁶⁾. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden. Die Jahressteuer wird zum Satz des Gesamteinkommens der Jahre 1999 und 2000 erhoben.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aussergewöhnliche Lohnbestandteile, aperiodische Vermögenszu-gänge wie Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden, Lotteriegewinne, Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz; BR 807.100

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Art. 31 und 32 GVV

Rückstellungen und stillen Reserven, die Unterlassung der im betreffenden Geschäftsbetrieb üblichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie andere ausserordentliche Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

⁴ Die bei Steuerpflicht im Kanton in den Kalenderjahren 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind von den für die Steuerperiode 2001 und 2002 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen zusätzlich abzuziehen, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten nur:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen und der Pflichtige die tatsächlichen Kosten geltend machen kann;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, soweit der Abzug nach neuem Recht noch zulässig ist;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

⁶ Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach bisherigem Steuergesetz ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Die ausserordentlichen Einkünfte sind separat zu bezeichnen.

⁷ Für die Bemessungsjahre 1999 und 2000 ermittelt die Veranlagungsbehörde das Eigenkapital der Selbständigerwerbenden sowie das Vermögen von Nichterwerbstätigen für die Ausgleichskassen.

Auszug aus dem geltenden Recht

Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden (ABzStG)

Gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ sowie die bundesrätliche Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967²⁾ sowie die bundesrätliche Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996³⁾ sowie Art. 22 Abs. 2, Art. 32 lit. c, 35 Abs. 2, Art. 71, Art. 81 lit. d, Art. 105e und 186 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden⁴⁾ sowie Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden⁵⁾

von der Regierung erlassen am 13. Februar 2001

I. Anpassung an das Harmonisierungsgesetz (StHG)⁶⁾

1. BESTECHUNGSGELDER

Art. 1

Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger⁷⁾.

¹⁾ SR 642.14

²⁾ SR 672.201

³⁾ SR 672.933.61

⁴⁾ BR 720.000

⁵⁾ BR 720.010

⁶⁾ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

⁷⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG und wird zu Art. 32 Abs. 2 StG

Art. 2

Bestechungsgelder

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger¹⁾.

2. KOORDINATION UND VEREINFACHUNG

Art. 3

Verlustverrechnung

Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes gilt auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz²⁾.

Art. 4

Bemessung des Vermögens

Artikel 70 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten³⁾.

Art. 5

Wechsel der Steuerpflicht: Natürliche Personen

¹⁾ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 40a des Gesetzes sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 105b Absatz 2 des Gesetzes bleibt im Übrigen vorbehalten⁴⁾.

²⁾ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden⁵⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG und wird zu Art. 81 Abs. 3 StG

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 67 Abs. 2 StHG und wird zu Art. 34 Abs. 3 StG

³⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 66 Abs. 4 zweiter Satz StHG und wird zu Art. 68 Abs. 3 zweiter Satz StG

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 68 Abs. 1 StHG und führt zu einer Änderung von Art. 70 Abs. 1 StG

⁵⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 68 Abs. 2 StHG und wird zu Art. 70 Abs. 2 StG

Art. 6

¹⁾ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen¹⁾ sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet²⁾.

Steuerpflicht:
Juristische Personen

²⁾ Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 des Gesetzes ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode³⁾.

³⁾ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 des Gesetzes in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird⁴⁾.

⁴⁾ Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden⁵⁾.

Art. 7

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 86 des Gesetzes gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz⁶⁾.

Verlustverrechnung: Interkantonal

Art. 8

Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a des Gesetzes steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu⁷⁾.

Quellensteuer:
Interkantonal

¹⁾ Art. 33 GVV

²⁾ Durch diese Bestimmung wird Art. 74 Abs. 1 StG an Art. 22 Abs. 1 StHG angepasst

³⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22 Abs. 1 StHG und wird zu Art. 74 Abs. 1^{bis} StG

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22 Abs. 2 StHG und wird zu Art. 74 Abs. 4 StG

⁵⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22 Abs. 3 StHG und wird zu Art. 74 Abs. 5 StG

⁶⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 4 StHG und wird zu Art. 86 Abs. 3 StG

⁷⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 38 Abs. 4 StHG und wird zu Art. 105b Abs. 2 StG

Art. 9

Wegzug 2001:
Ausserordentliche
Aufwendungen

Verlegt eine natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Jahre 2001 innerhalb der Schweiz, werden die ausserordentlichen Aufwendungen der Jahre 1999/2000 vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 1999/2000 in Abzug gebracht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden in Wiedererwägung gezogen¹⁾.

3. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Art. 10

Datenbearbeitung

¹⁾ Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 122a des Gesetzes geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 123 des Gesetzes geben der Steuerbehörde die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können²⁾.

²⁾ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos³⁾.

³⁾ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens⁴⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 78b StHG und wird zu Art. 188d Abs. 4^{bis} StG

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 39a Abs. 1 StHG und wird zu Art. 122b Abs. 1 StG

³⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 39a Abs. 2 StHG und wird zu Art. 122b Abs. 2 StG

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 39a Abs. 3 StHG und wird zu Art. 122b Abs. 3 StG.

4. BEMESSUNG DES VERMÖGENS¹⁾

Art. 10a²⁾

Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag³⁾. 4. Wertpapiere und Beteiligungen

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2002

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2002

³⁾ Diese Bestimmung entspricht der Regelung von Art. 66 Abs. 1 StHG und führt zu einer Änderung von Art. 59 Abs. 1 StG.